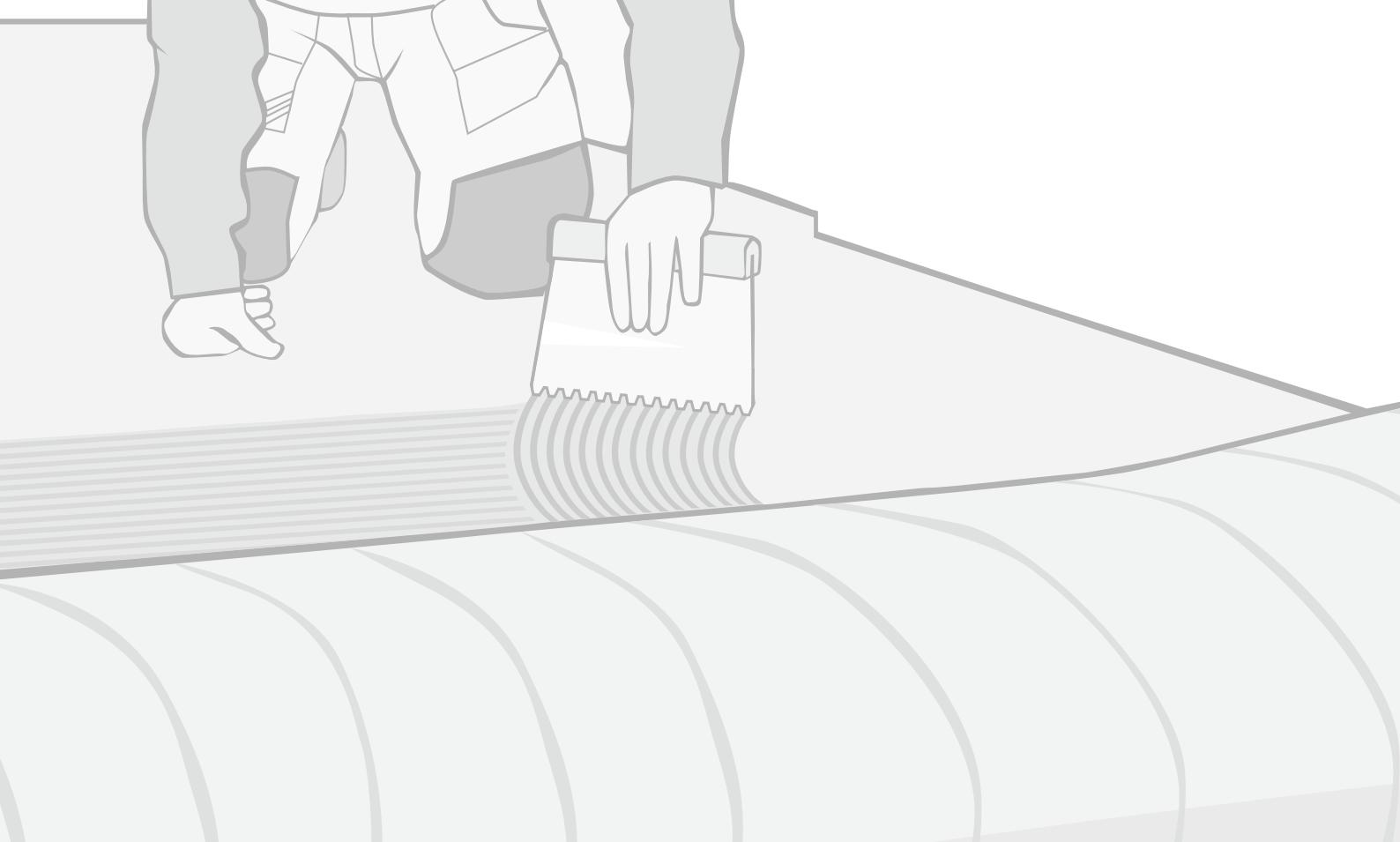
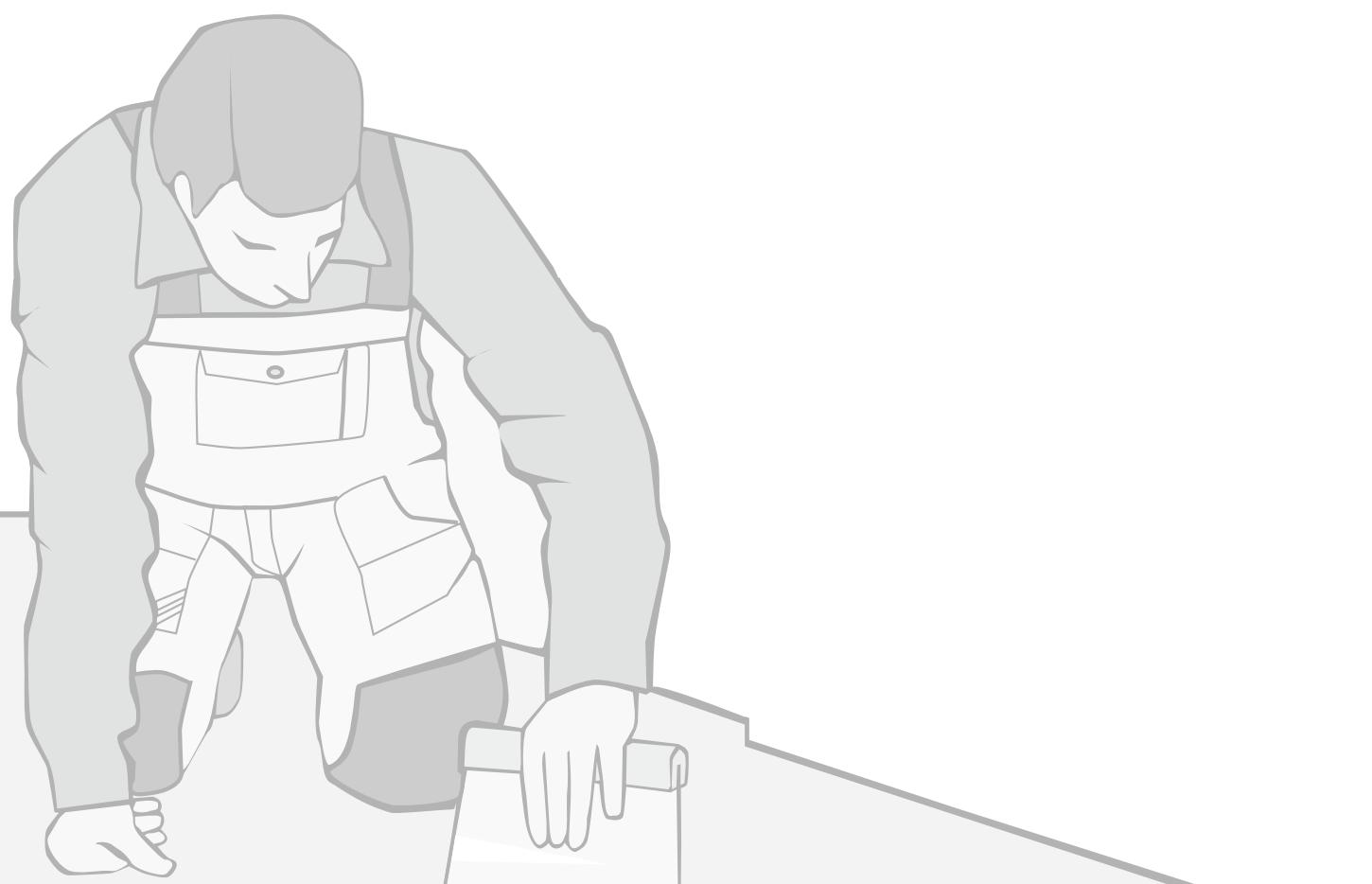


Ausgabe 2013

Sicherheit bei

BODENLEGER- Arbeiten





Vorwort

Bodenlegen ist ein Handwerk, bei dem es bei unsachgemäßem Handeln zu Schäden an Mensch und Material kommen kann. Damit dies nicht passiert, hat die Berufsgruppe der Bodenleger die vorliegende Mappe „Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten“ aus- und überarbeitet.

Nur wer die Sicherheitsanforderungen in allen Belangen kennt, kann diese auch umsetzen und so ein schadensfreies Gewerk erstellen und selbst gesund bleiben. Die vorliegende Mappe ist als Arbeitshilfe für alle gedacht, die für die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeiter in den Betrieben Verantwortung tragen. Die anschauliche Darstellung mit Bildern und Kurztexten wurde auch in der überarbeiteten neuen Fassung beibehalten.

Die Berufsgruppe der Bodenleger und die Allgemeine Unfallversicherung AUVA haben sich daher gemeinsam entschlossen, diesen Sicherheitsbehelf allen österreichischen Bodenleger-Unternehmen kostenlos zur Verfügung zu stellen und so gemeinsam einen aktiven Beitrag zu mehr Sicherheit und einem erhöhten Gesundheitsbewusstsein bei den Mitgliedsbetrieben zu leisten.

Viel Erfolg bei der Anwendung in der Praxis
wünscht



Ing. Georg Mayrhofer
Bundesinnungsmeister der Bodenleger



MIT GUTEM TEAMWORK ZUM BESSEREN BAUWERK

Dabei wünschen wir Ihnen viel Erfolg!



Inhalt

A

Baustelleneinrichtung

5	Baukoordination	17	Erste Hilfe
8	Gefahrenevaluierung	19	Brandschutz
13	Meldung, Aufsicht, Zusammenarbeit	22	Explosionsschutz/VEXAT
14	Baustellenvorbereitung	23	Sicherheitskennzeichnung
		25	Umweltschutz
		29	Betriebssicherheit

B

Persönliche Schutzausrüstung

31	Allgemeines	39	Augenschutz
32	Kopfschutz	40	Arbeitsschuhe/Estrichlegerstiefel
34	Atemschutz	41	Handschutz
36	Gehörschutz	43	Hautschutz

C

Bauausführung

45	Leitern	63	Asbesthaltige Beläge
46	Elektrischer Strom	64	Alkohol und Suchtmittel
51	Gefahrstoffe	65	Materialien
59	REACH	68	Bodenleger-Tätigkeiten

D

Maschinen und Werkzeuge

71	Allgemeines	81	Stripper
73	Vibrationen	81	Unterboden-/Handfräse
75	Laser	81	Tellerschleifmaschine
77	Bohrhammer	82	Rührwerk
77	Dumper	82	Fugenfräse
77	Estrichförderer	82	Schweißautomat/ Heißluftschweißgerät
78	Scheiben-/Flügelglätter	83	Heißluftfön
78	Estrich-/Fugenschneider	83	Heißklelepistole
78	Heizstrahler (Gas)	83	Streifenschneider
79	Kompressor	83	Kettelmaschine
79	Silo, Windkessel, Druckluftleitungen	84	Tischbandsägemaschinen
80	Trenn-/Winkelschleifer	84	Handkreissäge
80	Zwangsmischer	85	Bohrmaschine
80	CM-Gerät	85	Hand-/Randbandschleifer

Inhalt

D

Maschinen und Werkzeuge

- | | | | |
|----|------------------------------|----|----------------------------|
| 85 | Handhobelmaschine | 92 | Vibrationsschleifer |
| 86 | Kappsäge für Profile | 93 | Handwerkzeuge |
| 86 | Tischkreissäge | 93 | Sicherheitshinweise |
| 87 | Kreissägeblätter | 93 | Hammer/Handschlegel |
| 89 | Zahnformen/Schnittgeschw. | 93 | Schraubenzieher |
| 90 | Klammer- und Nagelgeräte | 94 | Schraubenschlüssel |
| 91 | Oberfräse | 94 | Handsäge |
| 91 | Walzen-/Bandschleifmaschine | 94 | Gerades Messer/Hakenmesser |
| 91 | Parkett-/Randschleifmaschine | 94 | Bodenlegerwalze |
| 92 | Stichsäge | 95 | Richtiges Heben und Tragen |
| 92 | Schrauber | 96 | Transport und Lagerung |
| 92 | Türzargensäge | | |

E

Arbeitsschutz und Recht

- | | | | |
|-----|---|-----|-------------------------------|
| 101 | Das Arbeitsschutzsystem | 114 | Anleitung zur Unterweisung |
| 105 | Unfallmeldung | 115 | Bodenleger-Ausbildungsordnung |
| 107 | Verantwortung/Haftung | 121 | Schwarzarbeit |
| 109 | AUVA-Richtlinien zur Gefahrenunterweisung für Lehrlinge | 122 | Finanzpolizei |
| 112 | Unterweisung/Ausbildung | | |

F

Rat & Hilfe und Anhänge

- | | |
|-----|--|
| 126 | Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) |
| 127 | AUVAsicher |
| 128 | Bauhilfsgewerbe – Verbände |
| 129 | Gewerkschaft Bau – Holz |
| 130 | Arbeitsinspektorate |
| 132 | Stichwortverzeichnis |

Anhänge

- Formular „Unfallmeldung“
Formular „Antrag auf kostenlose Präventionsberatung durch AUVAsicher“
Aushang „Unfall – Was tun?“
Aushang „Ersthelfer“
Aushang „Brandschutzordnung“
Aushang „Verhalten im Brandfall“
Aushang „Brandschutzmaßnahmen“
Aushang „Verhalten während des Brandes“
Aushang „Verhalten beim Feuerwehreinsatz“
Anhang „Liste der H- und P-Sätze“

Einleitung

Der Inhalt der Mappe „Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten“ stellt den zum Zeitpunkt der Drucklegung gültigen Stand der entsprechenden Vorschriften und Regeln der Technik dar.

Selbstverständlich sind die Verwender dieser Mappe dazu angehalten, sich über den jeweils aktuellen Stand dieser Vorschriften zu informieren, da diese laufend Veränderungen unterworfen sind und immer wieder aktualisiert werden.

Ein großer Teil des Inhaltes basiert auf der Mappe „Sicherheit am Bau“ der Bundesinnung Bau. Ihr gilt unser besonderer Dank für die freundliche Genehmigung zur Verwendung von Grafiken und Texten.

Der Dank des Herausgebers gilt insbesondere der Autorengruppe, bestehend aus

Ing. Johann BARESCH
LIM Heinz HOFER
Komm.-Rat Friedrich SÜSZ
Dipl.-Ing. Reinhold STEINMAURER

welche die Neugestaltung und Überarbeitung des Mappeninhaltes sowie die Anpassung an die Bedürfnisse der Bodenleger vorgenommen hat.

Die Überarbeitung des Mappeninhaltes mit Stand Frühjahr 2013 wurde von:

Komm.-Rat Friedrich SÜSZ
Darius KERSCHBAUMER
vorgenommen.

Wien, im Juli 2013

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Arbeitsgemeinschaft Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten (Berufsgruppe der Bodenleger, AUVA) p.A. Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe, 1040 Wien, Schaumburgergasse 20/6, Tel.: 01/505 69 60-221, Fax: 01/505 69 60-240, e-mail: baunebengewerbe@bigr4.at

Grafik und Produktion: Starmüller Verlag, Schellinggasse 1/Top 7, 1010 Wien, Tel.: 01/96 13 888, Fax: 01/96 13 888 50, Internet: www.starmuehler.at, e-mail: office@starmuehler.at

Druck: Paul Gerin GmbH & CoKG

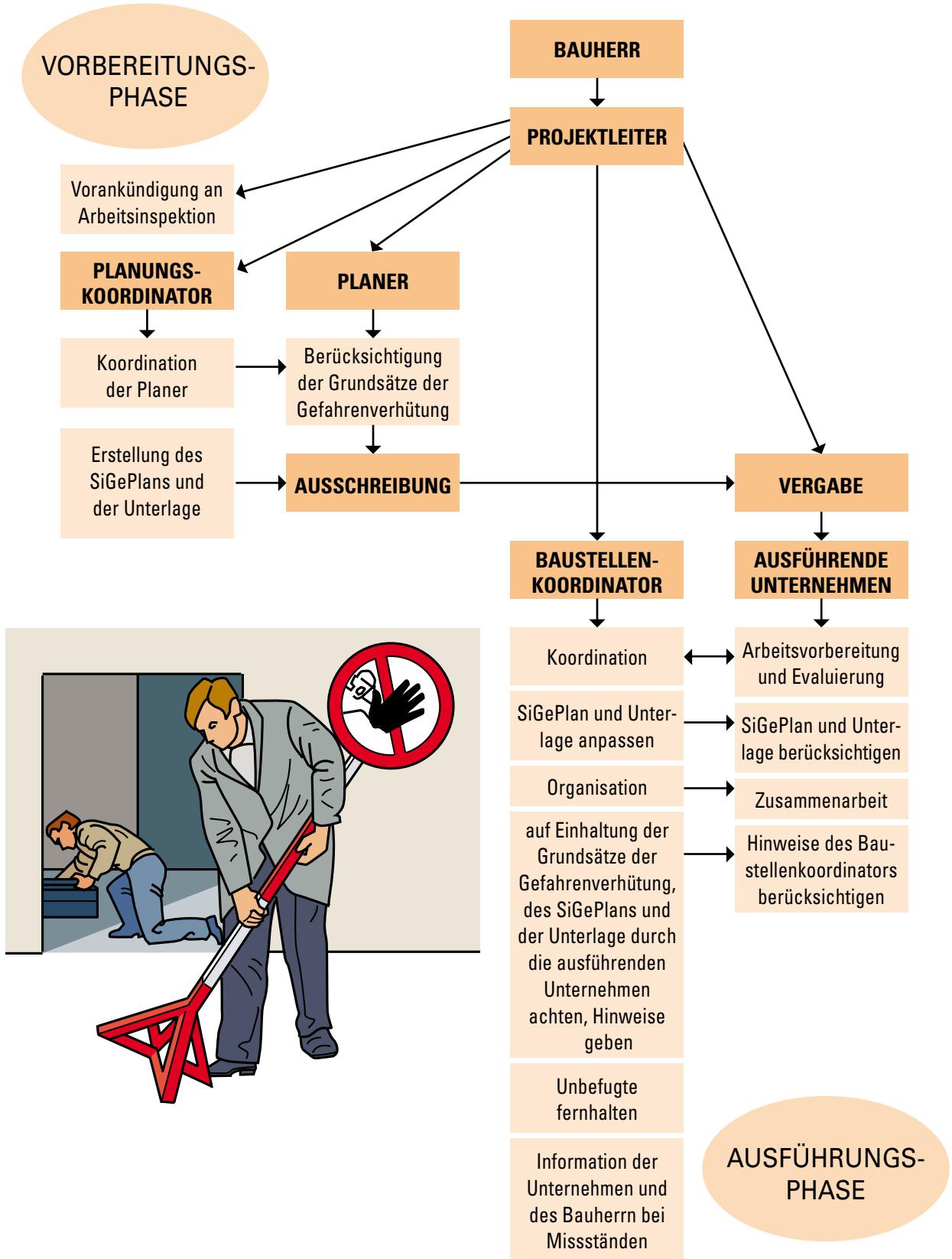
Copyright: Bundesinnung Bau und Arbeitsgemeinschaft Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten

Nachdrucke, auch auszugsweise, sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Arbeitsgemeinschaft Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten gestattet.

Hinweis: Um die Lesbarkeit der Inhalte zu erhalten, wurde bei Bezeichnungen, bei denen sowohl die männliche als auch die weibliche Geschlechtsform möglich ist, die im Bauwesen jeweils üblichere Form verwendet.
Die vorliegende Broschüre wurde nach besten Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Für die Richtigkeit des Textes wird keine Haftung übernommen.

Baukoordination

Organigramm



Baukoordination

Allgemeines

- Das Bauarbeiten-Koordinations-Gesetz (BauKG) wendet sich nach dem Verursacherprinzip primär an den Bauherrn.
- Die Koordination umfasst Planung, Bauvorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten.
- Ziel des BauKG ist es, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer auf Baustellen durch die Koordination der Tätigkeiten und der Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Der Bauherr

- sorgt dafür, dass alle Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit berücksichtigt werden bei
 - Entwurf
 - Vorbereitung des Bauprojekts
 - Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten sowie bei der
 - Ausführungsplanung
- bestellt einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Planungsphase (Planungskoordinator) und für die Ausführungsphase (Baustellenkoordinator), wenn auf der Baustelle gleichzeitig (oder aufeinander folgend und einander beeinflussend) Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen tätig sind;
- übersendet dem Arbeitsinspektorat spätestens zwei Wochen vor Baubeginn eine Vorankündigung (Ausnahme: Kleinbauvorhaben) mit den wesentlichen Angaben über das Bauvorhaben;
- sorgt für die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (Ausnahme: Kleinbauvorhaben ohne besondere Gefährdung) und der Unterlage für spätere Arbeiten sowie deren Umsetzung durch die bauausführenden Unternehmen;
- kann dem Projektleiter, einem von ihm beauftragten Fachmann seines Vertrauens, seine Aufgaben nach dem BauKG mit dessen Zustimmung übertragen (trägt jedoch die Verantwortung, wenn er als Projektleiter einen Betriebsangehörigen einsetzt).

Der Planungskoordinator

- koordiniert die Umsetzung der Gefahrenverhütung durch den/die Planer und arbeitet einen Sicherheits- sowie

Gesundheitsschutzplan aus und stellt eine Unterlage für spätere Arbeiten zusammen.

Ausführungsphase

- Mit der Aufnahme des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der Unterlage in den Vertrag werden die ausführenden Unternehmen verpflichtet, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie die Unterlage in die Praxis umzusetzen.
- **Warnpflicht:** Jedes beauftragte Unternehmen (Baumeister, Professionisten u. a.) hat einen offensichtlich nicht informierten Bauherrn auf seine Verpflichtungen nach dem BauKG hinzuweisen.

Baukoordination

Der Baustellenkoordinator

- koordiniert die Umsetzung der Gefahrenverhütung, die Umsetzung der für die Baustelle geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die

Überwachung der ordnungsgemäßen Arbeitsverfahren durch die bauausführenden Unternehmen.

Die ausführenden Unternehmen

- führen die Gefahrenermittlung und -beurteilung sowie die Festlegung der Schutzmaßnahmen („Evaluierung“) für die eigenen Arbeiten durch;
- berücksichtigen die Rahmenbedingungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und werden nach Erfordernis vom Baustellenkoordinator unterstützt;
- koordinieren sowohl ihre Arbeiten als auch ihre Schutzmaßnahmen mit den anderen Unternehmen;
- berücksichtigen die Hinweise des Baustellenkoordinators.

Gefahrenevaluierung

Allgemeines

- Gefahrenevaluierung bedeutet, bereits bei der Arbeitsvorbereitung einer Baustelle Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Mitarbeiter festzulegen.
- Bei der Evaluierung werden Gefahren im Arbeitsumfeld ermittelt, das erwartete Risiko beurteilt und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren festgelegt.
- Vorrangig sind Tätigkeiten mit hohem Gesundheitsrisiko zu evaluieren.
- Im Betrieb maßgeschneiderte Sicherheitslösungen für jede Tätigkeit werden bereits im Zuge der Arbeitsvorbereitung an die jeweilige Baustellenumgebung angepasst.
- Zur Unterstützung der Gefahrenbeseitigung werden die vorausschauend geplanten Schutzmaßnahmen dokumentiert und deren Umsetzung geregelt.
- Durch die Evaluierung und die umgesetzten Maßnahmen entsteht, vergleichbar zur Qualitätssicherung, ein Prozess, der den Sicherheitsstandard im Betrieb ständig verbessert.

Aufgaben

- Grundsätzlich hat der Unternehmer die Gefahrenbeseitigung zu organisieren und zu verantworten.
- Eine für den Bodenleger bedarfsgerechte Evaluierung ist nur mit spezieller Kenntnis der betrieblichen Organisation und der geplanten Arbeitsmethodik möglich.
- Die Durchführung der Evaluierung erfolgt deshalb durch die Führungskräfte, Techniker bzw. die Arbeitsvorbereitung unter Einbeziehung der Vor- und Facharbeiter.
- Mitarbeiter setzen die Schutzbestimmungen um, informieren über neu auftretende Gefahren und tragen mit Gestaltungsvorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsabläufe bei.
- Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachkraft, Arbeitspsychologe, Ergonom sowie Sicherheitsvertrauensperson und Personalvertreter unterstützen bei der Klärung von Fachfragen.
- Für Klein- und Mittelunternehmen (KMU) bieten die AUVA sicher-Präventionszentren kostenlos sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung an (siehe Kapitel „Aufgaben der AUVA“ Seite 104 und Kapitel „AUVA sicher“ Seite 127).
- In besonderen Fällen sind externe Fachkräfte (Arbeitsinspektorat, Unfallverhütungsdienst, Sicherheitsberater, Arbeitsmedizinische Zentren usw.) mit Spezialwissen bzw. Messgeräten beizuziehen.

Gefahrenevaluierung

Planung der Evaluierung

- Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) ist eine regelmäßige Durchführung der Evaluierung vorgeschrieben.

Die Anpassung und Entwicklung der Evaluierung erfolgt:

- nach innerbetrieblichen Verbesserungsvorschlägen
- bei Verwendung neuer Geräte und Maschinen
- bei Anwendung neuer Arbeitsverfahren/ Tätigkeiten
- bei Verwendung neuer Arbeits- bzw. Gefahrstoffe
- nach Unfällen oder Beinahe-Unfällen
- nach riskanten Handlungen
- nach Störfällen und
- bei Qualitätsmängeln

- Bei begründetem Verlangen des Arbeitsinspektorats wird der entsprechende Tätigkeitsbereich nachevaluiert.

- Die Einrichtung einer neuen Baustelle (entspricht einer neuen Betriebsstätte) ist Anlass zur Durchführung bzw. Anpassung der Gefahrenevaluierung.

- Die nach betrieblichen Gefahren- und Unfallschwerpunkten gestartete Evaluierung wird abhängig vom erreichten Standard, unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Verbesserungsvorschläge, schrittweise optimiert.

- Neue gesetzliche Bestimmungen oder geänderte Normen sind Anlass für eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Gefahrenevaluierung.

Inhalte der Evaluierung

- Mit der BauarbeiterSchutzverordnung (BauV), den Normen und den Regeln der Technik ist in der Baubranche bereits ein hoher Sicherheitsstandard vorgegeben. Die Mappe „Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten“ stellt eine bildhafte Aufbereitung dar. Wird sie bereits als betrieblicher Standard angewandt, sind darüber hinaus nur wenige Gefährdungsbereiche offen, die zu behandeln sind.
- Durch unterschiedlichen Ausbildungsstand und Fähigkeiten der Mitarbeiter ist es ggf. notwendig, auch gesetzliche Vorgaben in der Evaluierung abzubilden bzw. weitere Ausbildungmaßnahmen festzulegen.

- Die Festlegung von Schutzmaßnahmen vom Fachmann für Fachleute ermöglicht die Beschränkung auf wesentliche Informationen, z. B. Angabe: Unterboden, Verlege- und Parkettarbeiten.
- Jedenfalls ist die Verpflichtung der Betriebe zur Zusammenarbeit in Sicherheitsfragen gemäß § 8 ASchG und § 4 BauV zu berücksichtigen.
- Im Zuge der Evaluierung sind Gefährdungen durch und für gleichzeitig Tätige (Selbstständige und Arbeitnehmer anderer Baubetriebe bzw. der Betriebsstätte) sowie Dritte (Passanten, Mieter, Kunden usw.) zu beseitigen.

Gefahren evaluierung

Methode

- Im Gesetz ist die Methode der Gefahrenermittlung nicht festgelegt. Die Evaluierung kann grundsätzlich gefahren- oder arbeitsplatzbezogen aufgebaut werden.
- Die ständig wechselnden Arbeits- und Umgebungsbedingungen bei Bau- und Montagestellen legen die arbeitsplatzbezogene Vorgehensweise nahe. Hier wird untersucht, welche Gefahren an einem bestimmten Arbeitsplatz, bei einer Tätigkeit/Maschine, einem Arbeitsstoff usw. auftreten.

Bei der umfassenden, arbeitsplatzbezogenen Evaluierung werden folgende Bereiche untersucht:

- **Baustelle – auswärtige Arbeitsstelle**
 - Infrastruktur (z. B. Standorte für Energieversorgung, Zugänge, Fahrwege und Lagerflächen, Baubüro, Aufenthaltsräume und Sanitärräume, Werkstätten), Organisation und Kommunikation (z. B. Baustellenordnung, Melde- und Berichtswesen, Notfallplanung, Rettungskette, Brandschutzplan)
- **Arbeitsvorgänge**
 - Arbeitsdurchführung festlegen
 - Horizontale und vertikale Transporte planen, z. B. Transport händisch
- **Arbeitsplätze**
 - Lage und Erreichbarkeit der Arbeitsstellen (z. B. Leitern, Treppen)
- **Arbeitsmittel**
 - Auswahl von geeigneten Geräten und Maschinen
 - Sichere Einsatzbedingungen festlegen z. B. Transport, Betrieb, Wartung, Reparatur
 - Erforderliche persönliche Eignung und Fachkunde, z. B. Fachkenntnis und Jugendschutzbestimmung, Stapler-, LKW-Führerschein und Fahrerlaubnis

- Prüfpflichten (zentral oder auf Baustelle), z. B. Erstabnahme, periodisch wiederkehrende Prüfungen und tägliche Überprüfungen, Sichtkontrollen bei Inbetriebnahme

■ Arbeits- und Gefahrstoffe

- Auswahl von geeigneten Arbeitsstoffen mit geringstmöglicher Gesundheitsgefährdung, z. B. lösemittelfreier Kleber oder Lacke, schadstoffarme Estrichzusatzmittel

■ Transport und Lagerung

- z. B. Lagerungserfordernisse, Zusammenlagerungsverbote, Transportbeschränkungen

■ Sichere Verarbeitung regeln

- z. B. Sicherheitsdatenblätter und Verarbeitungsanleitung sammeln und aufbereiten, Mitarbeiter informieren und schulen, Koordination mit anderen Personen sicherstellen

■ Gesundheitsüberwachung

- z. B. arbeitsmedizinische Betreuung

■ Umgebungsbedingungen klären und Maßnahmen festlegen

- z. B. Be- und Entlüftung, räumliche und/oder zeitliche Trennung der Arbeiten, Zutrittsbeschränkungen zum Arbeitsplatz

■ Abfallsammlung und -entsorgung

- z. B. Baurestmassentrennung, gefährliche Abfälle mit Aufzeichnungspflicht, Verpackungsabfälle

- Bei Verwendung explosionsfähiger Arbeitsstoffe (z. B. Lösemittel, Azetylen, Benzin, Druckgaspackungen, Holzstaub usw.) sind die Bestimmungen der VEXAT (Verordnung über explosionsfähige Atmosphären) zu berücksichtigen

- Notfallmaßnahmen planen, unterweisen und üben: z. B. Gebrauch der Augenspülflasche, Brandbekämpfung mit Feuerlöscher, Sand, Wasser usw.

Gefahrenevaluierung

Grundevaluierung

- Grundevaluierungen mit vorbereiteten Standardinhalten dienen der rationellen Arbeitsgestaltung sowie zur generellen Festlegung von Unterweisungs- und Schulungsbedarf.
 - Im Betrieb mehrfach durchgeführte Arbeitsverfahren werden einmalig evaluiert und auf der Baustelle bei Bedarf ergänzt. Ausgehend von einfachen Tätigkeiten und Baustellen als Muster wird schrittweise ein Firmenstandard aufgebaut.
 - Überbetriebliche Standards, wie die vorliegende Mappe „Sicherheit bei Bodenlegerarbeiten“, stellen eine grundlegende Auswahl an Maßnahmen und Informationen zur Verfügung.
- Gliederung der Grundevaluierungen, um vielseitig verwendbare Bausteine zu schaffen:
 - **nach Branchen**
z. B. Bodenleger – Estrichleger, Maler, Glaser usw.
 - **nach Arbeits- oder Leistungsgruppen**
z. B. Baustelleneinrichtung, Unterboden, Estrich oder Parkett
 - **nach verwendeten Maschinen, Geräten und Werkzeugen**
z. B. Standard-Werkzeugkiste, Kleinstbaustelleneinrichtung, Werkstattwagen, Maschinen

Psychische Evaluierung

- Mit der ASchG-Novelle (BGBl. I Nr. 118/2012), die am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wird u. a. die Wichtigkeit der psychischen Gesundheit und die Prävention arbeitsbedingter psychischer Belastungen stärker betont werden und Arbeitspsychologen/-psychologinnen ausdrücklich als „sonstige geeignete Fachleute“ genannt, die vom Arbeitgeber auch mit der Arbeitsplatzevaluierung beauftragt werden können.
Kern der Neuerungen ist die Erweiterung der Evaluierungsverpflichtung. Es kommt eine Verpflichtung, psychische Belastungen der Arbeit zu erheben, zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zur psychischen Gesundheit der Arbeitnehmer/innen festzulegen und umzusetzen. Zur Unterstützung der Arbeitgeber bei der Evaluierung psychischer Belastungen müssen dafür fachkundige Personen, insbesondere Arbeits- und Organisationspsychologen/-psychologinnen eingesetzt werden.

- Nähere Infos für die konkrete Umsetzung in Ihrem Betrieb finden Sie unter: Leitfaden der Arbeitsinspektion zu psychischen Belastungen; anerkannte Messmethoden bzw. Verfahren:

www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Gesundheit/Belastungen/default.htm

- Die AUVA hat ein standardisiertes Methodenpaket zur Evaluierung psychischer Belastungen erarbeitet.

Zu finden unter: [> Publikationen > Evaluierungshefte > E14 Evaluierung psychischer Belastungen](http://www.auva.at)
... **oder** am USB-Stick der digitalen Version der Bodenlegermappe

Gefahren evaluierung

Evaluierung von wiederkehrenden Tätigkeiten

- Die Evaluierung für wiederkehrende Tätigkeiten wird nicht für jeden Auftrag neu erstellt.
- Beispiele für wiederkehrende Tätigkeiten: Estricharbeiten, Bodenlegerarbeiten, Parkettarbeiten, Asphaltierungsarbeiten usw.

Dokumentation

- Die geplanten Maßnahmen werden kurz und verständlich beschrieben und im erforderlichen Ausmaß schriftlich festgehalten. Der Ausbildungsstand der Mitarbeiter wird dabei berücksichtigt.
- Werden Informationen aus Gesetzen, Verordnungen, Bescheiden, Normen oder technischen Richtlinien bzw. Betriebsanleitungen vorausgesetzt, sind entsprechende Verweise in der Dokumentation mit anzuführen.
- Die Evaluierungsdokumente dienen als Nachschlagewerke für die gegebenen Anweisungen und ermöglichen nachvollziehbare Arbeitsabläufe.
- Der Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten ist für alle Berechtigten zu gewährleisten.

Meldung, Aufsicht, Zusammenarbeit

Meldung

Ausnahme:

Fast alle Arbeiten des Bauhilfs- und -nebengewerbes (z. B. Bodenleger-, Maler-, Glaserarbeiten usw.), wenn diese im Gebäude ausgeführt werden, sind nicht anmeldepflichtig.

Bei Anmeldepflicht sind alle Arbeiten unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson mit der erforderlichen Sorgfalt und nach fachmännischen Grundsätzen durchzuführen. Als Aufsichtsperson kann der Arbeitgeber oder ein von ihm bevollmächtigter, mit ausreichenden Befugnissen ausgestatteter Arbeitnehmer tätig sein. Die Aufsichtsperson muss persönlich geeignet und gewissenhaft sein sowie die theoretischen und praktischen Kenntnisse über die durchzuführenden Arbeiten und Kenntnisse über die einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften haben.

Zusammenarbeit

- Arbeiten mehrere Unternehmen auf der Baustelle, so haben die Arbeitgeber zusammenzuarbeiten:
 - Koordination der Tätigkeiten
 - Koordination der Maßnahmen für Sicherheits- und Gesundheitsschutz
- Information der Arbeitnehmer
- Die Hinweise und Anordnungen des Baustellenkoordinators sind von den Unternehmen zu berücksichtigen

Fachkundige

Fachkundige sind Personen:

- mit ausreichenden Fachkenntnissen (theoretisch und/oder praktisch erworben) und Berufserfahrung in ihrem Fachgebiet
- die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten bieten.

- Je nach Größe und Art der zu leistenden Arbeiten werden an die geforderte Fachkenntnis naturgemäß unterschiedliche Ansprüche gestellt.

! Vorschriften und Regeln

- BauV §§ 2 – 4
- ASchG § 8, § 97



A Baustellenvorbereitung

Allgemeines

- Ein moderner Bodenlegerbetrieb zeichnet sich durch eine gute Organisation aus.
- In der betrieblichen Gefahrenermittlung werden die Gefahren bei der Ausführung von Bodenlegerarbeiten ermittelt, beurteilt und Schutzmaßnahmen festgelegt.
- Nach Auftragserteilung sollte möglichst bald mit der Vorbereitung und Organisation der Arbeiten begonnen werden.
- Die folgende Checkliste ist eine Hilfestellung für eine möglichst vollständige Ablauforganisation.

Vorplanung



- Meldung der Baustelle an das Arbeitsinspektorat –**
wenn die Bauarbeiten länger als fünf Tage dauern.
- Versorgung sicherstellen**
 - Telefon
 - Wasser
 - Strom
 - Abwasser
- Lagerung von Material**

Personaleinsatz



- Aufsichtsperson**
- Anzahl der Beschäftigten**
 -

(wichtig für Unterkünfte, Sanitäranlagen, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Firmenbus, Transporte usw.)
- Ersthelfer** (ab einem Mitarbeiter verpflichtend)

Arbeitsvorbereitung und Gefahrenevaluierung



- Koordination der Leistungen** gemeinsam mit
 - dem Bauherrn/Projektleiter
 - dem Baustellenkoordinator
 - Generalunternehmer
 - Fremdfirmen/Selbstständigen (zeitlich, örtlich)

Baustellenvorbereitung



Hinweis: Leistungen für die Arbeitssicherheit vertraglich regeln!

- Gefährdungen zu erwarten?** Z. B. bei Einsatz von
 - Gefahrstoffen
 - gesundheitsschädlichen Stoffen
 - leicht entzündbaren Stoffen
 - giftigen Gasen oder Dämpfen
 - Stäuben
- Besondere Schutzmaßnahmen für**
 - Objekt-/Wohnungsnutzer, Betriebsangehörige
- Entsorgung der Baustelle**
 - nicht gefährliche Abfälle
 - gefährliche Abfälle
 - Verpackungen
- Notfall-Planung** auf Großbaustellen, schwer erreichbaren Arbeitsplätzen usw. erheben.

Ausrüstung



- Persönliche Schutzausrüstung**
 - Gehörschutz
 - Augen-, Gesichtsschutz
 - Atemschutz
 - Hautschutz
 - Handschutz
 - Fußschutz
 - Knieschutz
 - Helm
- Erste Hilfe**
 - Verbandskästen (nach ÖNORM Z 1020, periodische Überprüfung erforderlich)
 - Rettungstrage
- Brandschutz**
 - Feuerlöscher bei Verarbeitung brandgefährlicher Stoffe bereitstellen
 - Löschwasseranschlüsse
- Infrastruktur**
 - Aufenthaltsräume und Aufenthaltsmöglichkeiten
 - Waschraum/Toilette
 - Regelmäßige Reinigung veranlassen
- Betriebssicherheit**
 - bei Geräten, Handmaschinen, Werkzeugen sicherstellen

A Baustellenvorbereitung



Sicherheitstechnische Unterlagen

- Dokumente
- SiGePlan, Unterlage für spätere Arbeiten
- Bodenlegermappe

Elektrische Einrichtungen

- Zuleitung – Zählerkasten
 - Kabelführung
 - Unterverteiler
 - Verbrauchseinrichtungen
- Erforderliche Prüfungen veranlassen,
ggf. Vormerke anlegen

Baudurchführung



Zutritt/Aufenthaltsverbote

- Zutrittsverbote für Dritte
- Aufenthaltsverbote, z. B. im Gefahrenbereich

Beleuchtung

- alle Arbeitsplätze und Verkehrswege ausreichend beleuchten, z. B. in Kellern, auf Dachböden
- Notbeleuchtung (Fluchtwege)



Unterweisung der Beschäftigten über Gefahren für

Sicherheit und Gesundheit, insbesondere:

- über die Besonderheiten der Baustelle
- über Gefährdung durch Neben- bzw. Subunternehmer
- über Gefährdung durch aufrechten Betrieb
- bei neuen Arbeitsmethoden/-techniken
- bei Arbeiten mit besonderer Gefährdung
- nach Unfällen oder sonstigen Zwischenfällen
- zumindest aber einmal im Kalenderjahr

Die Unterweisung hat durch geeignete Personen und erforderlichenfalls schriftlich zu erfolgen. Arbeitnehmer, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind, müssen in einer für sie verständlichen Form (Zeichensprache, Bild, Demonstration, Video) unterwiesen werden.

Erste Hilfe



Rettungskette

Erste Hilfe
wird vom Ersthelfer geleistet

Erweiterete Hilfe
wird vom Sanitäter und vom Arzt geleistet



- Auf jeder Baustelle muss bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen erste Hilfe geleistet werden können.
- Nötigenfalls ist der Verletzte oder Erkrankte sofort einer ärztlichen Behandlung zuzuführen.

- Eine funktionierende Rettungskette ist Voraussetzung dafür, dass Unfallfolgen so gering wie möglich gehalten werden.
- Geringe Unfallfolgen sind für den Verletzten (weniger Schmerzen) und für den Vorgesetzten (mögliche rechtliche Folgen) von Vorteil.

Erste Hilfe

- Erste Hilfe umfasst die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen.
- Das sind alle Hilfeleistungen, die unmittelbar der Erhaltung des Lebens eines Schwerverletzten, lebensbedrohlich Erkrankten oder Vergifteten dienen.
- Eigenschutz der Helfer beachten.

- Maßnahmen:
 - Gefahrenzone → absichern, bergen
 - Bewusstlosigkeit → stabile Seitenlagerung
 - Atemstillstand → Beatmung
 - Kreislaufstillstand → Herzmassage und Beatmung
- Wiederbelebung**

30 : 2

Herzmassage

Beatmung
- starke Blutung → Blutstillung
 - Schock → Schockbekämpfung

Information aller Mitarbeiter

- Flucht- und Rettungswege bei Erfordernis mit Rettungszeichen kennzeichnen und freihalten.
- Bei Erfordernis Alarmplan aufstellen – jeder muss im Notfall Bescheid wissen.
- Bei großen oder unübersichtlichen Baustellen Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Rettungsdienst – ggf. Rettungs- und Einsatzübung durchführen, Einsatztreffpunkte festlegen und Einweiser für Rettungsdienst bestimmen.
- Je nach Betriebsgröße sind Verbandskästen nach ÖNORM Z 1020 erforderlich. Im Verbandskasten muss auch ein Hinweis auf die periodische Überprüfung auf Vollständigkeit, auf unversehrte Verpackung erfolgen.

- Wo findet man
 - Ersthelfer?
 - Verbandskasten?
 - Rettungstrage?
 - Sanitätsraum?
- Im Verbandskasten ggf. deponieren:
 - Anleitung zur ersten Hilfe
 - Namen der Ersthelfer
- Rufnummern und Adressen von
 - Notarzt
 - Rettungsdienst
 - Krankenhaus
 - Feuerwehr (Bergung)
 - Elektroversorgungsunternehmen



Rettungsweg – Notausgang



Krankentrage

Notdusche



Richtungsanzeige



Notruftelefon



Erste Hilfe



Augenspül-einrichtung



Ersthelfer

- Es ist dafür zu sorgen, dass folgende Personenzahl für die Erste-Hilfe-Leistung (Ersthelfer) ausgebildet wird:
 - Bei bis zu 19 Arbeitnehmern eine Person (d. h., schon ab einer Person muss ein ausgebildeter Ersthelfer auf der Baustelle sein!)
 - Bei 20 bis 29 Arbeitnehmern zwei Personen (bei je 10 weiteren Arbeitnehmern eine zusätzliche Person)
- Für die Ausbildung gilt Folgendes: Ab fünf gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmern muss es sich um eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den Lehrplänen des Roten Kreuzes oder eine andere gleichwertige Ausbildung handeln. Ebenso wird die Erste-Hilfe-Ausbildung im Rahmen des Präsenzdienstes beim Bundesheer als Ersthelfer-Ausbildung anerkannt. Als Nachweis genügt die Bestätigung über den abgeleisteten Präsenzdienst. Weiters werden 16-stündige Ausbildungen, z. B. im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr oder Führerscheinklassen „D“ und „D+E“, akzeptiert.
- Bei weniger als fünf regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern ist es bis **1.1.2015 ausreichend**, wenn der Ersthelfer nach dem **1.1.1998** eine

Angaben bei Notruf

Kurz und präzise angeben:

WO	ist der Unfall?
WAS	ist passiert?
WELCHE	Verletzungen?
WIE VIELE	Verletzte?
WER	meldet?

Bestätigung abwarten und Rufnummer für Rückfragen angeben

144

mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen im Sinne der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung absolviert hat.

- Ab **1.1.2015 müssen diese Ersthelfer mit sechsstündiger Unterweisung, wie alle anderen, in Abständen von höchstens vier Jahren** eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren (diese Ausbildung kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt).
- Werden auf einer Baustelle gleichzeitig Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt, ist es auch zulässig, dass mehrere Arbeitgeber die notwendige Anzahl an Ersthelfern gemeinsam erbringen, sofern die diesbezügliche Koordination und Festlegung in ihren Sicherheits- und Gesundheitsschutzz dokumenten klar und nachvollziehbar dokumentiert ist.
- Bei Erste-Hilfe-Kursen, von Rettungsorganisationen abgehalten, leistet die AUVA einen Kostenbeitrag.

Pflichten der Mitarbeiter

- Erste Hilfe zu leisten ist eine gesetzliche Verpflichtung für jeden.
- Jede Verletzung ist sofort zu melden.
- Die betriebliche Anordnung, sich in erste Hilfe zu begeben, ist zu befolgen.

- Maßnahmen, die der ersten Hilfe dienen, sind zu unterstützen (z. B. Verletzte/Unfallort sichern, weitere Hilfe holen).
- Bei Eignung zum Ersthelfer sollte man sich aus- und fortbilden lassen.

Maßnahmen zur ersten Hilfe

- Es ist sicherzustellen, dass während der Arbeitszeit, zur Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer, eine außreichende Anzahl an Ersthelfern anwesend ist.
- Auch der Arbeitgeber kann Ersthelfer sein.

! Vorschriften und Regeln

- BauV §§ 31, 32 und 41
- Anlageblatt: „Unfall – Was tun?“
- Anlageblatt: „Ersthelfer“ (weitere Exemplare erhältlich bei AUVA)
- § 40 AStV

Brandschutz

Brandentstehung

- Brände lösen oft schwere Unfälle und große Sachschäden aus.
- Brände entstehen, wenn drei Voraussetzungen zusammentreffen:



- Schnelles und richtiges Handeln verringert erhebliche Verletzungen und Sachschäden.

Brandklassen



Verhalten im Brandfall

■ Wenn aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften weder ein Brandschutzbeauftragter oder eine Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet, noch ein Brandschutzbeauftragter oder Brandschutzwart vorgeschrieben ist, ist dafür zu sorgen, dass **benannte Personen mit der Handhabung der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind**, folgende Veranlassungen treffen zu können:

- im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren
- im Fall von Alarm anhand eines ihnen vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Evakuierungsplanes zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer die Arbeitsstätte verlassen haben
- die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer unbedingt notwendig ist

K Keine Panik, Mitarbeiter warnen (Aufgaben verteilen)

A Alarmieren: **122** Feuerwehr **133** Polizei **144** Rettung (genaue Angaben machen, siehe Seite 18)

R Retten ohne Selbstgefährdung (Räumen – Sammeln)

L Löschen ohne Selbstgefährdung (Einsatzkräfte einweisen)

112 EU-Notruf

in allen Mitgliedstaaten / erreichbar über Festnetz und mobil

Brandschutz

Brandverhütung



- Erforderlichenfalls Brandschutzordnung aufstellen und das Verhalten im Brandfall regeln, z. B. Standorte der Feuerlöscher, Sammelplätze festlegen.
- Gefahrenbereiche absperren, auf Zündquellen achten.
Achtung: Wiederentzündung möglich. Nach dem Ablöschen Brandherd bis 24 Stunden danach beobachten. **Brandwache einsetzen.**
- Brennbare Stoffe immer getrennt von Gasflaschen oder Druckbehältern lagern.
- Löschmittel: Sand, Wasser, Löschdecke, Feuerlöscher (tragbar)
- Möglichst nur Feuerlöscher eines Typs und Herstellers verwenden, an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anbringen, regelmäßig prüfen und warten lassen (längstens alle zwei Jahre).
- Mitarbeiter in der Handhabung der Feuerlöscher unterweisen.
- Hinweisschilder zu Feuerlöscheinrichtungen anbringen. Diese einsatzbereit und frei zugänglich halten.

Erste Hilfe bei Verbrennungen

- Brennende Kleider sofort**
 - mit Wasser
 - durch Einwickeln in Decken (Löschdecke, feuchte Tücher o. Ä.)
 - notfalls durch Wälzen des Verletzten löschen
- Bei Verbrennungen**
 - den Körperteil sofort in kühles, sauberes Wasser eintauchen oder unter fließendes Wasser halten, bis Schmerzlinderung eintritt (10 bis 15 Minuten in der ersten halben Stunde)
 - anschließend die Brandwunde locker mit Brandwunden- oder Verbandtuch o. Ä. bedecken
- Bekleidung, die mit heißen Stoffen**
 - (z. B. Teer, Asphalt, heißen Ölen, Fetten) behaftet ist, sofort entfernen und mit reichlich Wasser ablöschen
- Die Kleidung über der Brandwunde entfernen**
 - Klebt die Kleidung bereits fest, nicht mehr ablösen, eingebrennte Teile umschneiden und nur mehr mit Wasser abkühlen
 - **kein Auftragen** von Öl, Salben, Puder o. Ä.
 - nächsten Unfallarzt aufsuchen

Bei großflächigen und tief greifenden Verbrennungen sofort **Ersthelfer** und **Rettungsdienst** verständigen!

! Vorschriften und Regeln

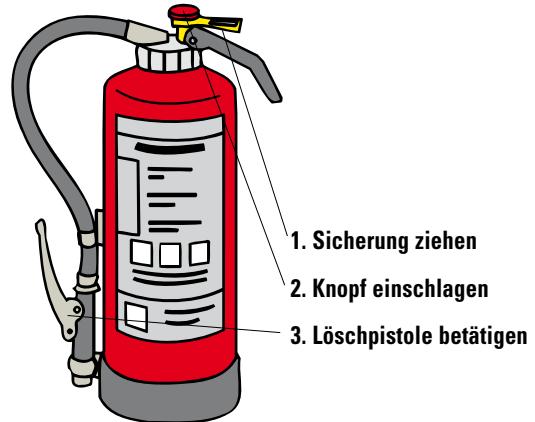
- BauV §§ 20, 42–47
- M 301 Explosionen von Gasen und Dämpfen
- M 391 Handfeuerlöscher
- Anlageblätter der Mappe: „Unfall – Was tun?“ und „Ersthelfer“ (weitere Exemplare erhältlich bei AUVA)

- TRVB 124 Erste und erweiterte Löschhilfe
- TRVB 119 Betriebsbrandschutz-Organisation
- TRVB 149 Brandschutz auf Baustellen
(Technische Richtlinien zur vorbeugenden Brandbekämpfung – Bezug bei Brandverhütungsstellen)
- ÖNORM EN 2 Brandklassen
- ÖNORM EN 3 Tragbare Feuerlöscher
- ÖNORM F 2031 Planzeichen für Brandschutzpläne

Brandschutz

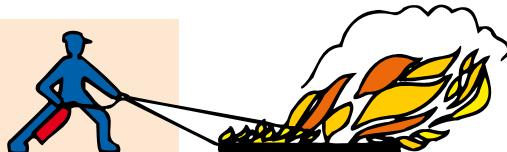
Löscheinsatz mit Handfeuerlöschern

- Vorsicht bei elektrischen Anlagen:
 - Abstand von 1,0 m halten (bis 1.000 V)
 - bei höheren Spannungen Sondermaßnahmen, siehe ÖVE-Vorschriften
- Gerät senkrecht halten.
- Funktionsdauer des Gerätes beachten, z. B. 12 kg Pulver – nur ca. 14 sek Sprühdauer.
- Rückweg sichern.

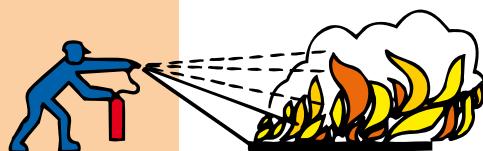


Richtig löschen

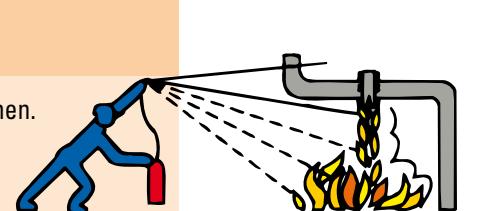
- Feuer immer in Windrichtung bekämpfen.



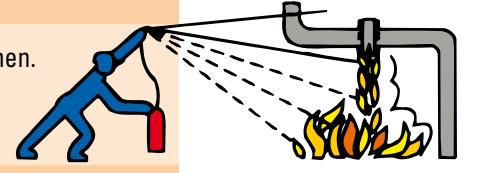
- Vorn beginnend mit kurzen Pulverstößen ablöschen.



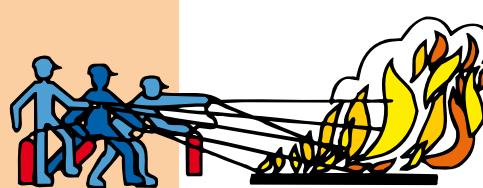
- Wenn Personen in Flammen stehen:
 - Gerät von unten nach oben einsetzen,
 - Feuerlöschdecken verwenden, Flammen ersticken (Sauerstoffentzug).



- Bei brennenden Flüssigkeiten Pulverwolke sanft und fächerförmig über Brandherd legen.



- Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen.



- Genügend Löscher auf einmal einsetzen.
- Achtung: Wiederentzündung möglich. Nach dem Ablöschen Brandherd bis 24 Stunden danach beobachten. Brandwache einsetzen.
- Eingesetzte Feuerlöscher nicht wieder aufhängen, sondern zur Neubefüllung bereitstellen.
- Benutzte Feuerlöscher umgehend ersetzen.
- Rutschgefahren beseitigen.

A Explosionsschutz/VEXAT



Gefahr der statischen Aufladung, wenn Erdung fehlt.

Allgemeines

- Explosionsgefahr entsteht
 - bei Arbeiten mit Flüssiggas
 - bei Arbeiten mit lösemittelhaltigen Lacken, Klebern, Anstrichen u. Ä.
 - durch Holzstaub (z. B. Industriestaubsauger)
- Wenn explosionsfähige Atmosphären entstehen können, ist ein Explosionsschutzdokument gemäß VEXAT (Verordnung über EXPlosions-fähige ATmosphären) zu erstellen.

Maßnahmen im Explosionsschutz

- **Primäre Maßnahmen:** verhindern die Bildung gefährlicher, explosionsfähiger Atmosphäre oder schränken diese ein.
- **Sekundäre Maßnahmen:** versuchen die Zündquelle zu eliminieren.
- **Konstruktive Maßnahmen:** versuchen, die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß zu beschränken. Konstruktive Maßnahmen sind dort zusätzlich zu setzen, wo Explosionen nicht zur Gänze vermieden werden können (in der Regel bei Bauarbeiten nicht anwendbar).

Primäre Maßnahmen

- Prüfen, ob nicht eine Alternative zur Anwendung kommen kann, die nicht explosionsgefährdet ist (z. B. elektrische Heizung statt Flüssiggasheizung, Anstrich mit Flammpunkt über 55°C).
- Technische oder natürliche Lüftung.
- Inertisierung durch die Zugabe von
 - gasförmigen Inertstoffen wie Stickstoff, Kohlendioxid, Edelgasen, Verbrennungsgasen
 - Wasserdampf
 - pulverförmigen Inertstoffen

- Konzentrationsüberwachung
 - Gaswarnanlagen mit Alarmgeber
 - Gaswarnanlagen mit automatischer Auslösung von Schutzmaßnahmen
 - Gaswarnanlagen mit automatischer Auslösung von Notfunktionen
 - Regelmäßige Eichung der Geräte ist sicherzustellen

Sekundäre Schutzmaßnahmen (Ausschließen von Zündquellen)

- Folgende Zündquellen können eine Explosion auslösen und sind bei explosionsfähiger Atmosphäre zu vermeiden:
 - Offene Flammen oder Glut (Feuerzeug, Zündholz, Zigaretten u. Ä.)
 - heiße Oberflächen (z. B. Heizwicklungen, Schweißnaht, Auspuff)
 - Funken aus elektrischen Anlagen (z. B. Stecker, Lichtschalter, Radio)
 - mechanisch erzeugte Funken und Reibung (z. B. durch Werkzeuge wie Spachtel oder Hammer)
 - statische Elektrizität (Entladungsfunkeln)
 - chemische Reaktionen
 - bei Gefahr von Blitzschlag: Arbeiten einstellen

! Vorschriften und Regeln

- Das von der Bundesinnungsgruppe Bauebengewerbe erstellte VEXAT-Dokument ist unter folgendem Link verfügbar:
www.webmix.at/holzbau_austria/index.html
- BauV §§ 19, 20
- M 301 Explosionen von Gasen und Dämpfen
- Verordnung über explosionsfähige Atmosphären – VEXAT
- Folder Arbeitsinspektorat, Tischlereien

Merkblätter erhältlich unter www.auva.at

Sicherheitskennzeichnung

Allgemeines

- Sicherheitskennzeichnungen weisen auf Gefahren oder auf Sicherheitseinrichtungen für bestimmte Bereiche oder Situationen hin.
- Kennzeichen sind so anzubringen, dass sie von allen gesehen werden können.
- Sicherheitskennzeichnungen sind kein Ersatz für technische und organisatorische Schutzmaßnahmen.
- Kennzeichen dürfen nur für die vorgesehene Situation verwendet werden.

SICHERHEITSKENNZEICHEN

Kategorie	Farbe	Kontrastfarbe	Bildzeichen	Form	Beispiel
Verbot	rot	weiß	schwarz	rund	
Gebot	blau	weiß	weiß	rund	
Warnung	gelb	schwarz	schwarz	dreieckig	
Rettung	grün	weiß	weiß	rechteckig/ quadratisch	
Brand- bekämpfung	rot	weiß	weiß	rechteckig/ quadratisch	

- **Verbot:** Untersagt ein Verhalten.
- **Gebot:** Schreibt ein Verhalten vor.
- **Warnung:** Informiert über Gefahr.
- **Rettungszeichen:** Informiert über Rettungs- und Notfalleinrichtungen.

Sicherheitskennzeichnung

Verbotszeichen



Feuer und offenes Licht verboten



Für Flurförderzeuge verboten



Kein Trinkwasser



Nichts abstellen oder lagern



Verbot, mit Wasser zu löschen



Rauchen verboten



Zutritt für Unbefugte verboten



Trageverbot für Handschuhe

Gebotszeichen



Augenschutz tragen



Gesichtsschutzschild tragen



Atemschutz tragen



Schutzhandschuhe tragen



Schutzkleidung tragen



Gehörschutz tragen



Schutzschuhe tragen



Schutzhelm tragen



Schiebestock verwenden

Allgemeines Gebot
(gegebenenfalls mit Zusatzzeichen)

Hautschutz

Warnzeichen

Warnung vor feuer-
gefährlichen Stoffen oder
hohen TemperaturenWarnung vor explosions-
gefährlichen StoffenWarnung vor
giftigen StoffenWarnung vor
ätzenden StoffenWarnung vor
explosionsfähiger
AtmosphäreWarnung vor
brandfördernden
StoffenWarnung vor
schwebender LastWarnung vor
FlurförderzeugenWarnung vor
gefährlicher
elektr. SpannungWarnung vor
allgemeiner GefahrWarnung vor
schädlichen oder
irritierenden StoffenWarnung vor
BiogefährdungWarnung vor
Laser

Umweltschutz

Allgemeines

- Umweltschutz dient der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen aller Lebewesen sowie eines funktionierenden Naturhaushalts.
- Arbeitsschutz und Umweltschutz haben als gemeinsames Ziel, die Gesundheit der Menschen zu erhalten.
- Umweltschutz am Bau ist sowohl bei der Planung als auch bei der Ausführung zu berücksichtigen, um den Einsatz schadstoffärmerer Arbeitsstoffe sicherzustellen.

Schwerpunkte

Lärmbelästigung

- So gering wie möglich halten.
- Schutzmaßnahmen durchführen
 - am Entstehungsort
 - auf den Übertragungswegen
 - beim Empfänger (am Ohr)
- Lärminderung lässt sich an Motoren, Kompressoren, Druckluftwerkzeugen durchführen.

Abfälle und Reststoffe

- Sind sachgemäß zu verwerten oder zu entsorgen.
- Dazu gehört die getrennte Lagerung und Entsorgung von
 - Bauschutt, Holz, Metallen
 - Farben, Lacken, Holzschutzmitteln
 - Säuren (aus Batterien) und Laugen
 - div. Gefahrstoffen
- Das Verbrennen von Baustoffresten ist verboten.
- Abfälle möglichst in den ursprünglichen Behältern sammeln.

Lagerung

- Wassergefährdende Stoffe und Substanzen nur so lagern, dass diese nicht in
 - Grundwässer
 - Fließgewässer oder
 - Seen sowie ins
 - Erdreich
 gelangen können (z. B. Wannen unter Chemikalienbehältern).
- Brennbare Flüssigkeiten/giftige Stoffe sind so zu lagern, dass keine umweltschädigenden Folgen auftreten.
- Getrenntes Lagern von
 - entzündlichen und brandfördernden Stoffen
 - giftigen Gefahrstoffen

Luftreinhaltung

- Staub durch Filter oder Wasserbenetzung an der Entstehungsquelle sammeln.
- Das Verbrennen von Baureststoffen ist verboten.



Abfall

■ **Der Abfallbegriff des AWG 2002:**

Das AWG 2002 definiert Abfälle als bewegliche Sachen, derer sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder die als Abfall gesammelt, gelagert, befördert und behandelt werden müssen, damit keine öffentlichen Interessen gefährdet werden.

Als öffentliche Interessen nach dieser Definition gelten u. a. die

- Gesundheit der Menschen
- natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen
- nachhaltige Nutzung von Wasser und Boden
- Vermeidung von Geräuschen und Lärm
- öffentliche Ordnung und Sicherheit
- Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes

■ **Siedlungsabfälle** sind Abfälle aus privaten Haushalten sowie andere Abfälle, die in Beschaffenheit und Zusammensetzung eines Hausmülls ähnlich sind (Restmüll, der im Büro anfällt).

■ **Gefährliche Abfälle** sind jene Abfälle, die mit der Abfallverzeichnisverordnung BGBl II 2003/570 idF als gefährlich festgelegt worden sind. Diese Abfälle können z. B. reizend, gesundheitsschädlich oder giftig sein. So sind bei Bodenlegerbetrieben z. B. Abfälle aus PU-Schaum, Lösungsmittel oder Klebstoffe in der Regel gefährliche Abfälle.

■ **Abfallbehandlung:** Gesamtheit aller Maßnahmen, die dazu dienen, Abfälle natürlichen oder künstlichen Stoffkreisläufen zuzuführen oder endgültig abzulagern, sowie jene Maßnahmen, die diese Prozesse ermöglichen oder erleichtern. Nach dem AWG 2002 umfasst der Begriff der Abfallbehandlung Verwertungs- als auch Beseitigungsverfahren.

■ **Sondermüll:** Abfälle, die entweder giftig, geruchsbelästigend oder gewässerschädigend sind und deshalb nicht mit dem normalen Hausmüll beseitigt werden dürfen.

VERPACKUNGSABFALL

Allgemeines

■ Der Letzterverbraucher (Betrieb/Baustelle) hat die Pflicht, Verpackungen zurückzugeben oder selbst zu verwerten.

■ Die Altstoff-Recycling-Austria (A.R.A.) organisiert die Sammlung und gesetzeskonforme Verwertung gegen Lizenzentgelt. Ob für eine Verpackung eine A.R.A.-Lizenz vorliegt, ist beim Verkäufer (Handel, Werk) zu erfragen.

Vorgangsweise auf der Baustelle

■ **Bei Verpackungen mit A.R.A.-Lizenz:**

- in das flächendeckende Sammelsystem einbringen
- mit dem Entsorger die Übergabe/Abholung vereinbaren

■ **Bei allen nicht lizenzierten Verpackungen:**

- Rückgabe an den Verkäufer (Handel, Werk)

■ **Bei eigener Verwertung:**

- Aufzeichnungen führen
- z. B. Verbrennen von Holzverpackungen

Umweltschutz



Gefährliche Abfälle

- Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die mit der Abfallverzeichnisverordnung als gefährlich festgelegt worden sind.
- Sie sind einem zur Sammlung oder Behandlung der jeweiligen Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.
- Häufige gefährliche Abfälle sind z. B.: Lösemittel, einzelne Klebstoffe und Lacke, Reinigungsmittel, Estrichzusatzmittel, Dichtmaterialien usw.
- Es ist strikt verboten, gefährliche Abfälle mit den übrigen Baurestmassen zu vermischen und mit dem Hausmüll zu entsorgen.

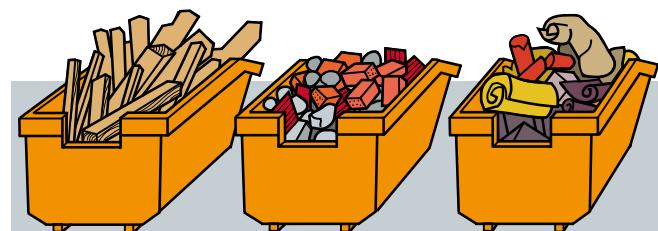
Abfallrechtliche Verpflichtungen

AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

- Aufzeichnungen sind über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von nicht gefährlichen und von gefährlichen Abfällen zu führen. Der Aufzeichnungspflicht unterliegen alle Abfallbesitzer, Abfallerzeuger, Sammler, Behandler, d. h., **jeder** Bodenlegerbetrieb ist als Abfallbesitzer dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über die in seinem Betrieb angefallenen Abfälle (bzw. über allenfalls von Dritten – als Abfallsammler – übernommene Abfälle) zu führen.
- Die Aufzeichnungen sind für jedes Kalenderjahr fortlaufend (unter Angabe des Bezugszeitraumes) und nach Abfallart getrennt zu führen.

- Abfallerzeuger können diese Aufzeichnungen in beliebiger Form führen. Die Aufzeichnungspflicht gefährlicher Abfälle kann durch die Sammlung der Begleitscheine erfüllt werden.
- Die Aufzeichnungen der Abfallerzeuger müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - Abfallart
 - Abfallmenge (in kg)
 - Abfallherkunft (Betrieb des Abfallerzeugers oder Art des Verfahrens bei Abfällen aus einer innerbetrieblichen Abfallbehandlung)
 - Abfallverbleib (Angabe des Übernehmers und Datum der Übergabe oder Art des Verfahrens der innerbetrieblichen Abfallbehandlung)

- Die Aufzeichnungen müssen 7 Jahre aufbewahrt werden.



Trennung nach Packstoffgruppen

- Papierverpackungen, Kartonagen
- Kunststoffe
- Papiersäcke

- Metalle
- Holz (behandelt)
- Holz (unbehandelt)

Begriffserklärungen zu Verpackungsabfällen

■ Restentleert

Ordnungsgemäße Entleerung (d. h. tropffrei, rieselfrei, pinselrein, spachtelrein und ausgehärtet, handentstaubt) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern; unter Restentleerung ist keine Reinigung zu verstehen.

■ Baustellenentsorgung

Für Baustellen mit hohem Verpackungsanfall kann ein Holsystem nach den Richtlinien der Entsorgungsunternehmen eingerichtet werden. Trennung nach Packstoffgruppen. Rechtzeitige Meldung beim Entsorger oder der Übernahmestelle.

■ Sauber

Frei von artfremden, benützungsfremden Anhaftungen am Verpackungsmaterial, wie z. B. Spachtelmasse, Estrichschleifstäube; ausgenommen trotz sorgfältiger Lagerung übliche Einflüsse (z. B. Staub).

■ Bauhofentsorgung

Für Baustellen, bei denen die für die Abholung geforderten Mindestmengen nicht erreicht werden, empfehlen wir eine Rückführung der Verpackungsabfälle in den Betrieb.

Die einzelnen Packstoffe werden getrennt gesammelt und können nach den Konditionen des Entsorgers abgeholt werden.



- In Österreich registrierte Abfallsammler und -behandler sind mit ihrem Berechtigungs-umfang am EDM-Portal veröffentlicht: www.edm.gv.at > Suchen/Auswerten > Suche nach Registrierten

! Vorschriften und Regeln

- Abfallwirtschaftsgesetz
- Deponieverordnung
- Abfallverzeichnisverordnung
- Altlastensanierungsgesetz
- Baurestmassen-trennungsverordnung
- Abfallnachweisverordnung
- Abfallbilanzverordnung

! Weitere Hinweise

- Die Broschüre „Abfallrechtliche Vorgaben für Bodenlegerbetriebe“ kann bei der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe angefordert werden.
- CD-ROM „Bauen und Umwelt“ (Bezug Landesinnungen Bau, Bundesinnung Bau, Fachverband der Bauindustrie, Baustoff-Recycling-Verband)
- Leitfaden „Baurestmassen-trennung auf der Baustelle“ und Baurestmassen-Nachweisformular www.bau.or.at > Technik > Umwelt

Betriebssicherheit

Regelwerk für Maschinen

	Baujahr 1991	Baujahr 1992	Baujahr 1993	Baujahr 1994	Baujahr 1995	Baujahr 1996
nationale Regelungen gültig						
					europaeinheitliche Regelungen gültig	

Bau- und Ausrüstungsanforderungen für „Altmaschinen“

- Bis 1994 waren Bau- und Ausrüstungsanforderungen für Maschinen vor allem in der Maschinenschutzvorrichtungsverordnung festgelegt.
- Nach der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) müssen alle Maschinen bestimmten europäischen, einheitlich festgelegten Mindestanforderungen genügen. Für verschiedene „Altmaschinen“ kann daher eine Nachrüstung erforderlich sein.

Maschinenprüfungen

- Der Hersteller muss dem Käufer ausdrücklich bestätigen, dass die neue Maschine den maßgebenden Sicherheitsanforderungen entspricht.
- Freiwillige Prüfungen – z. B. durch anerkannte Prüf- und Zertifizierungsstellen – ergänzen die Konformitätserklärungen des Herstellers und

geben ihm und seinen Kunden zusätzliche Sicherheit.



Arbeitgeberpflichten

- Die Bedienungsanleitung muss an der Einsatzstelle vorhanden sein und von den Maschinenführern beachtet werden.
- Die Maschinen regelmäßig warten und instand halten.
- Regelmäßige Prüfungen durch Fachkundige veranlassen und entsprechend dokumentieren.

! Vorschriften und Regeln

- Maschinensicherheitsverordnung (MSV)
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)



Betriebssicherheit

Allgemeines

- Gefährdungen, die sich beim Betrieb von Maschinen ergeben, sollen durch technische Maßnahmen minimiert werden.
- Solche sicherheitstechnischen Anforderungen waren bisher vorwiegend national festgelegt.

- Mit dem Zusammenwachsen Europas wurden neue, europäeinheitliche Regelungen eingeführt.



Neues Regelwerk für Maschinen

- Die MSV 2010 wurde im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Diese Verordnung nach dem Gewerberecht ist die Nachfolgerin der MSV aus dem Jahre 1994.
- Die MSV 2010 wendet sich in erster Linie an den Hersteller einer Maschine; aber auch wer eine Maschine für den betrieblichen Eigengebrauch baut oder zusammenfügt, ist Hersteller im Sinne der MSV 2010.

■ Wie kommt man zur CE-Kennzeichnung einer Maschine?

Bevor die CE-Kennzeichnung angebracht und die Maschine in Verkehr gebracht werden darf, müssen u. a. folgende Anforderungen der MSV 2010 erfüllt werden:

- Einhaltung aller relevanten grundlegenden Sicherheitsanforderungen (GSA) des Anhangs I
- Erstellung der technischen Unterlagen nach Anhang VII
- Erstellung der Betriebsanleitung in deutscher Sprache
- Konformitätsbewertung durch interne Fertigungskontrolle
- Anbringung der CE-Kennzeichnung

- Entspricht eine neue Maschine nicht der MSV 2010, so werden gesetzlich vorgeschriebene Mindestanforderungen nicht erfüllt. Der Maschinenkäufer hat – auch ohne vertragliche Regelung – Anspruch auf eine Maschine, die der MSV 2010 entspricht.

■ Datum der Anwendung 29. Dezember 2009

Ohne Übergangsfrist löst die MSV 2010 die MSV aus dem Jahr 1994 ab. Alle Maschinen, die ab diesem Datum in Verkehr gebracht werden, müssen anhand der MSV 2010 konstruiert, gebaut und in Verkehr gebracht werden.

- Die Europäische Maschinenrichtlinie enthält grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen.

- Diese Anforderungen werden durch Europäische Normen (EN) konkretisiert.

- Der Hersteller muss diese Anforderungen beim Entwurf und beim Bau einer Maschine beachten.

- Der Hersteller bescheinigt durch die Konformitätserklärung und das CE-Zeichen, dass das Produkt diesen Anforderungen genügt.

Die CE-Kennzeichnung ist ein Marktzulassungszeichen für den Europäischen Wirtschaftsraum EWR. Es gibt an, dass grundlegende Produktanforderungen beachtet und alle einschlägigen Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeines



- Reichen technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer nicht, ist persönliche Schutzausrüstung vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Als PSA gilt jede Ausrüstung, die vom Arbeitnehmer getragen werden muss, um sich gegen Gefahren bei der Arbeit zu schützen.
- Alles über die „geeignete Arbeitskleidung“ Hinausgehende ist daher PSA.
- Für Arbeitnehmer besteht eine Verwendungspflicht von PSA, wenn diese vom Vorgesetzten angeordnet wird.
- Die zweckentsprechende Verwendung der Schutzausrüstung ist von den Vorgesetzten zu überwachen.
- Bei gleichzeitigem Einsatz von mehreren Schutzausrüstungen sind diese aufeinander abzustimmen.
- Vor jeder Verwendung ist die Schutzausrüstung einer Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel zu unterziehen.

Prüfpflichten



- Manche Schutzausrüstungen sind durch geeignete, fachkundige und hierzu berechtigte Personen zu prüfen.
- Dabei festgestellte Mängel sind zu beseitigen.
- Über die Prüfung sind Vermerke zu führen.
- Prüfung siehe BauV § 151(1):
 - Atemschutzgeräte: vierteljährlich, Vermerk erforderlich

Hygienemaßnahmen/Mundstück tauschen

- Durch geeignete Lagerung, Reinigung, Wartung, Reparatur und Ersatzmaßnahmen sind gutes Funktionieren und einwandfreie hygienische Bedingungen sicherzustellen.
- Bei Benützung von PSA durch mehrere Personen (z. B. Filtermasken mit Schraubfilter) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, dass keine Gesundheits- und Hygieneprobleme entstehen (z. B. Reinigung/Desinfektion).

! Vorschriften und Regeln

- **ASchG §§ 69 und 70 (PSA allgemein und Auswahl der PSA)**
- **AAV §§ 66 bis 73 (PSA & Arbeitskleidung)**
- **BauV §§ 22 bis 30 (PSA bei Bauarbeiten)**

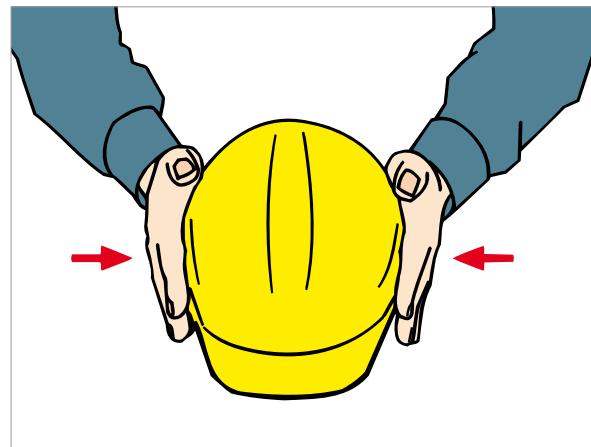
Kopfschutz

B

Schutzhelme

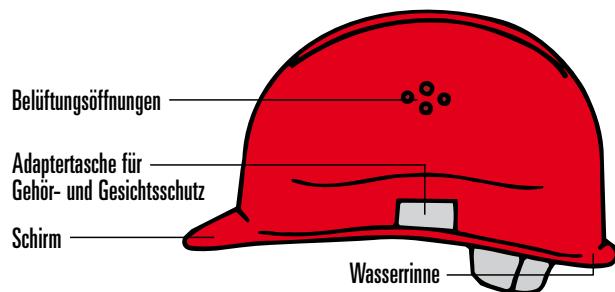
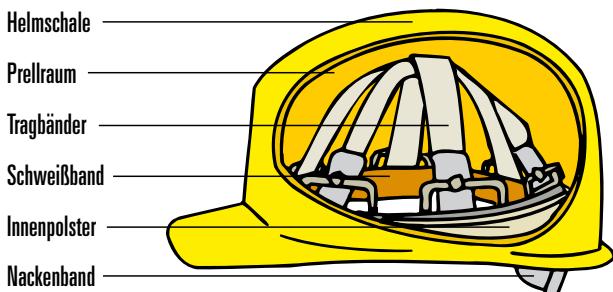


- Schutzhelmtragen ist erforderlich, wenn mit Verletzungen durch Anstoßen oder pendelnde, herabfallende, umfallende oder wegfliegende Gegenstände zu rechnen ist. Diese Gefahren sind auf Baustellen fast immer vorhanden.
- Schutzhelme aus thermoplastischen Kunststoffen unterliegen einem Alterungsprozess und versprüden (ultraviolette Strahlung, Wetter usw.).



Bei hörbarem „Knacken“ ist der Schutzhelm auszusondern.

Ausrüstung für Schutzhelme nach ÖN EN 397



Kennzeichnung nach ÖN EN 397

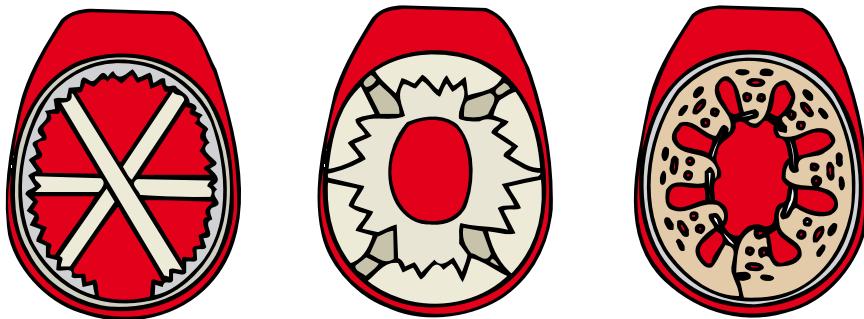
- Folgende Informationen finden Sie auf dem Helm eingeprägt oder eingegossen:

1/2013	Quartal und Jahr der Herstellung
XXX	Name oder Zeichen des Herstellers
52–61 cm	Schutzhelmgröße (Kopfumfang in cm)
XYZ	Typbezeichnung
CE	CE-Zeichen

Kopfschutz

Beeinträchtigung

- Wer den normalen Schutzhelm nicht tragen kann, z. B. Kopfversehrte (Attest), muss einen besonderen Helm tragen, der eine extraweiche Innenpolsterung besitzt.



Innenausstattungen von Schutzhelmen für Kopfversehrte

Tipps zur Helmpflege

- Die Helmschale in regelmäßigen Abständen reinigen. Dabei die Angaben des Herstellers über Reinigungsmittel und -methoden beachten.
- Angaben zu geeignetem Zubehör liefert der Hersteller.
- Innenausstattung – Trägerbänder und Leder-Schweißband – auf einwandfreien Zustand prüfen und ggf. wechseln.

Atemschutz

B

Anforderungen an die Atemluft

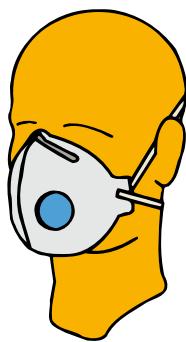


- Schadstoffe können je nach Wirkungsweise des Stoffes zu Erkrankungen (z. B. Lungenerkrankungen, Allergien, Krebserkrankungen etc.) führen. Der Umfang der Schädigung ist von der Einwirkungsdauer und der Konzentration des gesundheitsschädlichen Stoffes abhängig.
- Partikelförmige Schadstoffe in der Atemluft wie Staub, Nebel, Rauch verursachen meist chronische Schäden. Gase und Dämpfe können schwerste Organschädigungen verursachen und bis zum Tod führen.
- Der Sauerstoffgehalt der Atemluft muss mindestens 17 Vol.-% betragen.
- Ergibt eine Vorermittlung, dass weder durch technische noch durch organisatorische Maßnahmen die Atemluft für die Gesundheit unbedenklich wird, so muss der Arbeitgeber kostenlos Atemschutzgeräte zur Verfügung stellen.

Welcher Atemschutz ist notwendig?

Partikel filtrierende Halbmasken

Bestehen ganz oder überwiegend aus Filtermaterial und umschließen Nase, Mund und Kinn.



Halbmasken mit Filterpatronen

Die Reinigung der Luft erfolgt über Filtermedien für Partikel, Gase und Dämpfe. Diese Masken bedecken Nase, Mund und Kinn.



Vollmasken

Bedecken das ganze Gesicht. Die Reinigung der Luft erfolgt über Filtermedien.



TM (turbo mask) für Halb- & Vollmasken mit Gebläseunterstützung
TH (turbo hood) für Schutzhüte oder Helme mit Gebläseunterstützung

3 Schutzstufen zu unterscheiden

FFP1: kleines Rückhaltevermögen, bis zum 4-fachen Grenzwert
FFP2: mittleres Rückhaltevermögen, bis zum 10-fachen Grenzwert
FFP3: großes Rückhaltevermögen, bis zum 30-fachen Grenzwert

3 Schutzstufen zu unterscheiden

P1: kleines Rückhaltevermögen, bis zum 4-fachen Grenzwert
P2: mittleres Rückhaltevermögen, bis zum 10-fachen Grenzwert
P3: großes Rückhaltevermögen, bis zum 30-fachen Grenzwert, maximales Filtergewicht: 300 g

Motorunterstützter Atemschutz

Kernstück ist die Gebläseeinheit die die gereinigte Umgebungsluft anzieht und diese zum Atemanschluss des Trägers führt (Halb- oder Vollmaske, Haube oder Helm).

Bei Belastung durch Holzstaub **Filtertyp P2/P3** verwenden

Atemschutz

Welcher Atemschutz ist notwendig?

- Bei der Auswahl aller Atemschutzgeräte ist der Dichtsitz und der Tragekomfort ein wesentliches Kriterium. Folgende Komponenten bestimmen den Tragekomfort:
 - geringes Gewicht
 - niedere Atemwiderstände (Ein- und Ausatmung)
 - geringer Hitze- und Feuchtigkeitsaufbau
 - Bedienungs- und Pflegefreundlichkeit
 - geringe Gesichtsfeldbeeinträchtigung
 - angenehmes, hautfreundliches Material, das sich leicht den verschiedenen Gesichtsformen anpasst
- Nur Atemschutzausrüstung mit CE-Zeichen einsetzen.
- In allen Zweifelsfällen Atemschutzhersteller fragen.
- Falls die Gefahrstoffverhältnisse unklar sind, zwingend einen von der Umgebungsluft unabhängigen Atemschutz einsetzen.
- Bei Benutzung von Atemschutzgeräten mit > 5 kg Masse und > 30 Minuten/Tag Tragedauer ist eine Vorsorgeuntersuchung nach der VGÜ (Verordnung zur Gesundheitsüberwachung) erforderlich.
- Ausbildung, Unterweisung und Übungen im Einsatz von Atemschutzgeräten sind Pflicht.
- Tragezeitbegrenzungen beachten (Einhalten von Pausen).

Empfohlene Einsatzzeiten

Schutzmaske	Tragedauer	Erholungsdauer	Einsätze pro 8-h-Schicht
filtrierende Halbmaske ohne Ausatemventil	75 Min.	30 Min.	5
filtrierende Halbmaske mit Ausatemventil	120 Min.	30 Min.	3
Halbmaske mit Filter	120 Min.	30 Min.	3
Vollmaske	105 Min.	30 Min.	3

Gase, Schwebstoffe & Filtertypen

Name	mg/m ³	Filter	ppm (ml/m ³)
Calciumsulfat (Gips)	6:00 vorm.	P2	
Dieselmotoremissionen (DME) im Übrigen	0,1 A	P3	
Ethanol	1300	A(P2)	1000
Formaldehyd	0,6	B(P3)	0,5
Holzstaub, Hartholzstaub	2 E	P3	
Phenol	7,8	A(P2)	2
Quarzhaltiger Feinstaub	4:00 vorm.	P2	
Zement, Portlandzement (Staub)	5 E	P2	

E einatembarer Staub

A alveolengängiger Staub

mg/m³ Milligramm pro m³, für eine Temperatur von 20 °C und einen Druck von 1013 mbar

ppm „parts per million“ Teile pro Million Teile, hier: ml Gas/Dampf pro m³ Luft

P1, P2, P3 Partikelfilter mit Schutzstufe

Kombinationsfilter empfohlen

A braun organische Gase/Dämpfe

B grau anorganische Gase/Dämpfe



Gehörschutz

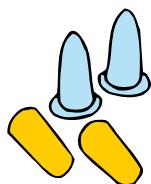
B

Allgemeines

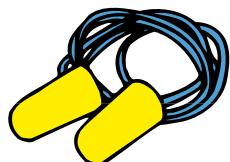


- Lärmschwerhörigkeit ist am Bau die Berufskrankheit Nr. 1.
- Gehörschäden werden ab einem Beurteilungspegel von 85 dB(A) verursacht.
- Wer im Lärmbereich arbeitet, muss Gehörschutz tragen und sein Gehör regelmäßig untersuchen lassen.
- Die AUVA hat Untersuchungsmobile im Einsatz, in denen diese Untersuchungen durchgeführt werden.
- Lärmbereich fachkundig ermitteln und kennzeichnen.
- Schwerhörigkeit und Lärm-Taubheit sind unheilbar. Deshalb ist der Schutz vor Lärm besonders wichtig.
- Bei Anzeichen von Lärmschwerhörigkeit, z. B.
 - Verständigungsschwierigkeiten am Telefon
 - Überhören von hohen Tönen (Klingel)
 - erschwere Unterhaltung in geräuschvoller Umgebung
 - Auftreten von Ohrgeräuschen... muss ein Arzt aufgesucht werden.
- Ab 80 dB(A) muss der Unternehmer einen Gehörschutz zur Verfügung stellen.
- Die Beschäftigten müssen die zur Verfügung gestellten Gehörschutzmittel ab 85 dB(A) benutzen.

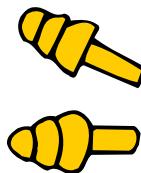
Gehörschutzmittel (empfohlene Pegelbereiche)



Gehörschutzstöpsel
84 dB(A) – 120 dB(A)



Gehörschutzstöpsel mit Band
84 dB(A) – 120 dB(A)

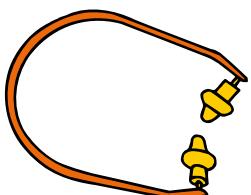


Vorgeformte
Gehörschutzstöpsel
81 dB(A) – 120 dB(A)

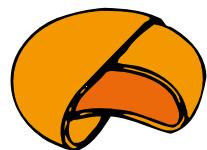


Otoplastiken
80 dB(A) – 120 dB(A)

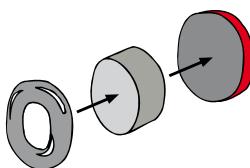
Foto: Fa. Neuroth (Antilärm® Pro)



Gehörschutzstöpsel mit Bügel
83 dB(A) – 107 dB(A)



Aufbewahrungsbox für
Gehörschutzstöpsel



Hygiene-Set für
Gehörschutzkapseln

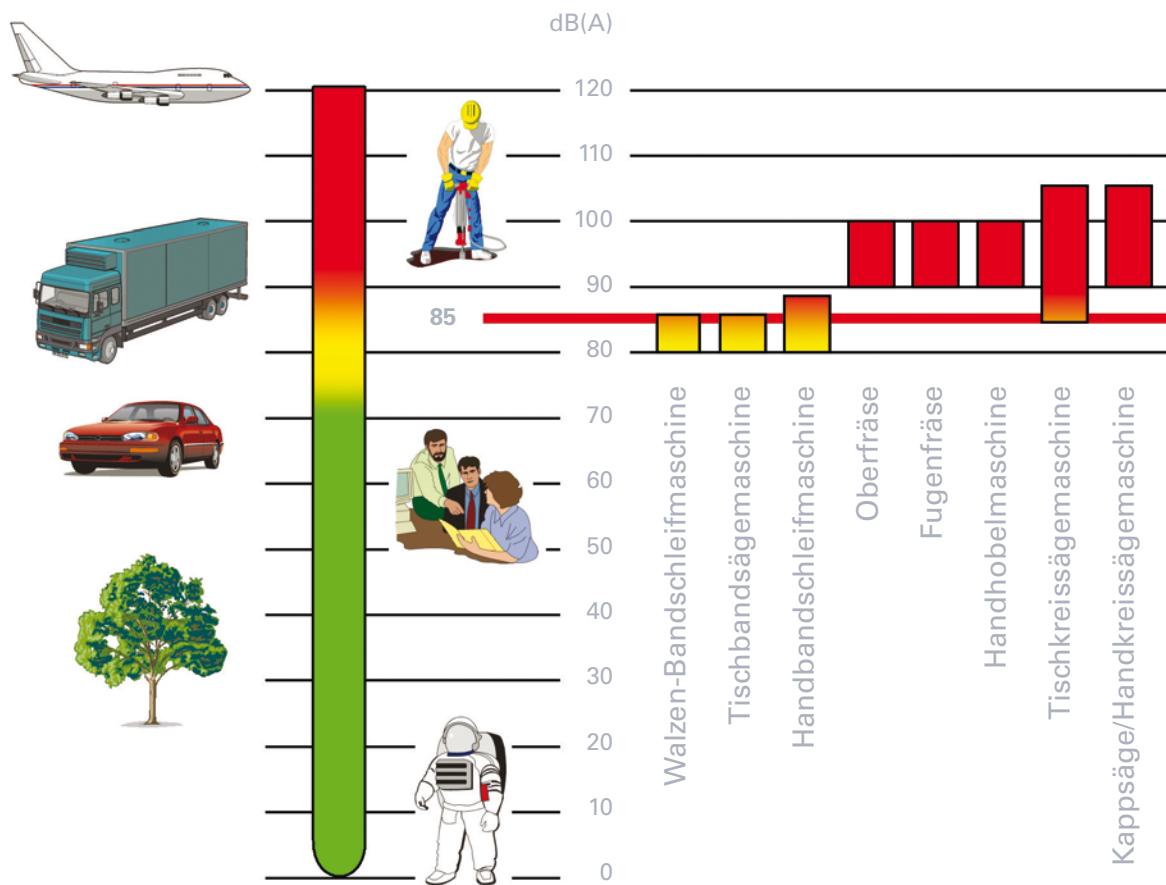


Gehörschutzkapseln
81 dB(A) – 118 dB(A)

Gehörschutz

Lärm und Gehörschutz

- Lärm ist der hörbare Luftschall, der als negativ und unangenehm empfunden wird und bei stärkerer Intensität gehörschädigend wirkt.
- **Die Grenze, über der eine Gehörgefährdung auftritt, liegt ab einem Dauerschallpegel von 85 dB(A) vor**, bezogen auf den achtstündigen Arbeitstag oder 40 Stunden Wochenarbeitszeit. Bewertet wird also nicht nur der auf das Ohr einwirkende Schallpegel, sondern auch die Dauer der Einwirkung auf den Menschen.
- Arbeitet jemand z. B. maximal ein bis zwei Stunden täglich an der Tischbandsäge-maschine (ca. 90 dB), die restliche Zeit in der (leisen) Handwerkstatt, liegt noch kein gehör-gefährdender Lärm vor.
- In Bodenlegerbetrieben sind alle Arten von Gehörschutz geeignet (Kapselgehörschützer, Dehnschaumstöpsel, Gehörschutzbügel, ...). Bei häufigem Auf- und Abnehmen wird Kapselgehörschutz empfohlen.



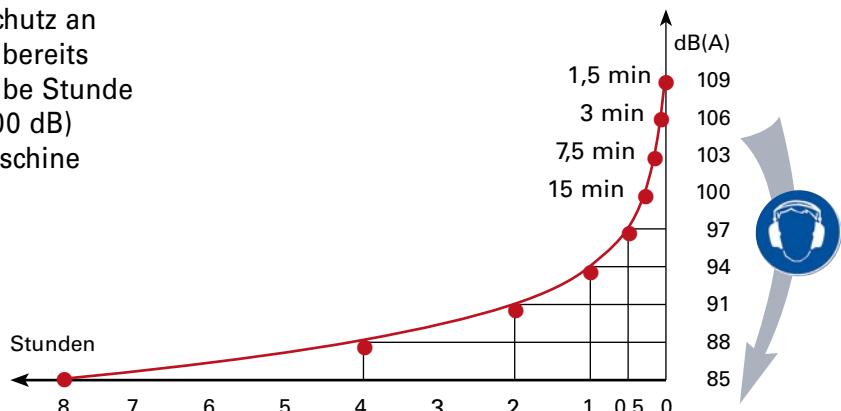
Schallpegel ist abhängig von Werkstoff, Werkzeug und Bauart der Maschinen.

Gehörschutz

B

Lärm und Gehörschutz

- Kurzfristiges Arbeiten ohne Gehörschutz an sehr lauten Maschinen kann jedoch bereits gehörschädigend sein, z. B. eine halbe Stunde an einer Handhobelmaschine (ca. 100 dB) oder das Nutzen mit der Oberfräsmaschine (ca. 98 dB).



**Der beste Gehörschutz ist der getragene!
Lärmschäden sind unheilbar!**

Maßnahmen

- Grundsätzlich ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, Maßnahmen zur Lärminderung im Rahmen des technisch Möglichen durchzuführen.
- Bei Überschreiten des Auslösewertes von 80 dB muss vom Arbeitgeber ein Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden. Wird der Expositionsgrenzwert überschritten, muss der Arbeitnehmer den Gehörschutz in jedem Fall tragen.
- Gefahren von Lärm:
 - Hörverlust
 - Auswirkungen auf das Herz-Kreislaufsystem
 - Lärmschwerhörigkeit
 - Trommelfellrisse usw.
- Eine Untersuchung durch einen ermächtigten Arzt ist vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.

! Vorschriften und Regeln

- BauV § 24
- M 019 Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen für Lärmbetriebe
- M 069 Grundlagen der Lärmbekämpfung
- M 580 Lärm und Lärmekämpfung in Holzbearbeitungsbetrieben
- M 700 Gehörschützer
- VOLV – Verordnung Lärm und Vibrationen
Verordnung (1) über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen BGBl. II Nr. 22/2006;

Folgende der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe erstellten Broschüren sind erhältlich:

- Broschüre Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz
- Broschüre Gefährdung von Arbeitnehmer/innen durch Vibrationen
- Broschüre Vibrationsmesswerte von Arbeitsmitteln (Hand-Arm-Vibrationen)

Merkblätter erhältlich unter www.auva.at

Augenschutz

B

Gefahren

- Schlag- oder Stoßverletzungen.
- Staub, Späne, Splitter, Funken.
- Spritzer von Mörtel, Anstrichen, Säuren, Laugen und sonstigen Gefahrstoffen.
- Infrarotstrahlen (Verbrennungen).
- Laserstrahlen.
- UV-Strahlung
 - Verblitzen beim Elektroschweißen
 - Sonnenstrahlen



Schutzbrillen

- Durch geeignete Schutzbrillen werden die Augen wirksam geschützt.
- Gestellbrillen mit Seitenschutz benutzen.
- Geschlossene Schutzbrillen (z. B. Korbbrillen) bieten Schutz, wenn mit Splittern oder anderen Schädigungen von allen Seiten zu rechnen ist (z. B. Stemmarbeiten an Beton oder Fräsanbeiten).

Schutzbrillen



Seitenschutz

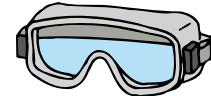


Seitenschutz mit Stirnabdeckung

Schwache Stoßbelastung bei leichter Arbeit

Starke Stoßbelastung bei spanabhebender oder spanloser Bearbeitung

Geschlossene Schutzbrillen



anliegend



anliegend

Grobstaub, Splitter, Späne

Tropfende oder spritzende Flüssigkeiten

Sofortmaßnahmen

- Bei Augenverätzungen, z. B. durch Mörtelspritzer, Kalkfarben, Löschkalk, Säuren, Laugen, sofort Augenspülung durchführen.
- Mit der Augenspülflasche, die eine Augenspül-(Borwasser-)lösung enthält, kann man Richtung und Stärke des Spülstrahls mit einer Hand regeln, sodass die andere Hand frei bleibt, um das zu spülende Lid offen zu halten.
- Bei Fremdkörper im Auge (Schmerz, Tränenfluss, Rötung)
 - nicht reiben
 - Augen verbinden
 - Arzt aufsuchen



Arbeitsschuhe/Estrichlegerstiefel

B

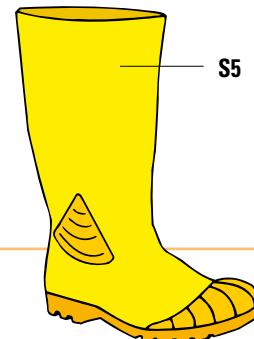
Sicherheitsschuhwerk

- Gegen Gefährdungen der Füße schützen geeignete Sicherheitsschuhe oder -stiefel zuverlässig.
- Bei der Auswahl des Schuhwerks auf Hauptgefährdungen und entsprechende Passform achten.
- Bei Bauarbeiten hat jeder Beschäftigte Sicherheitsschuhwerk zu tragen.
- Auf nicht abfärbende Sohlen achten.



Gefährdungen

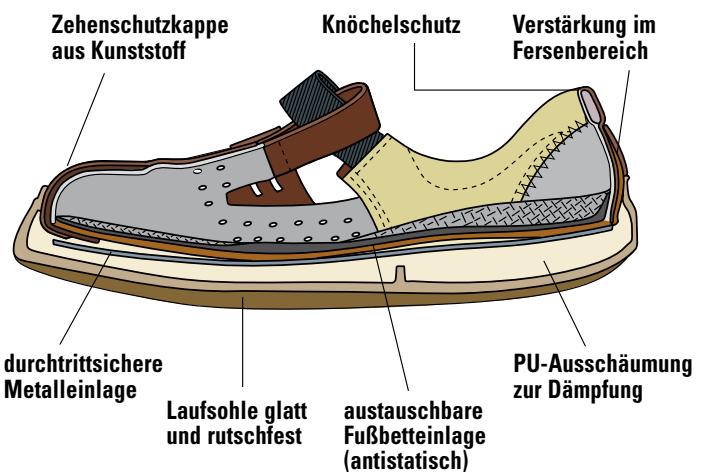
- Stichverletzungen durch Nageneintritte.
- Zehenquetschungen bei Transporten.
- Verstauchungen.
- Hitze und Kälte.
- Chemische Stoffe.
- Verrenkungen.



Der Sicherheitsschuh nach ÖN EN 345 Bodenlegerberufsschuh ÖN EN ISO 20347:2004 01-P

Auf Baustellen dürfen eingesetzt werden:

- Sicherheitsstiefel S5: Gummi- oder Kunststoffstiefel für den Nassbereich
- Bodenlegerschuhe 727D müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - hohe **Schalensohle** zum Schutz des Leders vor Abnützung bei kniender und sitzender Arbeitshaltung
 - Oberleder aus strapazfähigem **Nubukleder** 1,8–2,0 mm stark, Zehenschutzkappe aus Kunststoff, schnittfest
 - weiche biegsame Sohle mit hervorragender **Auftrittsdämpfung** zum ermüdfreien Arbeiten
 - antistatische Ausführung
 - nageldurchtrittsichere Sohle
 - nicht kreidende Sohle, ohne Profil
 - auswechselbare **Fußbetteinlage** zur Stützung des Fußgewölbes und besseren Verteilung des Gewichts



- durchgehend echt **ledergefüttert** für ein optimales Fußklima, Knöchelschutz, verstärkter Fersenbereich
- Sandale mit **Klettverschluss** zum schnellen Wechsel der Schuhe

Handschatz



B

Allgemeines

- Bei der Vielzahl der angebotenen Produkte muss für den Einzelfall entschieden werden, welche Schutzhandschuhe für welche Beschäftigung benutzt werden.
Den Universalhandschuh gibt es nicht!
- Der Unternehmer hat die Beschäftigten im sicheren Umgang mit Schutzhandschuhen zu unterweisen.
- Für die Arbeit mit Frischbeton oder Mörtel sind Nitril-Handschuhe besonders geeignet.
- **Schnittfeste Schutzhandschuhe**
Mehr als die Hälfte aller Hand- und Handgelenksverletzungen sind Schnittverletzungen. Dabei könnten nahezu alle Schnittverletzungen durch den Einsatz geeigneter Schutzhandschuhe vermieden oder zumindest abgeschwächt werden.
Im Berufsleben der Bodenleger gehören Schnitt-, Stich-, Schürf-, Brandverletzungen an den Händen mit zu den häufigsten Unfallrisiken.
- Bestandteil der PSA ist richtig ausgewählter, konsequent getragener Handschutz. Um bei den unterschiedlichen Risiken der Armverletzungen einen optimalen Schutz zu bieten, werden bei beruflichen Tätigkeiten mit Schutzhandschuhen und entsprechenden Schutzeigenschaften die Hände wirksam geschützt.
- Von den Materialien für Schutzhandschuhe dürfen keine gesundheitlichen Schäden für den Benutzer ausgehen.
- Bei Arbeiten an Maschinen mit rotierenden Werkzeugen bzw. Einzugsgefahr sind Handschuhe verboten (z. B. Kreissäge, Bohrmaschine usw.).
■ **Ausnahme:** Bei Werkzeugwechsel an der ausgeschalteten und stillstehenden Maschine schnittfeste Handschuhe verwenden.



Kennzeichnung

- Schutzhandschuhe werden in 3 PSA-Kategorien unterteilt:
 - Kategorie 1 (Cat. I) Geringe Risiken
 - Kategorie 2 (Cat. II) Mittlere Risiken
 - Kategorie 3 (Cat. III) Hohe Risiken
- Kategorie 1 & 2: Auf CE-Zeichen achten.
- Kategorie 3: Auf CE-Zeichen achten; Produkt muss zusätzlich Kennnummer des Prüfinstitutes aufweisen.
- Beachtung der Herstellerinformation:
 - Gebrauchsanleitung für den speziellen Verwendungszweck
 - Kennzeichnung und Piktogramme, lesbar über gesamte Lebensdauer
 - CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung
 - Pflege- und Lageranleitungen
 - Hinweise zur empfohlenen Reinigung und Alterung
 - Entsorgungshinweise/Vorschriften

Handschutz

B

Kennzeichnung

- Einen qualitativ guten Handschuh erkennt man ebenso wie ein hochwertiges Kleidungsstück an der:
 - korrekten Kennzeichnung auf dem Handschuh, der Verpackung und der Herstellerinformation
 - guten Verarbeitung (z.B. Nähte gleichmäßig beschichtet, Tauchung)
 - guten Passform und exzellentem Sitz
 - Vorhandensein verschiedener Größen
 - Vorhandensein der Benutzerinformation
 - Gütesiegel bei Kat.-II-Handschuhen

Beschädigte Schutzhandschuhe dürfen nicht verwendet oder weiterverwendet werden.

Piktogramme



Schutzhandschuhe für den Umgang mit Handmessern



Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken



Schutzhandschuhe gegen thermische Risiken



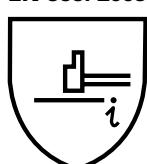
Schutzhandschuhe gegen chemische Risiken – Vollwertig

- Schutzhandschuhe werden mit entsprechenden **Piktogrammen** sowie einem **vierstelligen Zahlencode** versehen und sind nur dann zulässig, wenn die Mindestanforderungen der Norm EN 420/2003 erfüllt sind.



Kennzeichnungspiktogramm am Handschuh

EN 388: 2003



Schutz gegen mechanische Gefahren

0-4 0-5 0-4 0-4

Leistungslevels:
Durchstichfestigkeit
Weiterreißfestigkeit
Schnittfestigkeit
Abriebfestigkeit

- **EN 388:2003** – Im beschriebenen Prüfverfahren Angaben zur Abriebfestigkeit, Schnittfestigkeit, Weiterreißfestigkeit und Durchstichfestigkeit.
Gekennzeichnet wird dies durch das Piktogramm „Hammer“ mit der Nummer der Norm und den Levels der Prüfungen.

Schnittfestigkeit 5 maßgebend; immer als zweite Zahl im Piktogramm

Handschutz

Schnittschutzlevel

Da Schnittverletzungen relativ oft auftreten, empfehlen wir diesbezüglich schnittfeste Handschuhe. Würden diese häufiger eingesetzt, könnten Schnittverletzungen in kurzer Zeit drastisch reduziert werden.

- **Abriebfestigkeit 0–4** (Zyklen 8000 bei 4):
Je nach erforderlicher Anzahl der Testzyklen für den Abrieb des Testhandschuhs.

- **Schnittfestigkeit 0–5** (Faktor 20 bei 5):
Je nach erforderlicher Anzahl der Testzyklen für das Zerschneiden mit konstanter Geschwindigkeit des Testhandschuhs.

- Die Entwicklung neuer Stricktechniken führt zu einem höheren Tragekomfort.
Mit der noch recht jungen **Kevlar-Armer-Technologie** wurde es möglich, einen **Schnittschutzlevel von 5 bei 1/3 der Wandstärke** zu erreichen.

- **Reißfestigkeit 0–4** (Newton 75 bei 4):
Basierend auf dem Wert der erforderlichen Zugkraft für das Zerreißen des Prüfhandschuhs.

- **Stichfestigkeit 0–4** (Newton 150 bei 4):
Je nach erforderlicher Stoßkraft mit einer standardisierten Testspitze für das Durchstechen eines Prüfhandschuhs.

Hautschutz

- Schutz, Reinigung und Pflege der Haut sind die wichtigsten Voraussetzungen zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit.
- Hautschutz sicherstellen durch geeignete Mittel, die der Hautgefährdung am Arbeitsplatz entgegenwirken.
- Bei Auswahl geeigneter Produkte und Erstellung eines Hautschutzplanes berät der Arbeitsmediziner oder die Sicherheitsfachkraft.
- Durch die Hautschutzcreme wird
 - der direkte Kontakt zwischen Haut und Arbeitsstoffen verhindert oder abgeschwächt
 - die natürliche Abwehrkraft der Haut unterstützt und verstärkt
 - die Hautreinigung erleichtert

- Hautschutzcreme ist auf die saubere und trockene Haut vor Arbeitsbeginn (auch nach den Pausen) aufzutragen.

- Sie muss für die jeweilige Hautgefährdung speziell geeignet sein, z. B. für Umgang mit Ölen, alkalischen, wässrigen Stoffen oder Kunststoffen (vor der Aushärtung).

- Bei langer Tragedauer von Handschuhen ist ebenfalls eine geeignete Hautschutzcreme erforderlich.

Hautschutz

B

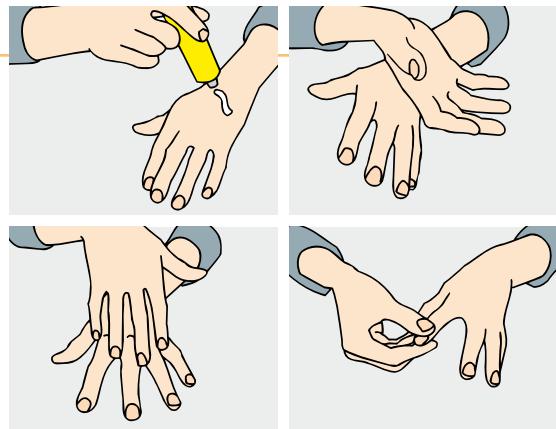
Hautreinigung

- Möglichst schonende, rückfettende Flüssigseifen oder Pasten verwenden.
- Keine Hautreinigungsmittel verwenden, die

Sand oder andere scharfkantige Beimengungen oder Lösungsmittel zur Reinigungsverstärkung enthalten oder zu alkalisch (pH größer als 7) sind.

Hautpflege

- Bei jedem Waschen wird neben dem Schmutzentfernen die Haut etwas entfettet. Deshalb muss sie bei Arbeitsende durch Einfetten gepflegt werden.
- Nach jedem Waschen Handrücken, Fingerzwischenräume und Nagelbetten gut eincremen.
- **Sinnvoll und wichtig:** Unter Schutzhandschuhen Hände mit Handschutzcreme eincremen, damit Schweißbildung geringer gehalten wird.



Hautschutzplan

PRINZIP DES HAUTSCHUTZES			
	Vor Arbeitsbeginn und nach Pausen	Vor Pausen und nach der Arbeit	Nach der Arbeit
HAUTGEFÄHRDUNG	HAUTSCHUTZ	HAUTREINIGUNG	HAUTPFLEGE
Bodenleger: Umgang mit Wasserlacken, Wasserbeizen	■ Sineprint ■ Fulguran ■ Herwederm/ Herwesan All-in-One	■ Stephan Waschgel ■ Praecutan plus ■ Verturan ■ Ivraxo soft HW/Ivraxo soft B	■ Physioderm ■ Stokolan/Stoko Vitan ■ Herwe Cura/Herwe Lotion ■ Hautpflege intensiv
Montagen und Arbeiten auf Baustellen: Einwirkung von kalk- und zementhaltigen Baustäuben, künstlichen Mineralfasern oder (z. B. silikinhaltigen) Dichtmassen	■ Sineprint/Dualin ■ Travabon/StokoEmulsion ■ Herwesan All-in-One/ Herwesan Pro ■ Rhenus 123 plus	■ Saniscrub ■ Krestopol ■ Herculane forte ■ Ivraxo soft B	■ Physioderm ■ Stokolan/Stoko Lotion ■ Herwe Cura/Herwe Lotion ■ Hautpflege intensiv

! Vorschriften und Regeln

■ BauV § 29

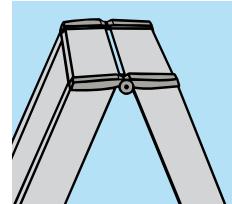
Leitern

Allgemeines

- Bei der Bereitstellung:
 - Leitern auf offenkundige Mängel prüfen
 - Leitern in ausreichender Anzahl und Größe zur Verfügung stellen
- Leitern dürfen nicht behelfsmäßig verlängert werden
- Im Verkehrsbereich Leitern durch Abschrankung oder Kennzeichnung sichern

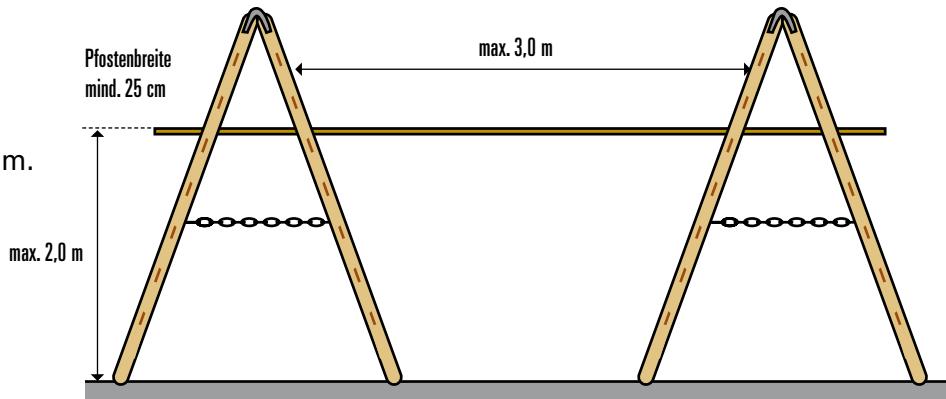
Stehleitern

- Stehleitern können freistehend benutzt werden; sie dürfen nur bei konstruktiver Eignung als Anlegeleitern benutzt werden.
- An beiden Holmseiten ist eine Spreizsicherung durch Spannketten oder Gurte erforderlich.
- Die oberen Holmenden müssen so gestaltet sein, dass sie nicht gegeneinander drücken (Quetschgefahr).
- Leiter nur bis zur drittletzten Sprosse betreten.
- Liegt der Standplatz höher als 3,0 m, so dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden.
- Sprossenabstand generell 30 cm, die beiden obersten Sprossenabstände dürfen 35 cm betragen.



Behelfsgerüste aus Stehleitern

- Nur für Arbeiten geringen Umfangs gestattet.
- Den Gerüstbelag (Pfosten mindestens 25 cm breit) höchstens auf die drittobersten Sprossen auflegen.
- Maximale Stützweite 3,0 m.
- Maximale Belagoberkante 2,0 m.



Elektrischer Strom



Allgemeines

C

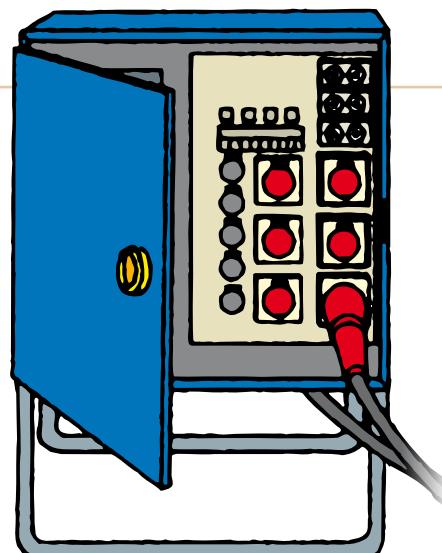
- Nur elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte verwenden, die nach den geltenden elektrotechnischen Regeln geprüft sind.
- Elektrische Anlagen, Maschinen und Geräte dürfen nur von Elektrofachleuten aufgestellt, installiert, montiert, repariert und geprüft werden.

Die Betriebsanleitung von Maschinen und Geräten ist zu beachten.

H

Baustromverteiler

- Steckvorrichtungen bis 32 A Nennstrom müssen über Fehlerstromschutzschalter (FI) mit einem Auslösestrom kleiner als 30 mA betrieben werden.
- Sonstige Steckdosen oder Abgänge müssen mit einem FI-Schutzschalter mit einem Auslösestrom kleiner 500 mA ausgerüstet sein.
- FI-Schutzschalter müssen kältebeständig und mit der Aufschrift „-25 °C“ gekennzeichnet sein.
- Während der Arbeit dürfen Baustromverteiler zwecks Abschalten bei Elektrounfällen nicht verschlossen sein.
- Baustromverteiler an geschützter Stelle aufstellen und erden.



- Jeder Baustromverteiler muss mit dem CE-Zeichen versehen sein. Trägt er auch das nationale OVE-Prüfzeichen, ist bestätigt, dass er entsprechend den nationalen Bestimmungen gebaut wurde.

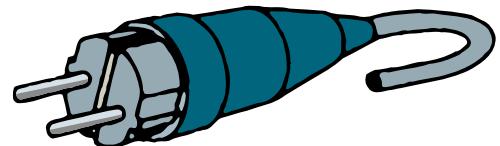
Steckvorrichtungen

- Die Verbindung von Leitungen darf nur mit Steckern und Kupplungen erfolgen.
- Sie müssen spritzwassergeschützt und für erschwerte Bedingungen gebaut sein.



**CEE-Rundsteckvorrichtungen
400 V**

**Schutzkontaktstecker
16 A 230 V**



Elektrischer Strom

Leitungen

- Auf Baustellen als ungeschützte und/oder beweglich verlegte Leitungen (Verbindungsleitungen, Verlängerungen) dürfen nur schwere Gummischlauchleitungen (HO7 RN-F bzw. AO7RN-F [GMSuÖ]) oder gleichwertig beanspruchbare verwendet werden.
- Leitungen oder Kabel müssen eine Kältebeständigkeit bis -25 °C haben und mindestens mit „K 25“ gekennzeichnet sein.
- Bei der Benutzung von Leitungen ist zu beachten, dass Steckvorrichtungen nicht an der Leitung aus den Steckdosen gezogen werden, die Leitungen nicht auf Zug beansprucht werden, die Isolation der Leitung nicht beschädigt ist und nur eine Elektrofachkraft allfällige Reparaturen durchführen darf.
- Leitungen vor Beschädigung schützen durch
 - Hochlegen
 - Abdecken
 - Verlegen im Schutzrohr
- Beschädigte Leitungen aussondern, nie selbst reparieren.
- Leitungen möglichst ganz abrollen, um Temperaturschäden zu vermeiden.



C

Leitungsroller

Handgriff isoliert
oder aus Isolierstoff

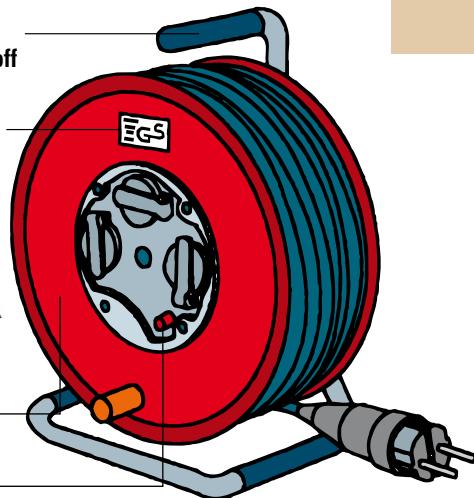
ÖVE Prüfzeichen

CE Zeichen

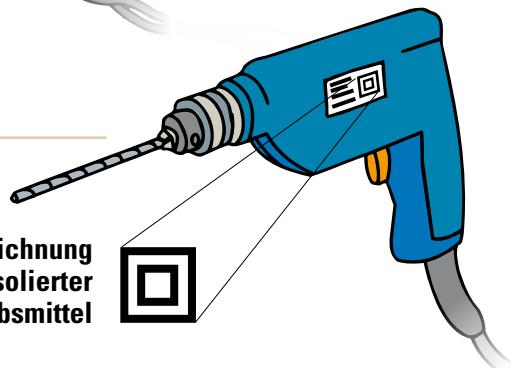
Prüfzeichen
schutzisoliert
und
spritzwasser-
geschützt

Isolierstoff-
gehäuse

Thermoschutz-
schalter



Leitungsabdeckung
aus abgeschrägten
Pfosten



Kennzeichnung
schutzisolierter
Betriebsmittel

Handmaschinen

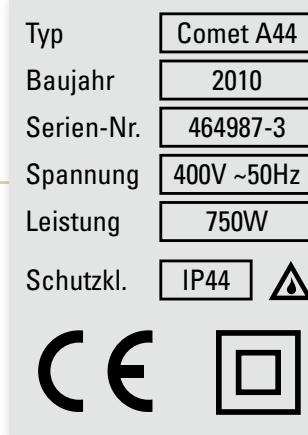
- Handmaschinen auf Baustellen müssen für den rauen Betrieb geeignet sein. Empfehlung: schutzisierte Geräte verwenden.
- Im Nassbereich (z. B. Handnassschleif- oder Handbohrmaschine) dürfen nur geeignete Geräte verwendet werden.
- In begrenzten, leitfähigen Räumen (z. B. Behältern, Rohren, Schächten) elektrische Geräte nur mit Schutzkleinspannung oder Schutztrennung betreiben.
- Zum Anschluss nur Fl-geschützte Speisepunkte verwenden.
- Keine Maschinen in Hobbyausführung einsetzen.
- Im Nassbereich Akkumaschinen oder Schutztrennung mit Trenntrafo verwenden.

Elektrischer Strom

C

Schutzarten elektrischer Betriebsmittel

- Auf Baustellen müssen alle elektrischen Betriebsmittel eine entsprechende Schutzart (Schutzgrad) gegen die zu erwartenden äußeren Einflüsse (Eindringen von festen Fremdkörpern, Eindringen von Wasser) aufweisen.
- Die Schutzart wird durch genormte Prüfverfahren nachgewiesen und kann durch den IP-Code oder durch ein Symbol angegeben werden.



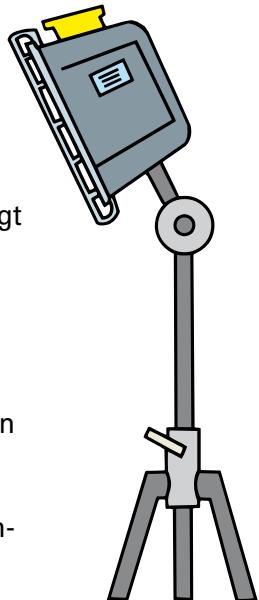
Typenschild mit Angabe der Schutzart durch den IP-Code und ein Symbol

Leuchten

- Leuchten müssen für den rauen Betrieb auf Baustellen geeignet sein.
- Handleuchten müssen
 - schutzisoliert
 - in Schutzart IP 45 ausgeführt
 - mit einem Schutzglas und Schutzkorb oder gleichwertiger Schutzeinrichtung ausgerüstet sein
 - Verwendung von stoßfesten Glühlampen
- Gebrochene oder fehlende Schutzgläser und Schutzkörbe sind sofort zu ersetzen.
- Baustellenleuchten müssen
 - schutzisoliert und
 - sprühwassergeschützt IP 23 sein

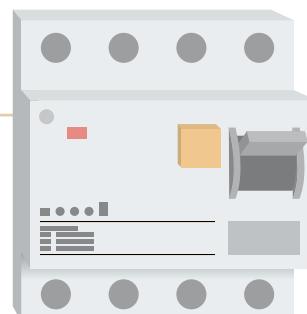


- Breitstrahler sollen außerhalb der Arbeitsbereiche aufgehängt werden.
- Verbrennungsgefahren bei Halogenlampen beachten.
- Heiße Lampen nicht anspritzen – Bruchgefahr.
- Beim Aufstellen von ortsveränderlichen Leuchten ist auf Brandschutzmaßnahmen zu achten.



Speisepunkte

- Ab 1. März 2013 dürfen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen elektrische Arbeitsmittel (Elektrogeräte, Verteiler, Verlängerungskabel), die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurden, an Wandsteckdosen, die Teil einer bestehenden Hausinstallation sind, nur betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeitsmittel durch einen FI-Schalter mit einem Nennfehlerstrom von max. 30 mA geschützt sind.



Bis 32 A Nennstrom
sind Fehlerstrom-
schutzschalter
mit $\leq 30\text{ mA}$
vorgeschrieben.

- Dies kann entweder durch Verwendung eines Verteilers oder Adapters mit eingebautem FI-Schalter oder durch einen FI-Schalter, der bereits in der Hausinstallation eingebaut ist, gewährleistet werden.

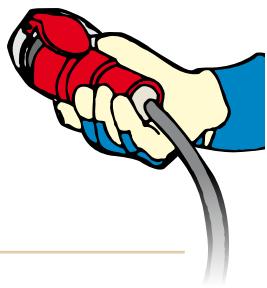
Elektrischer Strom

Prüfintervalle

- Die Mindest-Prüfintervalle von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln betragen nach § 9 Abs. 2 ESV 2012 allgemein **fünf Jahre, zehn Jahre** dort, wo elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur geringfügig belastet werden.
- Das Intervall für die erste wiederkehrende Prüfung beginnt bei einer elektrischen Anlage nach Errichtung, eines elektrischen Betriebsmittels mit seiner erstmaligen Verwendung im Betrieb.

Erste Hilfe bei Unfällen durch elektrischen Strom

- Bei Unfällen durch elektrischen Strom ist überlegte und sofortige erste Hilfe notwendig.
- Die Helfer müssen immer den eigenen Schutz beachten.
- Der Verletzte ist immer ärztlicher Kontrolle zu unterziehen.

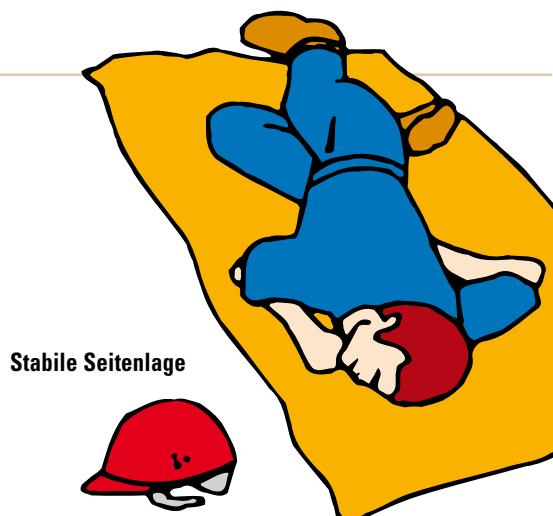


Rettung Verunfallter

- Der Stromfluss muss zuerst und sofort unterbrochen werden, z. B. durch
 - Herausziehen des Steckers
 - Ausschalten des Gerätes, der Maschine
 - Drücken des Not-Ausschalters
 - Betätigen des Fehlerstromschutzschalters
 - Auslösen/Herausdrehen der Automaten/Sicherungen
- Ist dies nicht möglich, muss der Verletzte mit Hilfe isolierend wirkender Teile vom Stromnetz getrennt (weggezogen) werden.
- Der Helfer muss besonders darauf achten, dass er nicht in den Stromfluss gerät (z. B. Betreten des Spannungstrichters, Berühren des Verletzten).

Erste Maßnahmen

- Feststellen, ob Atemstillstand vorliegt.
- Feststellen, ob Kreislaufstillstand vorliegt.
- Liegt Atem- und/oder Kreislaufstillstand vor, sofort mit Herz-Lungen-Wiederbelebung beginnen.
- Rettungsdienst verständigen.



Elektrischer Strom

Lagerung von Verunfallten

C

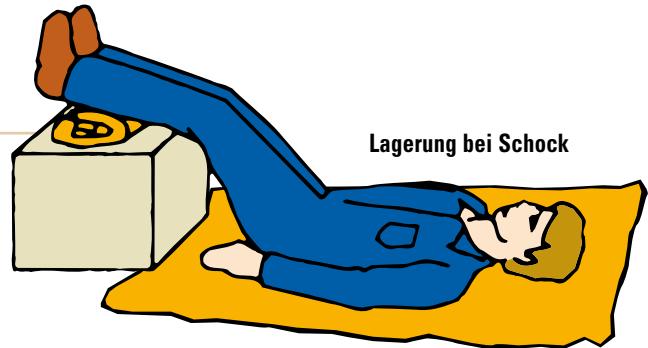
- Verunfallte mit ausreichender Eigenatmung bequem lagern und vor Kälte, Nässe oder übermäßiger Wärme schützen.
- Bewusstlose mit ausreichender Eigenatmung in stabile Seitenlage bringen und ständig Puls und Atmung überwachen.

Erste Hilfe bei Verbrennungen

- Verbrannte Hautpartien mit sauberem fließenden Wasser kühlen.
- Brandwunden mit einem Verbandtuch keimfrei abdecken.
- Brandwunden nicht mit Öl, Salben, Puder o. Ä. behandeln.

Versorgung bei Schock

- Schockanzeichen: schneller und schwächer werdender, schließlich kaum tastbarer Puls, fahle, blasses, kalte Haut, Frieren, Schweiß auf der Stirn, Teilnahmslosigkeit.
- Schocklagerung.
- Ständige Betreuung, ggf. Blutstillung.
- Weiteren Wärmeverlust verhindern, nicht überwärmen.



! Vorschriften und Regeln

- Elektroschutzverordnung 2012
- BauV §§ 13 u. 14
- ÖVE-EN 50 110
- SNT-Vorschriften
- M 240 Elektroschutz auf Baustellen
- M 420 Sicherer Umgang mit Elektrizität

Merkblätter erhältlich unter www.auva.at

Gefahrstoffe

Allgemeines



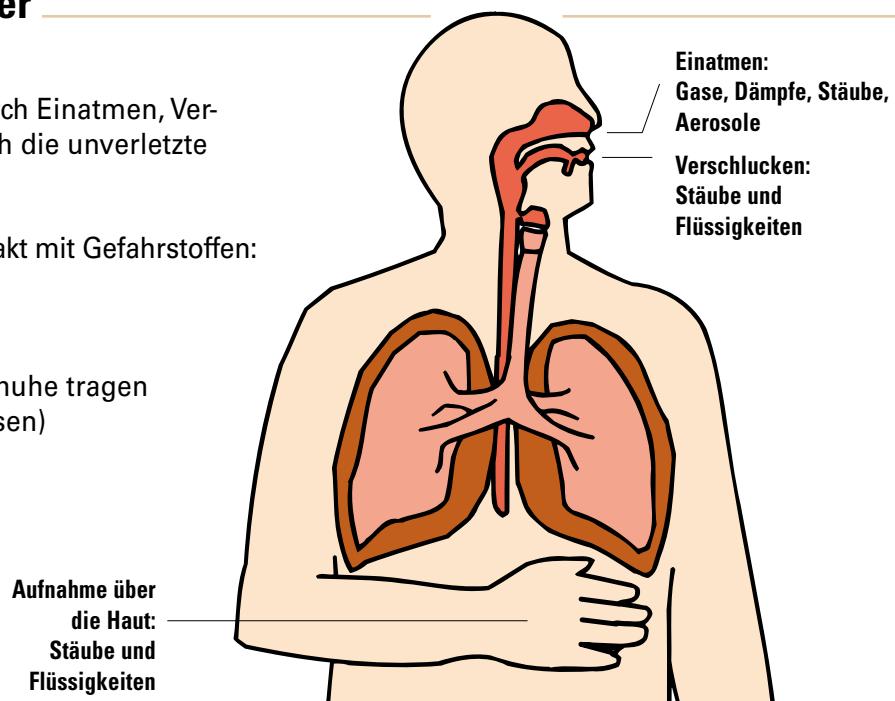
- Im Baubereich kommen Produkte zum Einsatz, die gefährliche Stoffe enthalten oder freisetzen können.
- Diese Produkte, deren Verwendung bautechnisch oft notwendig ist, können Gesundheit und Umwelt bei unsachgemäßem Umgang schwer schädigen.
- Es muss überprüft werden, ob diese Produkte nicht durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden können.
- Chemische Arbeitsstoffe können entweder als Einzelstoffe oder als Stoffgemische vorkommen.
- Sie können auftreten als:
 - **Gase** (z. B. Formaldehyd)
 - **Dämpfe**
 - **Schwebstoffe** (z. B. Lacknebel, Holzstaub)

Mögliche Gesundheitsschäden

- Allergien.
- Schädigungen innerer Organe wie Leber, Niere, Nervensystem usw. durch Vergiftungen.
- Verätzungen oder Reizungen von Haut, Augen, Mund, Speiseröhre und Atemwegen.
- Spätschäden wie Krebs usw.

Der Weg in den Körper

- Gefahrstoffe gelangen durch Einatmen, Verschlucken oder sogar durch die unverletzte Haut in den Körper.
- Daher bei möglichem Kontakt mit Gefahrstoffen:
 - Atemschutz tragen
 - Augenschutz tragen
 - Hautkontakt vermeiden
 - geeignete Schutzhandschuhe tragen
(Hautpflege nicht vergessen)



Gefahrstoffe

C

Gefahren

- Gesundheitsgefahr besteht vor allem in schlecht belüfteten Räumen, Schächten, Gruben usw. Hier ist erhöhte Vorsicht geboten, da die Schadstoffkonzentration schnell eine gefährliche Höhe erreichen kann.
- Betäubungs- und Erstickungsgefahr durch Sauerstoffmangel oder hohe Konzentration gefährlicher Dämpfe (Überwachungsmessung mit Alarm, umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte).
- Brand- und Explosionsgefahr durch brennbare Lösungsmittel (Lüftung, explosionsgeschützte Geräte, Überwachungsmessung, Vermeiden von Zündquellen jeder Art, wie offenes Licht, Rauchen, Schweißarbeiten, elektrische Schalter, Motoren, Handwerkzeuge, statische Aufladung usw.).

Umgang mit Gefahrstoffen und Gefahrenabwehr

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen oder Erzeugnissen, die solche freisetzen können, müssen unbedingt die Angaben auf der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt sowie die eventuell beigefügten Mitteilungen des Herstellers gelesen und eingehalten werden.
- Die Beschäftigten müssen durch die schriftliche Betriebsanweisung und die mündliche Unterweisung über Gefahren und Arbeitsschutzmaßnahmen unterwiesen werden.
- Persönliche Schutzausrüstung (Schutzkleidung, Schutzschuhe, Handschuhe, Augenschutz, Atemschutz) muss zur Verfügung gestellt und von den Arbeitnehmern bei Bedarf getragen werden (Kontrollpflicht der Aufsichtsperson).
- Prüfen, ob weniger gefährliche Mittel (z. B. lösemittelarme oder Produkte auf Wasserbasis) verwendet werden können.
- Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter beachten.
- Verwendungsverbote oder -beschränkungen bei z. B.
 - Benzol, Tetrachlorkohlenstoff, Tetrachloräthan, Pentachloräthan
 - Asbest
 - quarzhaltigen Strahlmitteln
 - kohlestämmigem Teer
- Bei gesundheitlichen Beschwerden oder Unfällen muss ein Arzt aufgesucht werden. Er muss z. B. durch das Sicherheitsdatenblatt über die verwendeten Produkte informiert werden.



Gefahrstoffe

GHS – Globally Harmonized System

- GHS hat als Ziel eine Angleichung von Einstufungskriterien gefährlicher Chemikalien und Gefahrengüter sowie die Schaffung eines globalen einheitlichen Systems zur Gefahrenkennzeichnung.

■ Neuerungen

- Zubereitungen heißen künftig **Gemische**
- R-Sätze sind künftig **H-Sätze** („Hazard-Statements“ oder „Gefahrenbeschreibungen“)
- S-Sätze sind künftig **P-Sätze** („Precautionary Statements“ oder „Sicherheitshinweise“)
- Die orangen Gefahrenpiktogramme werden durch **weiß-rote GHS**-Gefahrenpiktogramme ersetzt

Neue Gefahrenpiktogramme nach GHS

ALTE EG-GEFAHRENSYMBOLE



NEUE GEFAHRENPIKTOGRAMME NACH GHS/CLP



Gefahrstoffe

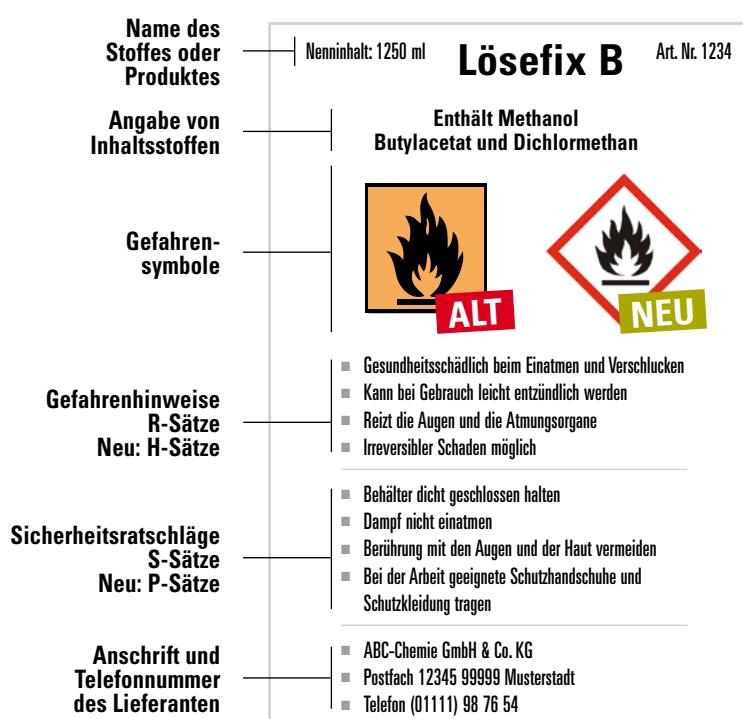
C

Auswirkung auf die betriebliche Praxis

- Kennzeichnungsumstellung – Überarbeitung der Arbeitsstoffevaluierung, Betriebsanweisungen, Unterweisungsunterlagen, die dem sicheren Umgang mit Arbeitsstoffen dienen, werden notwendig, sobald Produkte verwendet werden, die nach GHS gekennzeichnet sind.
- Stoffe mit Flammpunkt zwischen 23°C und 60°C müssen mit dem Flammpunktpiktogramm gekennzeichnet werden.
- Bei Gemischen können geänderte Einstufungskriterien manchmal zu strengeren Einstufungen führen. Das erfordert, die Lagerung solcher Produkte zu überprüfen.
- Durch geänderte Einstufungskriterien kann es im Einzelfall zu geänderten Produktzusammensetzungen kommen.

Kennzeichnung

- Die Kennzeichnung gibt Hinweise über gefährliche Eigenschaften und Schutzmaßnahmen.
- Sie muss auf jedem Behälter oder Gebinde angebracht sein.
- Sie muss folgende Angaben beinhalten (siehe Abbildung).
- **Siehe auch Anhang:** P- und H-Sätze



Elemente der Kennzeichnung

Gefahrstoffe

MAK-Wert

Maximale
Arbeitsplatz-
Konzentration

von Gasen, Dämpfen, Staub, wie z. B. Kohlenmonoxid, Toluol, Quarz u. Ä.

MAK ist die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes am Arbeitsplatz, die nach dem Stand der Wissenschaft auch bei langjähriger Einwirkung über täglich 8 Stunden die Gesundheit nicht beeinträchtigt.

TRK-Wert

Technische
Richt-
Konzentration

von gefährlichen Arbeitsstoffen, die giftig, krebserzeugend, erbgutverändernd o. Ä. sind, wie z. B. Benzol, Asbest, Chromate u. Ä.

TRK ist die Konzentration eines gefährlichen Arbeitsstoffes, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann bzw. darf. Auch bei Unterschreitung ist eine Gesundheitsgefahr nicht ausgeschlossen, sondern nur vermindert, weshalb dieser Wert möglichst weit unterschritten werden sollte.

Bei Überschreitung der Grenzwerte

- Ersatz durch weniger gefährliche Stoffe
- Einsatz in geschlossenen Anlagen
- gefährliche Dämpfe und Staub absaugen

- technische Lüftung
- Atemschutz

Sicherheitsdatenblatt

- Das Sicherheitsdatenblatt enthält Angaben zu Stoffen, Zubereitung, Firmenbezeichnung, möglichen Gefahren, erster Hilfe, Lagerung, Brandbekämpfungsmaßnahmen, persönlicher Schutzausrüstung, Ökologie, Entsorgung und Transport usw.
- **WICHTIG:** Wenn nicht mit dem Produkt mitgeliefert, unbedingt beim Hersteller anfordern.

- Das Sicherheitsdatenblatt ist kostenlos in deutscher Sprache, in Verantwortung des Lieferanten, fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln. Bei rechtlichen Änderungen, einer Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente oder bei Änderung der Einstufung ist dieses vom Lieferanten entsprechend anzupassen.

Grenzwerte

- Beim Umgang mit Gefahrstoffen – vor allem bei Arbeiten in geschlossenen Räumen und kontaminierten Bereichen – muss regelmäßig gemessen werden, ob die Grenzwerte eingehalten sind.

- Bei bestimmten Gefahrstoffen sind die Bestimmungen der Verordnung für Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz zu beachten.

Gefahrstoffe

Beispiele für Gefahrstoffe

C

- Ätzend: div. Säuren, Laugen.
- Allergieauslösend: Epoxidharze.
- brandfördernd: Wasserstoffperoxid (Lösung > 30 %), Sauerstoff.
- Giftig: manche Imprägnierungen.
- Reizend: Salmiak, Styrol, Isocyanate (im Härter in PUR-Lacken).
- Umweltgefährlich: Lacke, Holzschutzmittel.
- Leichtentzündlich: Lösungsmittel für Lacke, Kleber, Brenngase, Flüssiggas.
- Gesundheitsschädlich: Lösemittel in säurehärrenden Lacken, Montageschäumen, Harnstoff-Formaldehyd-Phenol-Harzleim.

Wichtig

- Nie Getränkeflaschen, Trinkgefäße oder Ähnliches für die Aufbewahrung oder den Transport verwenden.
- Bei brennbaren Flüssigkeiten Brand- und Explosionsschutz beachten.
- Zum Entleeren oder Umfüllen immer Pumpe, Ballonkipper oder Heber verwenden, nie mit dem Mund ansaugen.

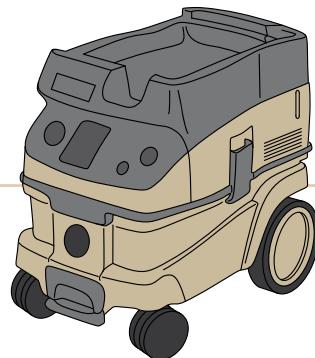


Gefahrstoffe/Holzstaub

Allgemeines

In der GKV-Novelle vom 19. Dez. 2011 erfolgte auch eine Anpassung der Bestimmungen für Holzstaub, wobei der Stand der Technik weiterentwickelt wurde. Wesentlich dabei waren Maßnahmen zur Reduktion von Holzstaub für die Gesundheit der Beschäftigten. Holzstaub ist entweder eindeutig krebserzeu-

gend oder als krebsverdächtig eingestuft. Außerdem stellen die Stäube vieler Hölzer auf Grund ihrer sensibilisierenden Wirkung eine Gesundheitsgefahr dar (z. B. Allergien, Asthma etc.).



Technische Maßnahmen der Staubreduzierung

- Erfassung der entstehenden Stäube an Holzbearbeitungsmaschinen und Handarbeitsplätzen.
- Begrenzung der Staubemission bei der Luftrückführung.
- Vermeidung des Aufwirbelns abgelagerter Stäube durch regelmäßige Reinigung.
- Abblasen von Arbeitskleidung, Maschinen, Werkstücken und trockenes Kehren ohne Befeuchtung ist verboten.

Definition für Absauggeräte

Um eine Abgrenzung gegenüber Absauganlagen zu ermöglichen wurde der Begriff Absauggeräte aufgenommen.

Absauggeräte im Sinne der GKV-Verordnung 2011 sind Entstauber, Industriestaubsauger, Kehraugmaschinen und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung (das sind Geräte, bei denen Ventilator, Filterelement und Sammelbehälter eine Einheit bilden).

Kontrollen auf augenscheinliche Mängel der Absauggeräte haben täglich zu erfolgen, Funktionskontrollen sind 1x im Monat durchzuführen. Dabei ist besonders auf

- Beschädigung von Erfassungselementen,
- Beschädigung und Verstopfungen von Förderleitungen,
- Beschädigung und Verstopfung von Filtern zu achten.

Wiederkehrende Prüfung für Absauggeräte

Bei Verwendung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen sind wiederkehrende Prüfungen (einmal pro Jahr, längstens im Abstand von

15 Monaten) für Absauggeräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Holzstaub: Pflicht zur Absaugung

Handgeführte Holzbearbeitungsmaschinen müssen mit einem Absauggerät mit Staubsammleinrichtung im Gehäuse abgesaugt werden.

- Handkreissägen.
- Handhobelmaschinen.
- Handoberfräsmaschinen (sofern eine Einrichtung zur Erfassung nach dem

Stand der Technik verfügbar ist).

- Flachdübel-Lamellendübelfräsmaschinen.
- Schleifmaschinen.

Abweichend dürfen handgeführte Schleifmaschinen mit integrierter Absaugung mit gehäuselosem Staubbeutel maximal eine Stunde pro Arbeitsschicht verwendet werden.

Gefahrenstoffe/Holzstaub

C

Wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass an einem Arbeitsplatz, bei Verwendung von Parkettschleifmaschinen und Handschleifmaschinen, sofern die Absaugung nicht von der Maschine erfolgt, der Grenzwert von **2 mg/m³** trotz Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht eingehalten werden kann, soll sichergestellt werden, dass dieser Grenzwert so wenig wie möglich überschritten wird.

Abweichend gilt an diesem Arbeitsplatz ein TRK-Wert von **5 mg/m³**.

Arbeitgeber müssen dafür sorgen, dass Arbeitnehmer einen Atemschutz tragen.

Auf Wunsch der Arbeitnehmer ist auch bei Einhaltung des TRK-Wertes von **2 mg/m³** eine PSA (Schutzbrille, Atemschutz) zur Verfügung zu stellen.

Bei Belastung durch Holzstaub Filtertyp P2/P3 verwenden!

Unterweisung

Arbeitnehmer sind in der korrekten Stauberfassung und Beseitigung von Staubablagerungen zu unterweisen:

- durch Holzstaub bestehende Gesundheitsgefahren;
- die korrekte Einstellung von Erfassungselementen der Absauggeräte;
- die korrekte Verwendung der geeigneten PSA (inkl. An- und Ablegen, Reinigung, Pflege und ordnungsgemäße Aufbewahrung).

Geeignete Atemschutzgeräte sind, sofern kein Sauerstoffmangel vorliegt, nach BGI 739-1:

- Halb-/Viertelmasken mit P2-Filter,
- Partikel filtrierende Halbmasken FFP2 und
- Filtergeräte mit Gebläse TM 1 P oder mit Gebläse und Helm oder Haube TH 2 P.

Das Tragen von belastendem Atemschutz darf nur von begrenzter Dauer sein und ist für jeden Beschäftigten auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Grenzwert – Vergleichsmessungen

Grundsätzlich sollen Grenzwert-Vergleichsmessungen künftig immer dann entfallen, wenn eine Bewertung nach dem Stand der Technik für den jeweiligen Arbeitsplatz nachgewiesen wird (Betriebsanleitungen, Hersteller- und In-Verkehr-bringer-Angaben, Berechnungsverfahren, Messergebnisse vergleichbarer Arbeitsplätze) und sich eine sichere Grenzwertunterschreitung ergibt.

Ist die Grenzwertunterschreitung nicht eindeutig möglich, so sind Grenzwert-Vergleichsmessungen erforderlich.

Für holzverarbeitende Bereiche können Grenzwert-Vergleichsmessungen entfallen, wenn es sich um „staubgeminderte“ Betriebsarten/Arbeitsbereiche handelt.

Der Begriff „staubgeminderte Betriebsarten/Arbeitsbereiche“ garantiert die Einhaltung des Grenzwertes von **2 mg/m³**.

! Vorschriften und Regeln

- ASchG § 40 ff
- BauV §§ 19–21
- ChemG §§ 24–25
- ChemV §§ 24–25, Anhang F
- VGÜ Verordnung zur Gesundheitsüberwachung
- GKV Grenzwerte und kanzerogene Arbeitsstoffe VO
- M 390 Leitfaden für Gefahrstoffe
- M 327 Behälter
- Holzstaub Leitfaden, BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Merkblätter erhältlich unter www.auva.at

REACH

Allgemeines

In der Innenausstattung der Wohnräume sind die Arbeiten der Bodenleger nicht wegzudenken – neben Untergrundvorbereitungen wie Estrichen, Hohlraumböden, Holzunterböden und

REACH steht für folgende Begriffe:

**Registrierung,
Evaluierung,
Autorisierung von
Chemikalien**

Doppelböden sind Oberböden wie sämtliche Parkettarten, elastische Böden und Teppichbeläge sowie Sanierungen und Renovierungen nicht zu übersehen.

REACH-Facts in Kürze

- Bodenleger sind in der Regel nachgeschaltete Anwender.
- Nachgeschaltete Anwender treffen in der Regel geringere Verpflichtungen als Importeure bzw. Hersteller.
- Ein Bodenleger wird Importeur, wenn er Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse aus dem EU-Ausland einführt (z. B. Schweiz, Kroatien).
- Überprüfen Sie die Zubereitungen und Stoffe, die in Ihrem Betrieb zum Einsatz kommen, auf Menge und Herkunft.
- Sollten Sie alle Zubereitungen und Stoffe aus dem EU-Inland beziehen, werden sich Ihre Verpflichtungen durch REACH nicht wesentlich

erweitern, wenn Sie die empfohlenen Schutzmaßnahmen einhalten (siehe Sicherheitsdatenblatt).

- Sollten Sie Zubereitungen und Stoffe aus dem EU-Ausland einkaufen, können sich Ihre Verpflichtungen wesentlich ausweiten.
- Auch bei Erzeugnissen können unter Umständen Verpflichtungen auftreten.

Weitere und tiefer gehende allgemeine Informationen finden Sie in der kurzen Infobroschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen – Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender“.

Sicherheitsdatenblatt

Eines der wichtigsten Instrumente für den Bodenleger ist das Sicherheitsdatenblatt.

Bei Umsetzung der sich aus REACH ergebenden Verpflichtungen ist das Sicherheitsdatenblatt eine der wichtigsten Informationsquellen für den Bodenleger. Es liefert wichtige Informationen zur Identität des Produktes, zu auftretenden Gefährdungen, zur sicheren Handhabung, zu Maßnahmen der Prävention und Anweisungen im Gefahrenfall.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen es dem Anwender ermöglichen, festzustellen, ob am Arbeitsplatz gefährliche chemische Arbeitsstoffe vorhanden sind. Weiters sind alle Risiken, die sich durch Verwendung dieser für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den

Umweltschutz, die Handhabung und Lagerung, den Transport und die Entsorgung ergeben, einer kritischen Beurteilung zu unterziehen. Die „alte“ Sicherheitsdatenblattrichtlinie wurde mit 1. Juni 2007 durch REACH ersetzt. Dieses ist in allen Mitgliedstaaten der EU wirksam.

WICHTIG: Das Sicherheitsdatenblatt ist kostenlos in deutscher Sprache, in Verantwortung des Lieferanten, fachlich richtig und vollständig ausgefüllt zu übermitteln. Bei rechtlichen Änderungen, einer Anpassung des Arbeitsplatzgrenzwertes einer Komponente oder bei Änderung der Einstufung ist dieses vom Lieferanten entsprechend anzupassen.



REACH

C

Erzeugnisse aus der Sicht von REACH

- Estrate, Hohlraumböden, Blindböden, Stabparkett, Riemenparkett, Mosaikparkett, Zweischichtparkett, Fertigparkett, Riemenböden, Schiffböden, Holzwerkstoffe (Blindbodenbretter, Polsterhölzer, Holzspanplatten V-100 E1, Trittschallmatten, Doppelböden).
- PVC-Beläge, Schaumpolsterbeläge, Synthesekautschukbeläge, Linoleum, Korkbeläge, Laminate, Zubehör (Schweißdrähte, PVC-Sesselleisten, Stufen und Abschlusskanten aus PVC und Metall – Alu und Messing).
- Teppichböden aus Naturfasern (pflanzlich, tierisch) und Synthesefasern.

Beispiele von REACH-relevanten Stoffen in Erzeugnissen

- Estrate
 - Zemente, Mischöle, Bitumen, Kunststoffe, Verzögerer, Beschleuniger
- Holzspanplatten V-100
 - Formaldehyd, Phenolharz
- Fertigparkett
 - Klebstoffe, Lacke, Öle, Wachse
- Linoleum
 - Naturharze, Leinöl, Farbpigmente, Imprägnierungen, Oberflächenfinish
- Teppichböden aus Wollfasern
 - Mottenschutzmittel, Rückenimprägnierungen

Beispiel Fertigparkette

Ein Bodenleger importiert mit dem Lack X behandelte Fertigparkette aus dem EU-Ausland. Lack X enthält den Stoff Y, der ab dem 1. Juni 2009 in die Liste der besorgniserregenden Stoffe aufgenommen werden könnte. Auch wenn die Freisetzung des Stoffes Y aus dem Fertigparkett nicht beabsichtigt ist, können den Bodenleger Verpflichtungen treffen.

Als Importeur der lackierten Fertigparkette muss er (frühestens ab 1. Juni 2011) den besorgniserregenden Stoff Y anmelden, wenn:

- Der besorgniserregende Stoff in Mengen von über 1 Tonne pro Kalenderjahr in den betroffenen Erzeugnissen enthalten ist.

- Dieser Stoff im Erzeugnis in einer Konzentration von über 0,1 Massenprozent enthalten ist.
- Eine Exposition von Mensch und Umwelt bei vernünftiger Anwendung (inkl. Entsorgung) nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei solchen besorgniserregenden Stoffen ist der Bodenleger mengenunabhängig verpflichtet, seinen Abnehmern und den Verbrauchern auf Verlangen verfügbare Informationen für die sichere Verwendung, aber zumindest den Namen des betroffenen Stoffes bekanntzugeben.

Aus einem Erzeugnis (elastischer Bodenbelag, Teppich, Fertigparkette usw.) freigesetzte Stoffe sind durch REACH reglementiert.

REACH

C

Zubereitungen aus der Sicht von REACH

Der Bodenleger verwendet für die Vorbehandlung von Unterböden Feuchtesperren, Grundierungen und Spachtelungen. Bodenbeläge werden im Allgemeinen verklebt; Parkette je nach Eigenschaft und Verwendung geklebt, versiegelt oder geölt.

Viele dieser Arbeitsgänge nutzen Mittel, die REACH als Zubereitung betrachtet.

Beispiele von Zubereitungen mit möglichen REACH-relevanten Bestandteilen:

- Klebstoffe
 - Lösemittel, Harze, Füllstoffe, Härter
- Vorstrich
 - Lösemittel, Polymerisate
- Spachtelmassen
 - Zemente, Gips, Co-Polymerisate
- Parkettlacke
 - Lösemittel, Härter
- Reinigungsmittel
 - Tenside, Lösemittel, Säuren, Laugen
- Parkettöle
 - Mineralölfraktionen
- Polyurethanschäume
 - Lösemittel, Treibmittel, Isocyanat

Zur Reinigung von Kleberresten werden oftmals Lösemittel, wie z. B. Alkohol, Benzin oder Aceton, eingesetzt. Diese Lösemittel betrachtet REACH als STOFFE.

Lösungsmittelgemische aus zwei oder mehreren Stoffen sind Zubereitungen.

Z. B. ein Klebstoff:

Ein Klebstoff fällt gemäß REACH unter die Kategorie einer Zubereitung. Für den Bodenleger ergibt sich in den meisten Fällen – solange er seine Produkte aus dem EU-Inland bezieht – **die Rolle des nachgeschalteten Anwenders**.

Als solcher hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen:

- Er muss das Sicherheitsdatenblatt seines Lieferanten überprüfen, ob die Angaben auf dem Gebinde damit übereinstimmen.
- Er muss beim Umgang mit dem Klebstoff die empfohlenen Risikomanagement-Maßnahmen für seine Verwendung umsetzen (z. B.: Schutzausrüstung, Belüftung).
- Wenn die Verwendung des Klebstoffes dem Lieferanten noch unbekannt ist, muss er diese Verwendung dem Lieferanten bekanntgeben (dazu der Standardfragebogen auf www.wko.at/chemie).
- Der Verwendungszweck muss durch die Registrierung gedeckt sein.
- Er muss die zum Klebstoff erhaltenen Informationen mindestens 10 Jahre aufbewahren.

REACH

C

Tipp Auch Erzeugnisse, Zubereitungen und Stoffe, die nicht unmittelbar mit dem Bodenleger in Verbindung stehen, können von REACH betroffen sein (Verpackungsmaterial, Reinigungsmittel für Werkstätte, Büro, Druckerpatronen, Toner usw.).

Bezieht ein Bodenleger seinen Klebstoff aus dem EU-Ausland (Achtung: Auch die Schweiz und Kroatien sind EU-Ausland!), dann ist er gemäß REACH ein Importeur. Als Importeur hat er bei der Registrierung weitreichende Verpflichtungen. Er muss sich ab einer Mengenschwelle von 1 Tonne pro Stoff und Kalenderjahr um die Registrierung kümmern. In diesem Fall muss der Bodenleger die genaue Zusammensetzung des Klebstoffes kennen und jeden darin vorkommenden Stoff einzeln überprüfen, ob dieser in einer Menge von 1 Tonne pro Kalenderjahr in seinem Gesamtimport vorkommt. Ist dies der Fall, hat der Bodenleger volle Registrierungspflicht. Dieser Vorgang ist administrativ und finanziell meist sehr aufwändig!

Z. B. ein im Handel erhältlicher Neoprenklebstoff (der aus einer Vielzahl von Stoffen besteht) hat laut Hersteller folgende Zusammensetzung:

■ Ethylacetat	25–50 %
■ Lösungsmittelnaphtha	10–25 %
■ Naphtha dearomatisiert	5–10 %
■ Toluol	5–10 %
■ Naphtha wasserstoffbehandelt	2,5–5 %
■ n-Hexan	< 2,5 %
■ Zinkoxyd	< 2,5 %

Daher:

Als Bodenleger sollte man sich genau überlegen, ob sich der organisatorische und wirtschaftliche Aufwand des Importes von Zubereitungen aus dem EU-Ausland rechnet. Der Rollenwechsel

vom nachgeschalteten Anwender zum Importeur hat in der Regel weitreichende Folgen! Die Registrierung ist ein sehr teures und aufwändiges Verfahren, welches durch den Hersteller bzw. Importeur durchgeführt werden muss.

Tipp Unter bestimmten Umständen können den nachgeschalteten Anwender (Bodenleger) weitere Verpflichtungen treffen – nähere Infos finden Sie in der Broschüre der Wirtschaftskammer Österreich „REACH in der Praxis – Ein Leitfaden für Unternehmen“.

! Weiterführende Informationen

- <http://www.unternehmerservice.at/REACH>
- <http://wko.at/chemie>
- <http://reach.fcio.at>

! Autoren und Ansprechpartner

- Komm.-Rat Friedrich SÜSZ, Tel.: 0664-424 91 03, e-mail: [sueszsparkett@aon.at](mailto:sueszparkett@aon.at)
- Dipl.-Ing. Dr. Marko SUŠNIK, Abt. für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ, Tel.: 0590900-4393, e-mail: marko.susnik@wko.at
- Mag. Norbert NEUWIRTH, AUVA, Tel.: 01/33 111-432, e-mail: norbert.neuwirth@auva.at
- Darius KERSCHBAUMER, Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe, Tel.: 01/505 69 60-222, e-mail: kerschbaumer@bigr4.at

Asbesthaltige Beläge

C

Gefahren

- Gesundheitsrisiko durch Einatmen von Asbest-Feinstaub beim Entfernen von
 - Flex-Platten und
 - PVC-Bodenbelagsbahnen und Wandbelägen aus Cushion-Vynil
- Fasern durchdringen das Lungengewebe. Es kommt zu schweren Krankheiten wie Asbestose, Lungenkrebs bzw. Mesotheliom.

Sicherheitsmaßnahmen

■ Technisch/organisatorisch

Wenn Materialien wie

- Flex-Platten oder
- PVC-Bodenbelagsbahnen und Wandbeläge aus Cushion-Vynil

angetroffen werden bzw. der Verdacht besteht, dass angetroffene Materialien asbesthaltig sind, müssen umgehend folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

- Einstellen der eigenen Arbeiten
- Probennahme und Analyse durch ein Labor
- Beiziehung von befugten Asbestentsorgern (nach § 25 AWG)

Für alle nicht mit den Asbestentsorgungsarbeiten befassten Personen ist das Betreten des Schwarzbereiches verboten.

■ Persönliche Schutzausrüstung

Im Einzelfall werden die Schutzmaßnahmen gem. ÖNORM M9406 durch den befugten Asbestentsorger in Zusammenarbeit mit

Sachverständigen für Asbestentsorgung festgelegt (z. B. gekennzeichneter, abgeschotteter Schwarzbereich mit Unterdruckhaltung, Schleusen, Duschen; als PSA: Einweg-Schutzanzug, -handschuhe und -überschuhe, Atemschutzgerät – Filter P 3 – mit Vollmaske und Gebläseunterstützung).

■ Meldepflicht

Der Abtrag von asbesthaltigen Belägen ist dem Arbeitsinspektorat zu melden.

■ Qualifikation/Beschäftigungsverbot

Tätigkeiten, bei denen Arbeitnehmer Asbestfasern ausgesetzt sind, sind verboten. Ausnahmen: die Behandlung und Entsorgung von Materialien, die bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten anfallen, mit fachkundigem Personal (Spezialausbildung).

! Vorschriften und Regeln

- GKV – 4. Absatz
- Die Broschüre „Umwelt- und arbeitsgerechte Asbestentsorgung für asbesthaltige Boden- und Wandbelege“ ist in der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe erhältlich.

Merkblätter erhältlich unter www.auva.at



Alkohol und Suchtmittel

Tatsachen

C

- 13 % der österreichischen Gesamtbevölkerung sind alkoholgefährdet, bei den Männern beträgt dieser Anteil 21 %.
- 5 % der österreichischen Gesamtbevölkerung sind Alkoholiker, bei den Männern beträgt dieser Anteil 8 %.
- Durch Alkohol ereignen sich in Österreich jährlich mehr als 2.500 Verkehrsunfälle mit mehr als 3.600 Verletzten und fast 70 Todesopfern.
- Bereits geringe Mengen wirken sich sehr nachteilig auf das Gleichgewicht und Reaktionsvermögen aus.
- Zahlreiche Arbeitsunfälle sind auf Alkohol-, Medikamenten- oder Suchtmittelmissbrauch zurückzuführen.
- Bei schweren oder tödlichen Unfällen wird meist eine Blutprobe genommen. Wird dabei Alkohol oder Suchtgift als Unfallursache festgestellt, muss der Versicherungsschutz versagt werden.

Grundregeln

- Der Genuss alkoholischer Getränke und Suchtgifte während der Arbeitszeit ist verboten.
- Arbeitnehmer, die sich in einem durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, dürfen die Arbeitsstelle nicht betreten.



- Bei derartigen Beeinträchtigungen des Arbeitnehmers ist dieser von der Baustelle zu verweisen (Heimweg regeln).

Richtige Verhaltensweisen

- Während der Arbeitszeit nur antialkoholische, durstlöschende Getränke zu sich nehmen.
- Beeinträchtigungen durch Restalkohol beachten.
- Ausreichend Flüssigkeit trinken.
- Keine schweren Medikamente während der Arbeitszeit (mit Arzt Rücksprache halten).

Was tun bei Angetrunkenen/Beeinträchtigten

- Folgende Maßnahmen sind zum Schutz der beeinträchtigten Person, der Kollegen und Führungskräfte erforderlich:
 - sofort einschreiten
 - auffordern, die Arbeit niederzulegen
 - aus dem Gefahrenbereich bringen
 - vom Arbeitsplatz entfernen
 - Heimweg regeln
 - Betriebsrat verständigen

! Vorschriften und Regeln

- BauV § 5, § 156
- M 015 Vom Konsum zum Genuss

Merkblätter erhältlich unter www.auva.at



Materialien

Zementprodukte



C

- **Gefahren:**
 - Verärgern
 - [It. Sicherheitsdatenblatt](#)
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen
- Hautkontakt vermeiden
- Gefahrenhinweise auf dem Gebinde
- Hautschutzcreme, Schutzhandschuhe

Zusatzmittel für Estrich



- **Gefahren:**
 - Verärgern
 - Reizung
 - gesundheitsgefährdend
 - [It. Sicherheitsdatenblatt](#)
- Unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten
- Bei Berührung mit der Haut gründlich mit Wasser abwaschen
- Bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser spülen und anschließend einen Arzt aufsuchen
- Gefahrenhinweise auf dem Gebinde
- Hautschutzcreme, Schutzhandschuhe

Wasserlösliche Grundierungen, Lacke, wässrige Bitumenemulsion



- **Gefahren:**
 - gesundheitsgefährdend
 - [It. Sicherheitsdatenblatt](#)
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen
- Hautkontakt vermeiden
- Gefahrenhinweise auf dem Gebinde
- Hautschutzcreme, Schutzhandschuhe

Härter, Beschleuniger



- **Gefahren:**
 - Vergiften
 - [It. Sicherheitsdatenblatt](#)
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen
- Hautkontakt vermeiden
- Gefahrenhinweise auf dem Gebinde
- Hautschutzcreme, Schutzhandschuhe

Materialien

Kontaktkleber

C



Gefahren:

- Brand
- Explosion
- gesundheitsgefährdend
- **It. Sicherheitsdatenblatt**

- Rauchverbot
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen
- Lüftung, Absaugung vorsehen
- Von Zündquellen fernhalten

- Feuerlöscher
- Gefahrentafel (Brandgefahr) aufstellen
- Atemschutz bei unzureichender Lüftung
- Unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten!
- Gefahrenhinweise auf dem Gebinde
- Hautschutzcreme, Schutzhandschuhe, Partikelfiltermaske P3

Kaltschweißmittel



Gefahren:

- Reizung
- Brand
- Explosion
- **It. Sicherheitsdatenblatt**

- Von Zündquellen fernhalten
- Feuerlöscher
- Gefahrentafel (Brandgefahr) aufstellen
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen

- Unbedingt Sicherheitsdatenblatt beachten!
- Lüftung oder Absaugung
- Atemschutz bei unzureichender Lüftung
- Gefahrenhinweise auf dem Gebinde
- Erstmalige Bedienung nach Unterweisung und unter Aufsicht**
- Schutzbrille, Schutzhandschuhe, bei Erfordernis Partikelfiltermaske P3

Zweikomponentenkleber



Gefahren:

- Verärgern
- Vergiften
- **It. Sicherheitsdatenblatt**

- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen

- Hautkontakt vermeiden
- Gefahrenhinweise auf dem Gebinde
- Schutzhandschuhe

Materialien

Polyurethane (PU-Schaum)



C

Gefahren:

- Verärgern
- Vergiften
- Brand
- [It. Sicherheitsdatenblatt](#)

- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen
- Hautkontakt vermeiden

Geschlossene Arbeitskleidung

Lüftung oder Absaugung

Gefahrenhinweise auf dem Gebinde

- Schutzbrille, Schutzhandschuhe, bei Erfordernis Atemschutz

PU-Kleber



Gefahren:

- Vergiften
- Brand
- [It. Sicherheitsdatenblatt](#)

- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen
- Hautkontakt vermeiden

Geschlossene Arbeitskleidung

Lüftung oder Absaugung

Gefahrenhinweise auf dem Gebinde

- Schutzhandschuhe

Reaktivharze



Gefahren:

- Verärgern
- Vergiften
- [It. Sicherheitsdatenblatt](#)

- Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen

- Tragen einer Wegwerfmaske/ Feinstaubfiltermaske



- Staub vermeiden

- Schutz gegen Verletzungen durch Splitter und Staubpartikel

- Bei länger dauernden Arbeiten Absaugung vorsehen

- Gefahrenhinweise auf dem Gebinde

- Schutzbrille, Schutzhandschuhe

- Bei nicht ausreichender Belüftung: Atemschutz

Bodenleger-Tätigkeiten

Material händisch manipulieren

C



- **Gefahren:**
 - Quetschen
 - Abschürfung/Reibung
 - Überlastung
- Wenn möglich Traghilfen einsetzen
- Handhabbare Stückgewichte wählen
- Durchschnittlich nicht mehr als 30 kg heben
- Mit geradem Rücken und gebeugten Knie anheben

- Nahe am Körper tragen
- Für Jugendliche ist das Manipulieren von schweren Lasten verboten
- Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe/-stiefel
- **Siehe Kapitel D, Seite 95:
„Richtiges Heben und Tragen“**

Estrich herstellen



- **Gefahren:**
 - Zwangshaltung
- Empfehlung: ablaufbedingte Pausen für Ausgleichsgymnastik nutzen

- Hautschutz und Augenspülmöglichkeit vorsehen
- Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe/-stiefel, Kniestützer, Schutzbrille

Belag verlegen



- **Gefahren:**
 - Zwangshaltung
- Arbeitshaltung häufig wechseln
- Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge

- Empfehlung für Ausgleichsgymnastik
- Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Kniestützer

Alten Belag entfernen



- **Gefahren:**
 - Staub/Dämpfe/Rauch
 - Zwangshaltung
- Arbeitshaltung häufig wechseln

- Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge
- Empfehlung für Ausgleichsgymnastik
- Schutzbrille, Staubfiltermaske FFP3, Kniestützer

Bodenleger-Tätigkeiten

C

Untergrund schleifen



- **Gefahren:**
 - Lärm
 - Staub/Dämpfe/Rauch
- Belüftung und/oder Absaugung vorsehen
- Gehörschutz, Staubfiltermaske FFP3

Parkett schleifen



- **Gefahren:**
 - Lärm
 - Staub/Dämpfe/Rauch
 - Zwangshaltung
- Arbeitshaltung häufig wechseln
- Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge
- Empfehlung für Ausgleichsgymnastik
- Gehörschutz, Staubfiltermaske FFP3

Estrich beschichten, Haftbrücken aufbringen



- **Gefahren:**
 - Brand- und Explosionsgefahr mit Lösemittelsystemen
 - Zwangshaltung
 - **It. Sicherheitsdatenblatt**
- Arbeitshaltung häufig wechseln
- Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge
- Feuerlöscher, Feinsand zum Löschen
- Gefahrentafel (Brandgefahr) aufstellen
- Gute Belüftung und/oder Absaugung vorsehen
- Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Partikelfiltermaske P3, Knieschützer
- Empfehlung für Ausgleichsgymnastik

Boden spachteln



- **Gefahren:**
 - Zwangshaltung
 - Hautschäden
 - **It. Sicherheitsdatenblatt**
- Arbeitshaltung wechseln
- Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge
- Empfehlung für Ausgleichsgymnastik
- Hautschutz, Schutzhandschuhe, Knieschützer

Bodenleger-Tätigkeiten

Kleber aufbringen



C

Gefahren:

- Brandgefahr mit Lösemittelsystemen
- Zwangshaltung
- **It. Sicherheitsdatenblatt**
- Arbeitshaltung häufig wechseln
- Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge
- Empfehlung für Ausgleichsgymnastik

- Feuerlöscher, Feinsand zum Löschen
- Gefahrentafel (Brandgefahr) aufstellen
- Gute Belüftung und/oder Absaugung vorsehen
- Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Partikelfiltermaske P3, Knieschützer

Parkett lackieren



Gefahren:

- Brandgefahr mit Lösemittelsystemen
- Zwangshaltung
- Gefahrenhinweise auf dem Gebinde
- **It. Sicherheitsdatenblatt**
- Arbeitshaltung häufig wechseln
- Unterbrechung durch andere Arbeitsgänge
- Empfehlung für Ausgleichsgymnastik

- Mit Lösemittelsystemen Feuerlöscher bereitstellen
- Gefahrentafel (Brandgefahr) aufstellen
- Gute Belüftung vorsehen
- Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Partikelfiltermaske P3, Knieschützer

Dämmstoffe einbringen



Gefahren:

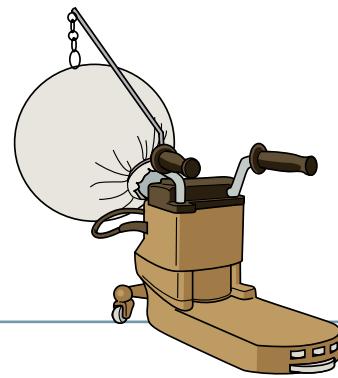
- Zwangshaltung
- Haut-, Augen- oder Atemwegsreizungen durch div. Faserstäube (evtl. krebsfördernd)
- Arbeitshaltung häufig wechseln
- Empfehlung für Ausgleichsgymnastik
- Verpackte Dämmstoffe erst am Arbeitsplatz auspacken
- Durchlüftung vorsehen, kein Staubaufwirbeln

- Auf fester Unterlage mit Messer oder Schere schneiden
- Arbeitsplatz sauber halten, regelmäßig reinigen (**saugen statt kehren**)
- Verschnitt und Abfälle am Entstehungsort staubdicht, in geschlossenen Behältern verpacken (z. B. reißfeste PE-Säcke)
- Nach Arbeitsende Staub abwaschen
- Schutzhandschuhe, Staubfiltermaske FFP3, Kopfbedeckung, Schutzkleidung

Maschinen

Allgemeines

- Maschinenführer/Bedienungspersonal: körperlich und geistig geeignet.
- Kenntnis der Betriebsanleitung und von Sicherheitsmaßnahmen.
- Eigene Gefährdung und Gefährdung von Dritten verhindern.
- Schutzvorrichtungen sind immer und überall richtig eingestellt zu verwenden.
- Schutzeinrichtungen für bewegliche Maschinenteile müssen verwendet werden.
- Der Standplatz ist neben der Maschine – nicht davor/dahinter (Rückschlag).
- Der Boden am Arbeitsplatz soll eben und frei von Abfällen sein (Stolpergefahr).
- Fußboden rutschsicher gestalten und regelmäßig reinigen (Abfälle in Sammelbehälter).
- Werkstücke sicher auflegen bzw. einspannen.
- Vor Inbetriebnahme Gerät auf offensichtliche Mängel prüfen.
- Vor Inbetriebnahme kontrollieren, ob alle Schrauben von Messern und Anschlägen richtig angezogen und die Kabel und Stecker nicht defekt sind.
- Auf sichere Leitungs-/Kabelführung achten, bei Bedarf am Führungsgriff befestigen; nicht um Körper wickeln.
- Wenn sich die Maschinengeräusche verändern, besteht Defektgefahr, Ursache sofort abklären.
- Gefahr aus nachlaufendem Antrieb beachten.



D

- Keine behelfsmäßigen Maschinenreparaturen vornehmen.
- Wenn Sicherungen durchbrennen, obwohl die Maschine nicht überbelastet wurde, besteht die Gefahr von Kabelbrüchen, Kurzschläßen usw., es ist erhöhte Aufmerksamkeit geboten.
- Sicherungen dürfen nicht geflickt werden, sie sind sonst wertlos, Brand- und Todesgefahr besteht.
- Notschalter muss immer frei und zugänglich sein.
- Wenn ein Kollege mit einer Stromquelle in Berührung kommt, zuerst Stromzufuhr unterbrechen. Vorher ist Hilfeleistung lebensgefährlich.
- Stecker sollen beim Entfernen am Gehäuse und nicht am Kabel ergriffen werden.
- Mit laufenden Maschinen nie herumgehen und erst nach Werkzeugstillstand abstellen.
- Bei Geräten mit Holzstaubabsaugung metallische Hindernisse entfernen und Zigaretten-glut vermeiden (Brand- und Explosionsgefahr im Staubsack).
- Maschinen, Kabel, Stecker und Ladegeräte vor Feuchtigkeit/Nässe schützen (Regen).
- Feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen lassen.
- Mit elektrischen Maschinen bei Regen und Nässe nicht im Freien arbeiten. Auf feuchte Böden trockene Bretter legen.
- Tragbare Maschinen nie auf dem zu bearbeitenden Werkstück deponieren.

Maschinen

- Bei lauten Geräten Gehörschutz benutzen.
- Das gilt auch für daneben stehende Personen.



D

Bei Umrüst-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie bei Werkzeugtausch Gerät vom Netz trennen, Antrieb ausschalten.

- Bei Schneide- und Schleifarbeiten immer Schutzbrille und Staubmaske tragen.

Prüfung von Maschinen und Geräten mindestens 1 x jährlich. Sicherheitskontrolle bei Inbetriebnahme.

ACHTUNG: Schadhafte Geräte und Maschinen sofort außer Betrieb nehmen.
Instandsetzung durch Fachkundigen veranlassen.

Schutzbestimmungen für Jugendliche und Lehrlinge beachten!

(siehe Kapitel E, Seite 110 ff., bzw. bei den einzelnen Maschinen angeführt)

Für Jugendliche ist das Manipulieren von schweren Lasten verboten!

Für elektrische Handmaschinen gilt

- Die Bedienungsanleitung ist zu beachten.
- Keine beschädigten Maschinen benutzen.
- Anschluss- und Verlängerungsleitungen der Sorte HO7RN-F oder gleichwertige (Kennzeichnung K 25) verwenden.
- Maschinen mindestens einmal jährlich durch einen Elektrofachkundigen und
- mindestens einmal wöchentlich durch einen besonders unterwiesenen Arbeitnehmer auf offensichtliche Mängel überprüfen.

Sichtkontrolle:

- Schalter funktionsfähig.
- Gehäuse unbeschädigt.

Überprüfung:

- Verbindungsstecker in Ordnung.
- Knickschutz bei Leitungseinführung und Zugentlastung in Ordnung.
- Anschlussleitung unbeschädigt.
- Gerätestecker unbeschädigt.

Bei Feststellung eines Mangels:

- ist die Maschine außer Betrieb zu nehmen und die Reparatur durch einen Fachmann zu veranlassen.

Empfehlung:

- Diese einfache Sichtkontrolle sollte jeder Benutzer vor jeder Inbetriebnahme durchführen.

Vibrationen

Allgemeines



- In zahlreichen Tätigkeitsbereichen sind ArbeitnehmerInnen mechanischen Schwingungen durch handgeführte Werkzeuge und Erschütterungen, welche sich über Fahrersitze auf den Körper übertragen, ausgesetzt.
- Die Vibrationen können schwerwiegende Folgen für die Gesundheit der Beschäftigten haben.
- Durch technische, organisatorische oder persönliche Schutzmaßnahmen sind Gefahren für die Gesundheit zu vermeiden.

Die Verordnung zum Schutz von Arbeitnehmer/innen vor einer Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV) verpflichtet Arbeitgeber/innen zur Einhaltung der in der Verordnung festgelegten Vibrationsgrenzwerte.

Was versteht man unter Vibration?

- Vibrationen sind mechanische Schwingungen (Erschütterungen), die durch direkten Kontakt auf den menschlichen Körper übertragen werden. Sie werden von Arbeitsmitteln erzeugt, die kontinuierliche oder sich wiederholende Bewegungen ausführen, wie z. B. von motorisch angetriebenen Werkzeugen, fahrenden Geräten oder drehenden Maschinen.
- Die **Schwingungsbelastung** ergibt sich aus der Intensität der Schwingungen und der Zeit, in der diese Schwingungen auf den Menschen einwirken.
- **Hand-Arm-Vibrationen (HAV)** werden über Hände und Arme auf den menschlichen Körper übertragen.
- **Ganzkörper-Vibrationen (GKV)** werden im Stehen über die Beine oder im Sitzen über das Gesäß auf den Körper übertragen.

Vibrationen

D

Grenzwerte

- Für die Bestimmung der Exposition, die mit einem Grenzwert verglichen werden kann, wird die mittlere Vibrationsbelastung von Arbeitnehmer über 8 Stunden herangezogen.
- **Für Jugendliche gelten die Auslösewerte als Expositionsgrenzwerte!**
- Falls eine Bewertung der Schwingungsbelastung nicht mittels Information, wie z. B. Herstellerangaben in Betriebsanleitungen, Vergleichsdatenbanken oder Berechnungsverfahren, erfolgen kann, müssen Vibrationsmessungen durchgeführt werden.

Grenzwerte	Hand-Arm-Vibration	Ganzkörper-Vibration
Auslösewert: Belastung, ab der bestimmte Maßnahmen zu treffen sind	2,5 m/s ²	0,5 m/s ²
Expositionsgrenzwert: Max. Belastung, die nicht überschritten werden darf	5,0 m/s ²	1,15 m/s ²

Gesundheitliche Auswirkungen

- Eine übermäßige Belastung durch die Verwendung von stark vibrierenden Arbeitsgeräten bewirkt an Händen und Armen chronische Störungen, bekannt als Weißfingerkrankheit.
- Untersuchungen zeigen, dass Beschäftigte, deren gesamter Körper Vibrationen ausgesetzt ist (im Wesentlichen Benutzer von selbstfahrenden Arbeitsmitteln), öfters an Rückenschmerzen leiden.

- Eine andauernde Belastung durch starke Ganzkörper-Vibrationen über mehrere Monate oder Jahre hinweg kann zu einer Schädigung der Wirbelsäule führen.
- Bei Bedarf Einsatzzeiten verringern und Tätigkeiten wechseln.

Vibrationsquellen

Handgeführte Geräte wie:

- Schleifmaschinen
- Bohrer
- Nagler
- Stripper

! Vorschriften und Regeln

- **Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV)**
- **ASchG**

Laser

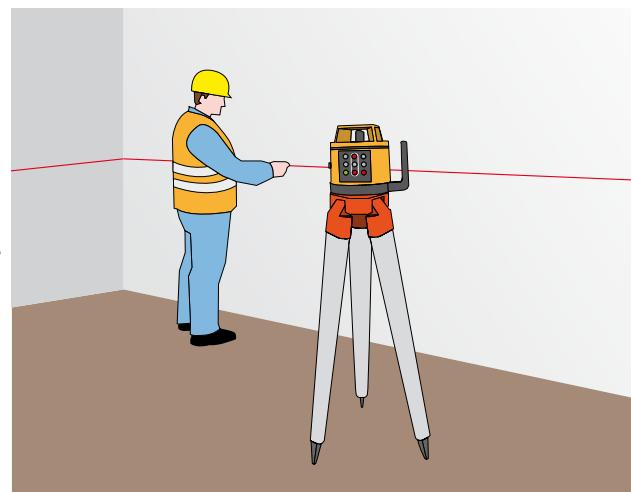
Allgemeines



- Hinsichtlich Evaluierung von Laser muss demnach die Laserklasse des Gerätes ermittelt werden.
- Diese ist auf einer Plakette an dem Gerät ersichtlich.
- Die Klassen 1, 1M, 2 und 2M sind nach entsprechender Unterweisung über die Verwendung von Laser (direkten Augenkontakt vermeiden) weiterhin bedenkenlos einsetzbar.

D

Arbeiten mit dem freien Strahl



- Derartige Arbeiten beinhalten das höchste Gefahrenpotenzial. Folgende Maßnahmen sind nach Möglichkeit in Abhängigkeit von der Klasse zu ergreifen:

■ Ab Klasse 2

- Strahlengang über/unter Augenhöhe verlaufen lassen
- Laserstrahl nicht auf Personen richten
- Gehwege sollen den Strahlengang nicht kreuzen
- Strahlengang nicht auf Türen oder Fenster richten
- Strahlengang auf die notwendige Länge begrenzen

■ Ab Klasse 1M

- Minimal notwendige Leistung u. 2M verwenden
- Spiegelnde Reflexionen vermeiden
- Für Klasse 1M und 2M soll zusätzlich sichergestellt werden, dass niemand mit optischen Instrumenten in den Strahl blickt

■ Ab Klasse 3R

- Sicherstellen, dass niemand in den (zusätzlichen) Strahl blickt

■ Klasse 3B und 4

- Schutzausrüstung innerhalb des Lasergefahrenbereiches verwenden
- Genehmigung der Anwendung durch den Laserschutzbeauftragten
- Kennzeichnung und Absperrung des Lasergefahrenbereichs
- Bei Vorkommen der Klassen 3B und 4 muss ein Laserschutzbeauftragter bestellt werden

Laser

Weitere praxisbezogene Schutzmaßnahmen

- Für gute Raumbeleuchtung sorgen.
- Spiegelnde Oberflächen vermeiden.
- Stolperfallen vermeiden.
- Alle Optikelemente fixieren.
- Mechanische Teile sollten nicht umfallen oder sich lösen können.
- Kein brennbares Material im Arbeitsbereich von Lasern der Klasse 3B und 4 lagern.
- Alle Sicherheitsmaßnahmen müssen regelmäßig überprüft werden.
- Wo es sinnvoll erscheint, sollten Arbeitsanweisungen erstellt werden.

D

Gesundheitsgefahren

- Trifft Laserenergie auf das Auge, so kann dies **Netzhautschäden, Hornhautschäden oder Linsentrübung** verursachen. Schäden an der Netzhaut sind irreparabel. Im schlimmsten Fall kann ein Laserunfall zur Erblindung führen. Schließlich werden Laserstrahlen mit hoher Intensität eingesetzt.
- Die Haut verträgt wesentlich höhere Bestrahlungswerte als die Netzhaut, es kann jedoch auch zu **Entzündungen oder Verbrennungen** kommen.
- Laser können aufgrund der Eigenschaften ihrer Strahlung und aufgrund ihrer z. T. extrem konzentrierten elektromagnetischen Leistung **biologische Schäden** verursachen. Daher sind Laser je nach Laser-Klasse mit genormten Warnhinweisen zu versehen.
- Anwender müssen direkte, indirekte und Streustrahlung hinsichtlich dieser Grenzen berücksichtigen.

Unterweisung der Mitarbeiter

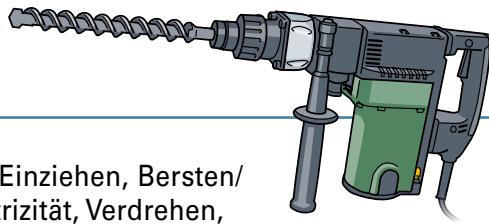
Es wird eine Unterweisung der Mitarbeiter bei Verwendung von Lasern der Klasse 1M, 2M und 3R empfohlen!

Laser-Klassen

- Entsprechend der Gefährlichkeit für den Menschen sind die Laser in Geräteklassen eingeteilt.
- Die Klassifizierung nach EN 60825-1 erfolgt vom Hersteller.

Maschinen

Bohrhammer



- **Gefahr:** Erfassen/Einziehen, Bersten/Wegfliegen, Elektrizität, Verdrehen, Lärm, Staub, Vibration.
- Rutschkupplung.
- Bei großem Bohrdurchmesser Haltegriff verwenden.
- Max. Bohrdurchmesser entsprechend der Betriebsanleitung nicht überschreiten.

- Gerät erzeugt Vibrationen, Arbeitszeit und Grenzwerte sind nach Verordnung, mit der der Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefährdung vor Lärm und Vibrationen erlassen wurde (VOLV), zu beachten.
- Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Gehörschutz.

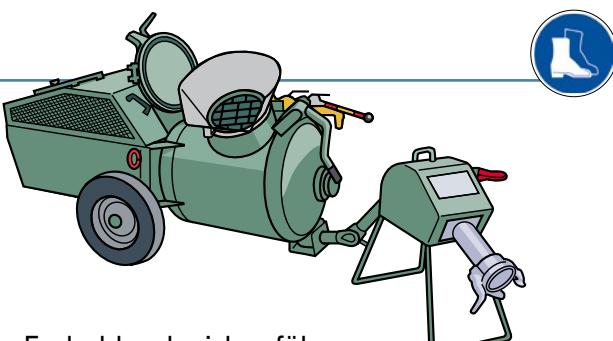
Dumper



- **Gefahr:** Quetschen, Zusammenstoß, Überfahren, ggf. Vibration.
- Inbetriebnahme nur mit betrieblicher Fahrerlaubnis.
- Gegen unbefugte Inbetriebnahme sichern.
- Bei Sicht einschränkung: Einweiser.
- Sicherheitsabstand von Geländestufen einhalten.
- Mitfahrt nur auf gesicherten Plätzen.
- Gefährdungen aus Antrieb beachten.

- Überrollschutz und geschlossene Fahrerkabine bzw. Rückhaltesystem.
- Für Jugendliche nur mit Lernfahrausweis oder Lenkerberechtigung (kraftfahrrechtliche Vorschriften) erlaubt.
- Lenkerberechtigungen der Arbeitnehmer und schriftliche Lenkerbewilligung des Arbeitgebers (= „Innerbetrieblicher Führerschein“).

Estrichförderer



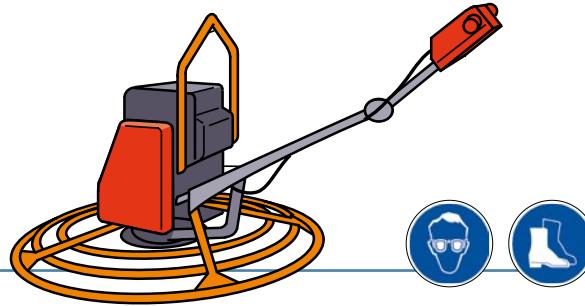
- **Gefahr:** Stoß, Lösen/Bersten/Wegfliegen.
- Auf tragfähigen Untergrund achten.
- Leitungen fest verbinden und sicher verlegen.
- Schutzabdeckungen verwenden.
- Bei Stopferbeseitigung Leitung drucklos machen.

- Endschlauch sicher führen.
- Bei Reinigungsarbeiten unbeabsichtigten Maschinenlauf verhindern.
- Sicherheitsschuhe/-stiefel.

Maschinen

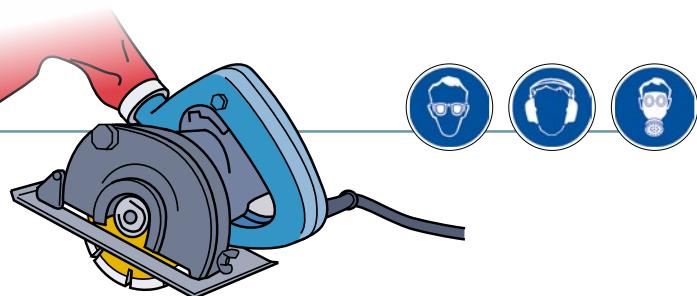
Scheiben-/Flügelglätter

- **Gefahr:** Lösen/Bersten/Wegfliegen, Elektrizität, Verdrehen.
- Auf sicheren Stand und Nachdrehen achten.
- Antriebsmotor vor Entfernen des Schutzkorbes stillsetzen.
- Sichere Befestigung der Glattscheiben an den Glättflügeln.
- Ausreichend Bewegungsraum sicherstellen.
- Keine Personen im Gefahrenbereich dulden.
- Schwere Maschinen mit Transportkarren befördern.
- Gefährdung aus Antrieb beachten.
- Bedienungspersonal unterweisen.
- Sicherheitsschuhe/-stiefel, ggf. Schutzbrille.



Estrich-/Fugenschneider

- **Gefahr:** Schneiden, Lärm, Staub, Elektrizität, Bersten/Wegfliegen.
- Auf sicheren Stand achten.
- Fräsbrett geeignet und ausreichend befestigt.
- Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Schleifkörperbefestigung bei Arbeitsbeginn.
- Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske.



	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS
unter 1.200 W	Ja	Ja

UW = Unterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach den Richtlinien der AUVA, **AS** = unter Aufsicht erlaubt

Heizstrahler (Gas)

- **Gefahr:** Ersticken, Verbrühen/Verbrennen, Brand.
- Bedienungspersonal besonders unterweisen.
- Entzündliche Stoffe fernhalten (Brennstoffbehälter, Gasflaschen).
- Unbrennbarer tragfähiger Untergrund.
- Geeignetes Löschmittel bereithalten.
- Ggf. auf Dichtheit der Gasversorgung achten (Gehör-, Schaum- oder Geruchsprüfung).



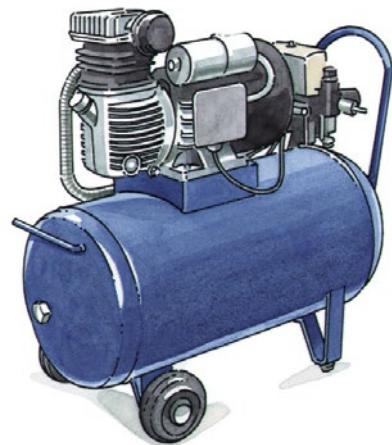
- Regelmäßig (mind. wöchentlich) auf sichtliche Mängel prüfen.
- Arbeiten mit Flüssiggas für Jugendliche verboten, für Lehrlinge nach 18 Monaten unter Aufsicht erlaubt.
- Nicht in Gefahrenbereich greifen, Zündsicherung, Ventile nach Gebrauch schließen.
- Schutzhandschuhe.

Maschinen

Kompressor

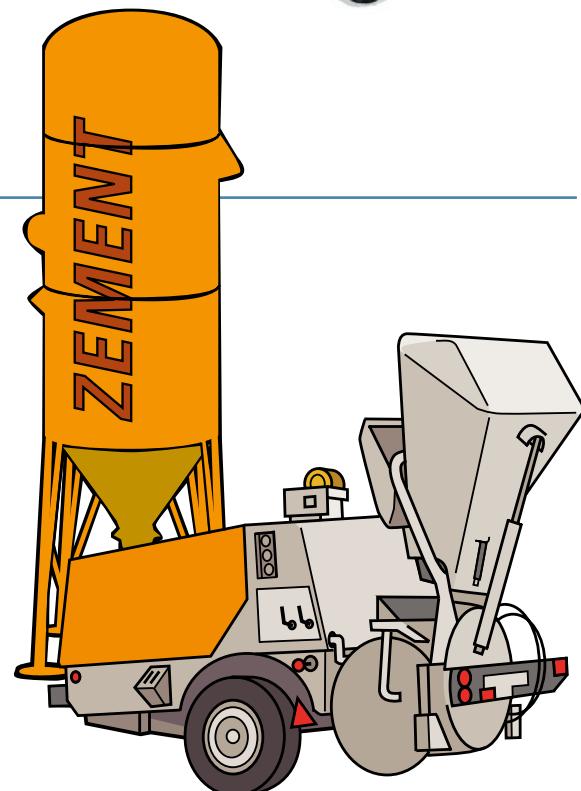


- **Gefahr:** Explosion, Lärm, Elektrizität.
- Mangelhafte Wartung, fehlende Prüfung oder unsachgemäße Benutzung sind oftmals Ursache schwerer Unfälle.
- Sicherheitsventile nicht durch Absperr-einrichtungen unwirksam machen.
- Sicherheitsventile und Druckmessgeräte gegen Beschädigungen schützen.
- Ablassventile – z. B. für das Entfernen von Kondenswasser – regelmäßig betätigen und auf Wirksamkeit überprüfen.
- Wartung der Geräte durch Fachkundige.
- Verkleidung beweglicher Antriebsteile (Keilriemen, Zahnräder usw.) nicht entfernen.
- Möglichst schallgedämmte Kompressoren verwenden.
- Kompressoren so aufstellen, dass die Ansaugung von leicht entzündlichen und entzündlichen Gasen und Dämpfen ausgeschlossen ist (Explosionsgefahr).
- Armaturen und Leitungen dicht und fest sitzend.
- Gehörschutz.

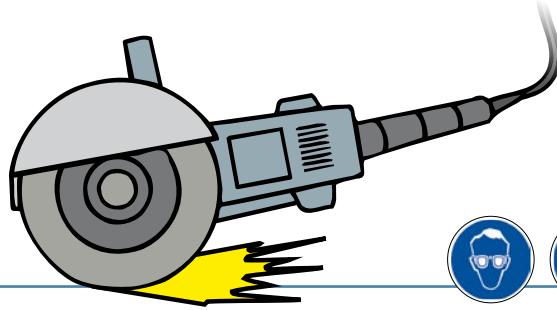


Silo, Windkessel, Druckluftleitungen

- **Gefahr:** Kippen/Herabfallen, Elektrizität, Peitschen der Leitung.
- Silo/Windkessel sicher auf tragfähigem Untergrund aufstellen.
- Aufstellungsüberprüfung.
- Zuleitungs-/Steuerkabel geschützt verlegen.
- Schnellkupplungen nicht öffnen, solange die Anlage unter Druck steht.

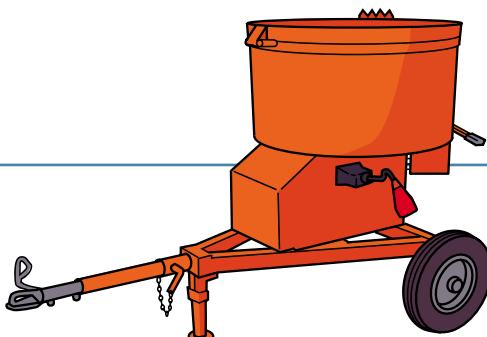


Maschinen



Trenn-/Winkelschleifer

- D
- **Gefahr:** Schneiden, Lösen/Bersten/Wegfliegen, Elektrizität, Lärm, Staub/Rauch.
 - Benutzer muss mindestens 18 Jahre alt und gründlich unterwiesen sein.
 - Nur Scheiben entsprechend der Bedienungsanleitung verwenden.
 - Scheiben müssen zugelassen sein
 - zulässige Umfangsgeschwindigkeit und zulässigen Scheibendurchmesser beachten
 - Keine beschädigten Scheiben verwenden.
 - Probelauf nach Wechsel des Schleifmittels.
 - Schutzhaube muss vollständig sein & fest sitzen.
 - Gerät beim Trennen nicht verkanten.
 - Funkenflug bis 10,0 m im Umkreis beachten (Mitarbeiter, brennbare Stoffe).
 - Richtig einspannen.
 - Beide Haltegriffe verwenden.
 - Beim Einschalten Gerät sicher festhalten.
 - Auf Nachlauf achten.
 - Nicht mit laufendem Schleifkörper weglegen.
 - Werkstücke fixieren.
 - Beim Schleifen immer Schutzbrille und Gehörschutz tragen. **Gehörschutz auch für Umstehende erforderlich.**
 - Staubfiltermaske.



Zwangsmischer

- **Gefahr:** Elektrizität, Erfassen/Einziehen, Lärm, Staub.
- Auf standsicheren Arbeitsplatz und tragfähigen Untergrund achten.
- Zuleitung schützen.
- Gefährdung aus Antrieb beachten.
- Schutzabdeckungen verwenden, instand halten.
- Nicht in Trommel greifen, solange Mischwerkzeuge in Bewegung sind.
- Bei Wartung und Reinigung unbeabsichtigten Maschinenlauf verhindern.
- Sicherheitsschuhe/-stiefel, ggf. Schutzhelm.



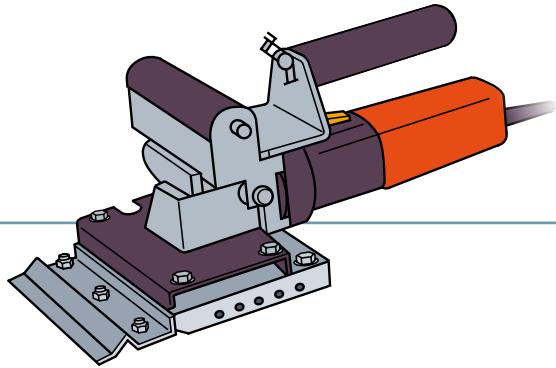
CM-Gerät

- **Gefahr:** Verpuffung, Brand.
- Beim Öffnen nach der Prüfung Austritt von Azetylengas; Zündquellen vermeiden – Rauchverbot.

Maschinen

Stripper

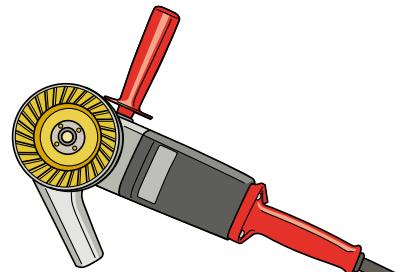
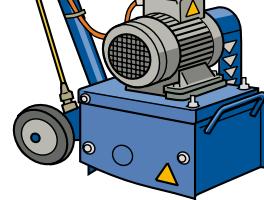
- **Gefahr:** Rückschlag, Schneiden, Elektrizität, Vibration, Staub.
 - Auf richtigen Arbeitswinkel achten – Rückschlaggefahr.
 - Messer beim Transport abdecken.



D

Unterbodenfräse/Handfräse

- **Gefahr:** Elektrizität, Vibration, Staub, Bersten/Wegfliegen.
 - Sicherer Stand wählen.
 - Beschädigte/abgenutzte Frässcheiben wechseln.
 - Beide Haltegriffe verwenden.
 - Auf Fräshindernisse achten.
 - Ggf. Maßnahmen zur Staubvermeidung vorsehen.
 - Schwere Maschinen mit Transportkarren befördern.
 - Niemals Asbestbeläge fräsen (Asbestose, Karzinome).



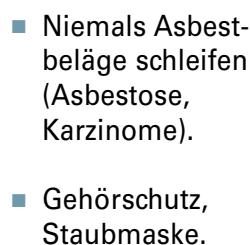
- Geräte erzeugen Vibrationen.
 - Schutzbrille, Gehörschutz

	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS
unter 1.200 W	Ja	Ja

UW = Unterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach den Richtlinien der AUVA, **AS** = unter Aufsicht erlaubt

Tellerschleifmaschine

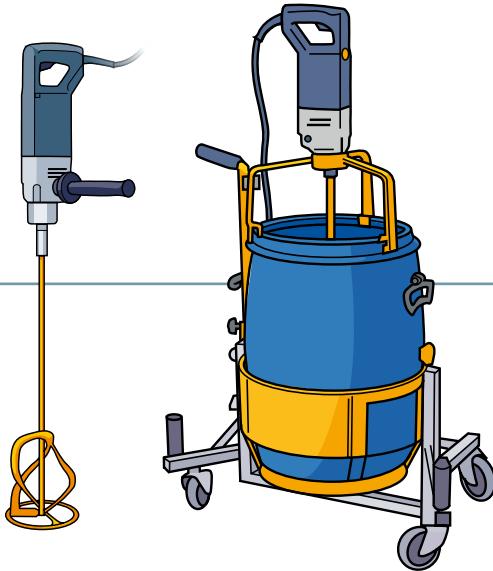
- **Gefahr:** Elektrizität, Lärm, Verdrehen, Staub.
 - Auf sicheren Stand und Nachdrehen achten.
 - Geeignete Schleifkörper verwenden.
 - Unterweisung über Auswahl und Aufspannen geeigneter Schleifkörper.
 - Schwere Maschinen mit Transportkarren befördern.



Maschinen

Rührwerk

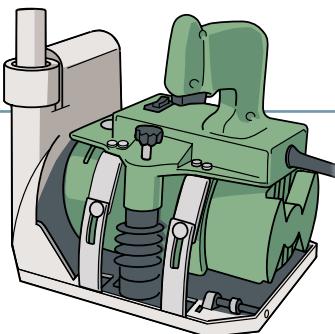
- **Gefahr:** Elektrizität, Lärm, Staub, Erfassen/Einziehen.
- Vor dem Einsatz des Rührwerks Verfahrrollen einbremsen.
- Beim Entleeren Kippgefahr beachten.
- Rührwerk nicht außerhalb des Behälters betätigen.
- Spritzgefahr aus Mischgut beachten.



- Eng anliegende Kleidung tragen.
- Ggf. Schutzbrille.

Linol- und PVC-Fräsmaschine

- **Gefahr:** Elektrizität, Staub/Dämpfe/Rauch.
- Auf sicheren Stand achten.
- Frässtahl geeignet und ausreichend befestigen.
- Sichtkontrolle von Maschine, Kabel und Frässtahlbefestigung bei Arbeitsbeginn.
- Schutzbrille, Gehörschutz, Feinstaubmaske/Partikelfilter für PVC-Beläge.

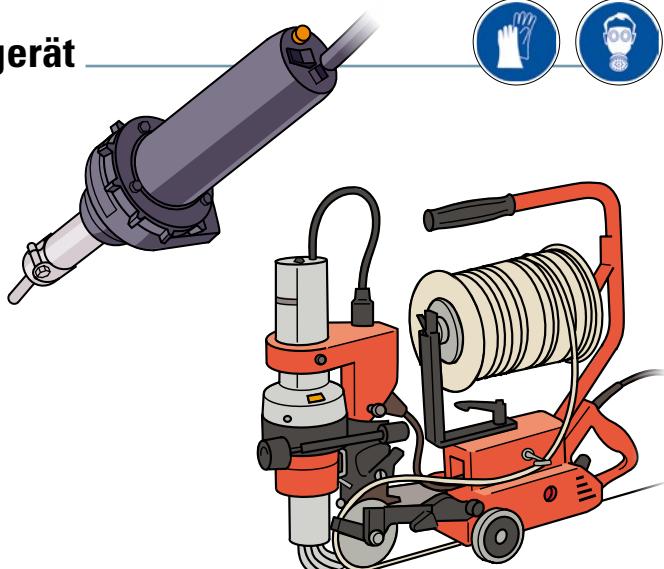


	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS
unter 1.200 W	Ja	Ja

UW = Unterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach den Richtlinien der AUVA, AS = unter Aufsicht erlaubt

Schweißautomat/Heißluftschweißgerät

- **Gefahr:** Elektrizität, Staub/Dämpfe/Rauch, Verbrühen/Verbrennen.
- Temperaturkontrolle.
- In Gebäuden auf Belüftung achten.
- Gesundheitsschädliche Gase bei Überhitzung.
- Schutzhandschuhe.
- Ggf. ist bei Verarbeitung von PVC eine Schutzmaske mit Partikelfilter erforderlich.



Maschinen

Heißluftfön

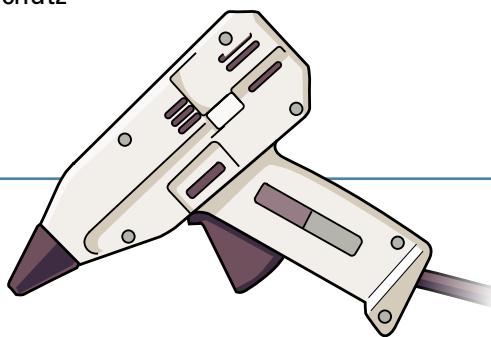
- **Gefahr:** Elektrizität, Verbrühen/Verbrennen, Dämpfe/Rauch.
- Zu große Erhitzung von Kunststoffen kann gesundheitsschädigende Dämpfe freisetzen (Temperaturkontrolle erforderlich, Atemschutz vorsehen).



- Auf Verbrennungs- und Brandgefahr achten.

Heißklebepistole

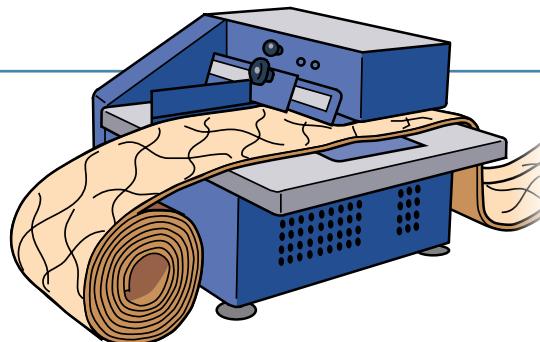
- **Gefahr:** Verbrühen/Verbrennen, Elektrizität, Dämpfe/Rauch.
- Richtige Temperatureinstellung.
- Ggf. Regler.



- Heiße Spitze nicht berühren.

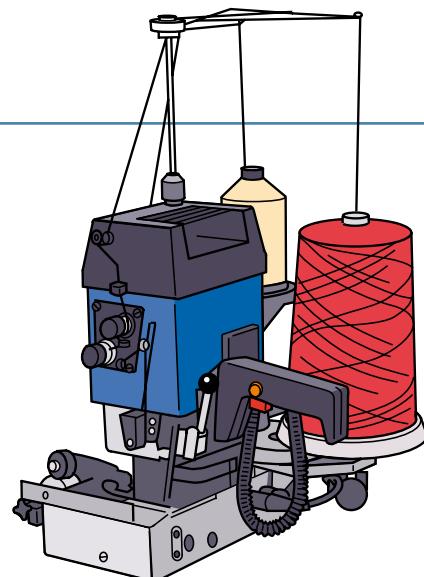
Streifenschneider

- **Gefahr:** Elektrizität, Schneiden.
- Auf sicheren Stand achten.
- Streifen mit beiden Händen führen.
- Kleidung anliegend.



Kettelmaschine

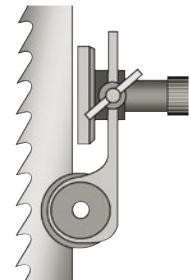
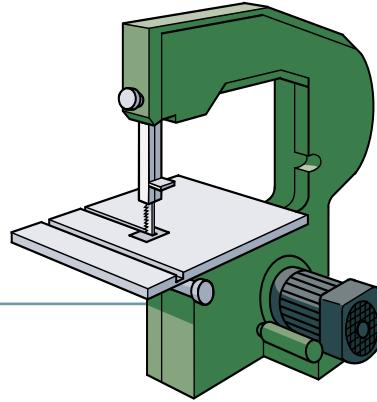
- **Gefahr:** Elektrizität.
- Auf sicheren Stand achten.
- Streifen mit beiden Händen führen.
- Kleidung anliegend.



Maschinen

Tischbandsäge

- **Gefahr:** Schneiden, Lärm, Staub/Dämpfe/Rauch, Elektrizität, Späne, Rückschlag.
- Unterweisung durch den Ausbildner an der jeweiligen Maschine beachten.
- Bedienungsanleitung beachten.
- Nur rissfreie, gleichmäßig geschränkte und geschärzte Blätter verwenden.
- Schmale Blätter nur für Schweifungen.
- Beim Einstellen der Neigungsverstellung Bandsägerolle nur von Hand drehen.
- Die Verstellung der Sägeblattführung darf nur bei stillstehendem Sägeblatt erfolgen.
- Obere Sägeblattführung knapp über Werkstückdicke einstellen.
- Seitenführungen knapp an das Blatt stellen.
- Rückenrolle darf sich nur bei belastetem Blatt mitdrehen.
- Verschlissene Tischeinlage erneuern.
- Abfälle nur mit Werkzeug/Hilfsmittel entfernen.



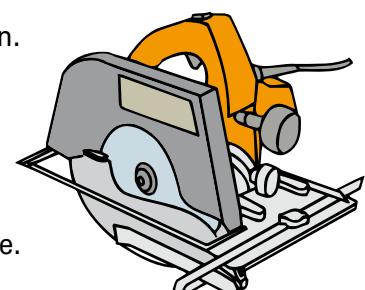
- Beim Verlassen des Arbeitsplatzes Maschine ausschalten.
- Blatt abbremsen bzw. gegen Berühren sichern (Altmaschinen).
- Enganliegende Kleidung.
- Sicherer Stand wählen.
- Bandnachlauf beachten.
- Band schärfen oder wechseln.
- Absaugung verwenden/Holzstaub entfernen.
- Holzabfallbehälter bereitstellen.
- Gehörschutz und Schiebestock verwenden.

	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS
unter 1.200 W	Ja	Ja

UW = Unterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach den Richtlinien der AUVA, AS = unter Aufsicht erlaubt

Handkreissäge

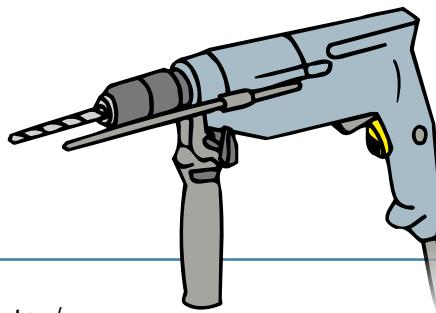
- **Gefahr:** Schneiden, Lärm, Staub/Dämpfe/Rauch, Elektrizität, Späne, Rückschlag.
- Benutzer muss mindestens 18 Jahre alt und gründlich unterwiesen sein.
- Die Schnitttiefe jeweils auf die Holzdicke einstellen.
- Schutzhülle muss leichtgängig sein und sich selbsttätig sicher schließen.
- Einstellschraube nachziehen.



- Nur scharfe Sägeblätter verwenden.
- Auf sicheren Stand achten.
- Absaugung verwenden/Holzstaub entfernen.
- Gehörschutz (auch für Umstehende), Schutzbrille.

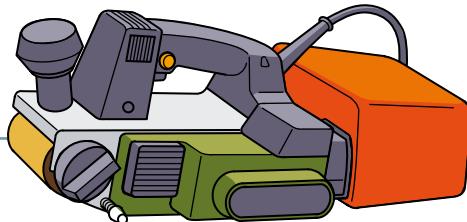
	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS
unter 1.200 W	Ja	Ja

Maschinen



Handbohrmaschine

- **Gefahr:** Erfassen/Einziehen, Lösen/Bersten/Wegfliegen, Lärm, Elektrizität.
- Bei der Bearbeitung von sprödem Material und bei Arbeiten über Kopf: Schutzbrille benutzen.
- Die Maschine immer mit Handgriff führen.
- Das Bohrfutter darf nicht geölt, sondern muss ausgeblasen werden.
- Der Bohrer muss scharf sein.
- Kleine Werkstücke nur verdreh sicher eingespant bohren.
- Bohrer auf zu bearbeitendes Material abstimmen.
- Auf sicheren Stand achten.
- Gehörschutz und ggf. Schutzbrille tragen.



Hand-/Randbandschleifer

- **Gefahr:** Erfassen/Einziehen, Lärm, Staub, Elektrizität.
- Auf sicheren Stand achten.
- Spalt zwischen Schutzvorrichtungen kleiner als 4,0 mm.
- Holzstaub entfernen, Absaugung verwenden.
- Bei stationärem Einsatz Anschlag und Werkzeugabdeckung verwenden.
- Ggf. Schutzbrille und Gehörschutz.
- Auf sichere Werkstückauflage achten.

	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	Ja
unter 1.200 W	Ja	Ja



Handhobel (elektrisch)

- **Gefahr:** Schneiden, Lärm, Staub, Bersten/Wegfliegen, Elektrizität, Späne.
- Benutzer muss mindestens 18 Jahre alt und gründlich unterwiesen sein.
- Auf sichere Werkstückauflage achten.
- Sicherer Standplatz einnehmen.
- Nur einwandfreies Werkzeug verwenden.
- Bei stationärem Einsatz Anschlag- und Werkzeugverdeckung anwenden.
- Verstopfung der Späneauswurföffnung erst nach Stillstand beheben, vorher Netzstecker ziehen.
- Holzstaub entfernen, Absaugung verwenden.
- Gehörschutz und ggf. Schutzbrille tragen.
- Schneide sichern.



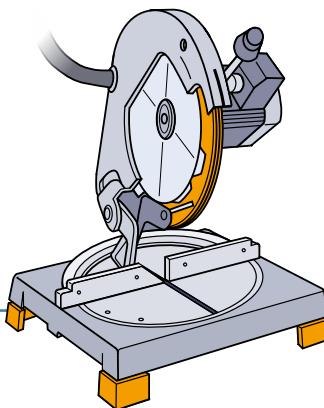
	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS
unter 1.200 W	Ja	Ja

UW = Unterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach den Richtlinien der AUVA, **AS** = unter Aufsicht erlaubt

Maschinen

Kappsäge für Profile

- **Gefahr:** Schneiden, Elektrizität, Staub/Dämpfe/Rauch, Lärm, Späne.
- Auf sicheren Stand achten.
- Werkstücke fest einspannen.
- Auflage für lange Werkstücke schaffen.
- Schutzhülle.
- Nicht in das laufende Sägeblatt greifen / geschlossene Handhaltung.
- Enganliegende Arbeitskleidung.
- Abfallbehälter verwenden.
- Holzstaub entfernen, Absaugung verwenden.
- Schutzbrille, Gehörschutz, Staubfiltermaske.

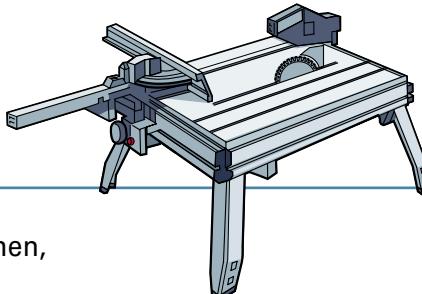


	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS
unter 1.200 W	Ja	Ja

UW = Unterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach den Richtlinien der AUVA, **AS** = unter Aufsicht erlaubt

Tischkreissäge

- **Gefahr:** Schneiden, Erfassen/Einziehen, Lärm, Staub/Rauch, Späne.
- Unterweisung durch den Ausbildner unbedingt beachten.
- Auf sicheren Stand der Maschine achten.
- Bedienungsanleitung beachten.
- Schnitttiefe unbedingt auf die jeweilige Materialdicke einstellen.
- Spaltkeil mit Abdeckung auf richtige Höhe (kleiner als 1 cm) einstellen – nicht entfernen.
- Nur geschärzte, einwandfreie Sägeblätter verwenden – beschädigte Sägeblätter ausscheiden.
- Nur für das jeweilige Material und den Arbeitsgang passende Sägeblätter verwenden.
- Stark verharzte Sägeblätter reinigen.
- Arbeitsplatz rund um Tischkreissäge immer sauber halten.
- Stand seitlich vom Werkstück.
- Große, lange Werkstücke abstützen.
- Über und unterm Tisch Schutzbretter anbringen.
- Nachlauf beachten.
- Holzabfallbehälter bereitstellen.
- Holzstaub entfernen, Absaugung verwenden.
- Schutzbrille, Gehörschutz, Schieberbestock verwenden.

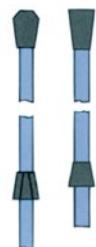
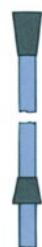
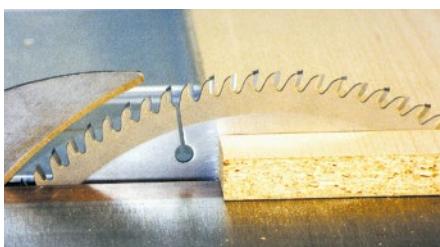
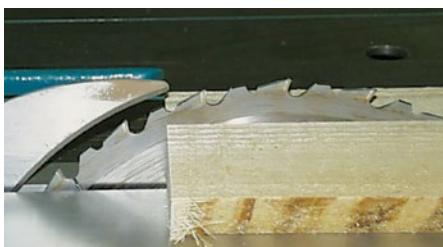
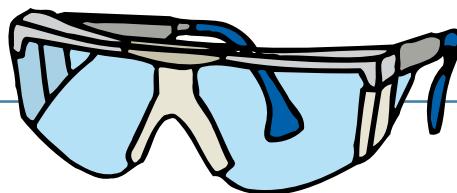


	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS
unter 1.200 W	Ja	Ja

UW = Unterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach den Richtlinien der AUVA, **AS** = unter Aufsicht erlaubt

Maschinen

Kreissägeblätter



- HSS-Sägeblätter:
werden nur mehr zum Schneiden von
Brennholz verwendet.
Schnittgeschwindigkeit max. 50 m/s
oder max. 4.000 U/min.

- Flachzahn:
für Rohzuschnitt,
in Faserrichtung.

- Wechselzahn mit geringer Zähnezahl:
für Massivholz, hart und weich in Faser-
richtung und quer zur Faserrichtung,
Span- und Holzfaserplatten.

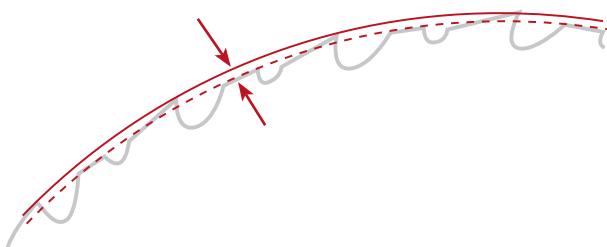
- Wechselzahn mit hoher Zähnezahl:
für furnierte Platten
und Massivholz,
quer zur Faserrichtung,
Schnitt- und Sperrholz,
Tischlerplatten.

- Spezial-Sägeblatt:
Trapez-Flachzahn für Laminat.

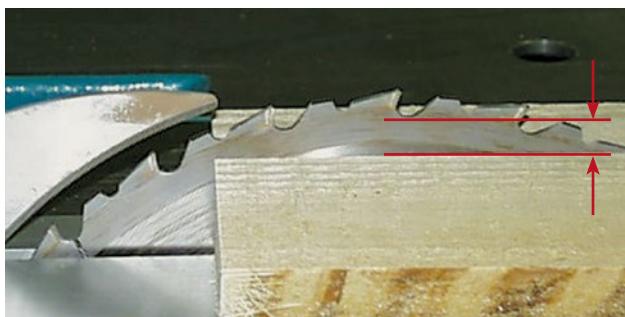
Maschinen

Kreissägeblätter

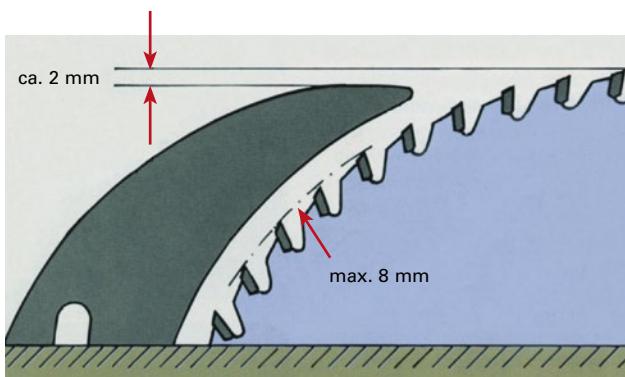
D



- Spandickenbegrenzung max. 1,1 mm.



- Überstand des Sägeblattes:
Zahngrund ca. 5 mm über Werkstück.



- Einstellen des Spaltkeils:
Abstand vom Kreissägeblatt so gering
wie möglich (max. 8 mm) und ca. 2 mm
unter der höchsten Sägezahnspitze.

Maschinen

Zahnform, Werkstoff und Schnittgeschwindigkeit in m/s

■ Flachzahn

Weichhölzer – längs	60–100
Harthölzer – längs	60–90

■ Wechselzahn

Weichhölzer – quer	60–100
Harthölzer – quer	60–90
Furniere	70–100
Sperrholzplatten	60–90
Tischlerplatten	60–90
Rohspanplatten	60–90
MDF-Platten roh	60–90
Furnierte Spanplatten (Maschine mit Ritzaggregat)	60–90
PMMA (Acryl- u. Plexiglas)	50–70
Gipskarton-Platten	40–70

■ Flachzahn/Trapezzahn

Kunststoffbeschichtete Spanplatten (Maschine mit Ritzaggregat)	60–120
Aluminium-Platten	50–80
Aluminium-Profile (Trapezzahn mit neg. Spanwinkel)	40–70
Polymergebundene Kunststoffe (Corian)	50–90

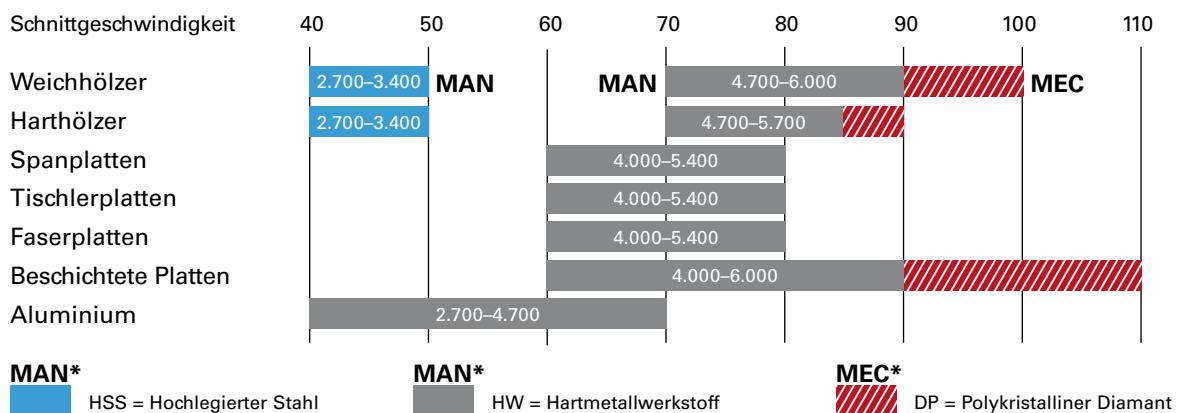
■ Trapezzahn

Multiplex/Schichtstoffplatten/Vollkern, Trespa	50–80
Spanplatten mit HPL-Beschichtung	60–90

■ Dachzahn/Hohlzahn

(Maschine ohne Ritzaggregat)	
Furnierte Spanplatten	60–90
Kunststoffbeschichtete Spanplatten	60–90

Schnittgeschwindigkeit in m/s und Drehzahl in U/min



*) MAN = für Handvorschub geeignet; MEC = nur für mechanischen Vorschub

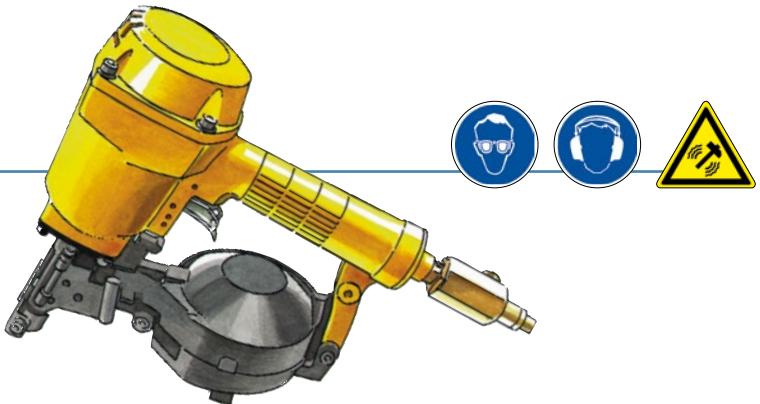
Faustformel für Drehzahl und Schnittgeschwindigkeit

$$n \text{ in U/min} = \frac{\text{Schnittgeschwindigkeit } v_c \text{ in m/s}}{\text{Sägeblattradius } r \text{ in cm}} \times 1.000$$

$$v_c \text{ in m/s} = \frac{r \text{ in cm} \times n \text{ in U/min}}{1.000}$$

Maschinen

Klammer- und Nagelgeräte



D

Gefahr: Stechen, Stoss, Lärm.

- Den auf dem Gerät vermerkten „max.“ Betriebsdruck nicht überschreiten. Anschlussleitungen überprüfen.
- Vor dem Anschließen des Gerätes an eine Druckleitung Magazin entleeren.
- Bei druckluftbetriebenen Geräten Druckminderer mit Sicherheitsventil zur Verhinderung von Drucküberschreitungen verwenden.
- Nur Druckluft – keinesfalls Sauerstoff – als Energiequelle benutzen.
- Bei der Verwendung von Schnellkupplungen darauf achten, dass die Kupplung am Druckschlauch und die Tülle am Gerät fest montiert ist.
- Nach beendeter Arbeit Gerät von Netz oder Druckluft trennen, Magazin entleeren, von Personen wegrichten.

- Auf einwandfreie Beweglichkeit der Freischusssicherung oder des Sicherheitskontakteauslösers achten.
- „Tacker-Geräte“ nicht mit gezogenem Abzugbügel transportieren.
- Geräte so ablegen, dass nicht durch Anstoßen oder Hängenbleiben die Freischusssicherung auslöst.
- **Finger vom Abzugbügel nehmen!**
- Beim Füllen des Magazins Gerät nicht auf sich selbst oder andere richten.
- Beim Nageln auf sicheren Arbeitsplatz achten (seitlich vom Nagler Rückschlag-Gefahr).
- Bei Betriebsunterbrechungen oder Störungen Gerät von Netz oder Druckluft lösen, Magazin entleeren, von Personen wegrichten und dann erst Fehler suchen.
- Gerät erzeugt Vibrationen.
- Gehörschutz und ggf. Schutzbrille tragen.

Allgemeine Regeln für sicheres Arbeiten mit Nagel- u. Klammergeräten

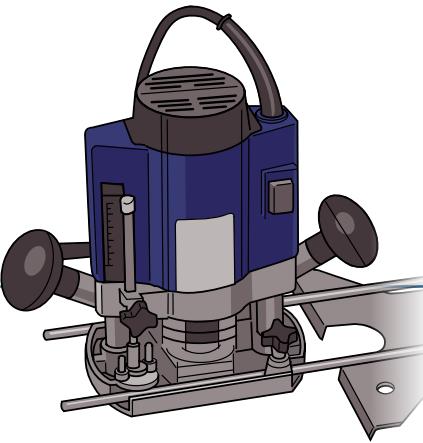
- Nagel- und Klammergeräte erst fest ansetzen, dann auslösen.
- Niemals Auslösung spielerisch betätigen.
- Vom Hersteller für das jeweilige Gerät vorgegebene Befestigungsmittel verwenden.

- Einschlagdruck auf Material und Klammer- oder Nagelgröße abstimmen.
- Geräte regelmäßig auf Funktionsfähigkeit prüfen.
- **Betriebsanleitung beachten!**

Maschinen

Oberfräse

- **Gefahr:** Schneiden, Lärm, Elektrizität.
- Sicherer Stand wählen.
- Maschinen vor Feuchtigkeit schützen, feuchte Maschinen vor Inbetriebnahme trocknen.
- Werkstück sicher auflegen, ggf. fixieren.
- Maschine satt aufsetzen.
- Handmaschine mit beiden Händen führen.
- Ggf. Lineal oder Schablone verwenden.



- **Betriebsanleitung beachten!**
- Schutzbrille, Gehörschutz

	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS
unter 1.200 W	Ja	Ja

UW = Unterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach den Richtlinien der AUVA, **AS** = unter Aufsicht erlaubt

Walzen-/Bandschleifmaschine

- **Gefahr:** Elektrizität, Lärm, Staub/Rauch.
- Sicherer Stand wählen.
- Maschine mit beiden Händen führen.
- Ggf. Werkstück fixieren.
- Gerät nicht mit laufendem Band absetzen.
- Absaugung am Gerät.
- Holzstaubsack regelmäßig entleeren.
- Striktes Rauchverbot wegen Staubexplosionsgefahr.

- Schwere Maschinen mit Transportkarren befördern.
- **Betriebsanleitung beachten!**
- Gehörschutz, Staubmaske.



Für Bandschleifmaschinen gilt:

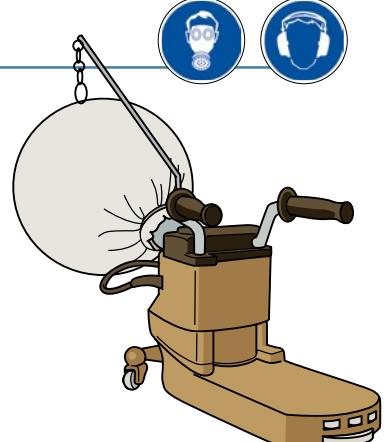
	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	Ja
unter 1.200 W	Ja	Ja



Parkett-/Randschleifmaschine

- **Gefahr:** Elektrizität, Lärm, Staub/Rauch.
- Auf sicheren Stand und Nachdrehen achten.
- Gerät nicht mit laufender Scheibe absetzen.
- Absaugung am Gerät.
- Holzstaubsack regelmäßig entleeren.

- Striktes Rauchverbot wegen Staubexplosionsgefahr.
- **Betriebsanleitung beachten!**
- Gehörschutz, Staubmaske.



Maschinen

Stichsäge

- **Gefahr:** Schneiden, Elektrizität, Späne, Staub/Rauch.
- Werkstück sicher auflegen/ggf. fixieren.
- Nicht mit laufendem Sägeblatt ablegen.
- Hände flach, Finger geschlossen.
- Verletzungsgefahr durch Sägeblatt unter Werkstück beachten.



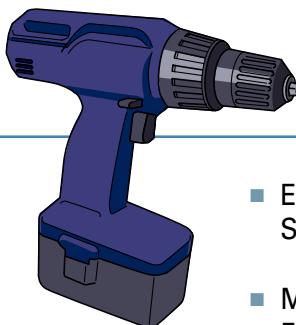
- Staubmaske, Schutzbrille.

	Jugendliche	Lehrlinge
über 1.200 W	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS
unter 1.200 W	Ja	Ja

UW = Unterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach den Richtlinien der AUVA, **AS** = unter Aufsicht erlaubt

Schrauber

- **Gefahr:** Elektrizität, Verdrehen.
- Auf tragfähigen Untergrund achten.
- Sicherer Stand wählen.



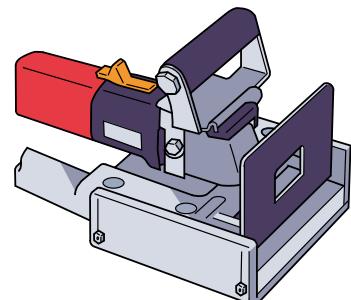
- Einwandfrei passende Schraubeinsätze verwenden.
- Maschinen und Ladegeräte vor Feuchtigkeit schützen, Rutschkupplung.



Türzargensäge

- **Gefahr:** Schneiden, Elektrizität, Rückschlag.
- Sicherer Stand wählen.
- Beschädigte, abgenutzte Frässcheiben wechseln.
- Beide Haltegriffe verwenden.

- Auf Fräshindernisse achten.
- Ggf. Maßnahmen zur Staubvermeidung vorsehen.
- Schutzbrille, Gehörschutz.



Vibrationsschleifer

- **Gefahr:** Elektrizität, Staub/Dämpfe/Rauch, Vibration.
- Auf sicheren Stand achten.
- Geeignete Werkstückauflage vorsehen.
- Schleifen durch andere Arbeit unterbrechen.

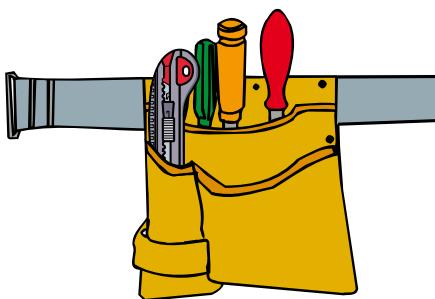


- Vibrationshemmende Schutzhandschuhe.
- Staubmaske.
- Gerät erzeugt Vibrationen.

Handwerkzeuge

Sicherheitshinweise

- **Gefahr:** Schneiden, Stechen, Abschürfung/Reibung.
- Eine große Zahl von Unfällen auf Baustellen passiert beim Arbeiten mit Handwerkzeugen.

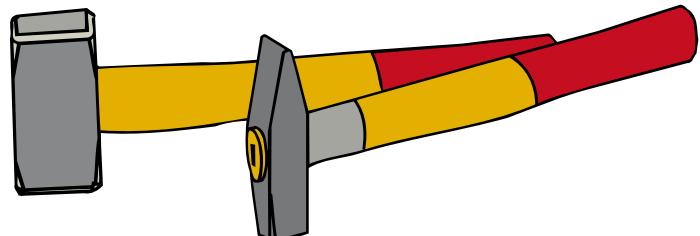


- Folgende Sicherheitshinweise sind besonders zu beachten:
 - Nur einwandfreie Qualitätswerkzeuge verwenden
 - Erforderliche Schutzausrüstung wie Brille und Handschuhe muss getragen werden
 - Das Werkzeug niemals lose in der Bekleidungstasche tragen – Werkzeuggurt verwenden
 - Spitz und scharfe Werkzeuge gesichert aufbewahren
 - Beim Arbeiten mit Handwerkzeugen muss Ordnung und Sauberkeit gehalten werden
 - Messer stellen eine häufige Unfallursache dar

Hammer/Handschiegel

- Der Stiel soll griffig geformt sein.
- Ein loser Stiel ist festzukeilen.
- Angebrochene Stiele müssen ausgewechselt werden.
- Der Hammer ist öl- und fettfrei zu halten.
- Nicht auf gehärtete Flächen schlagen (Splittergefahr).

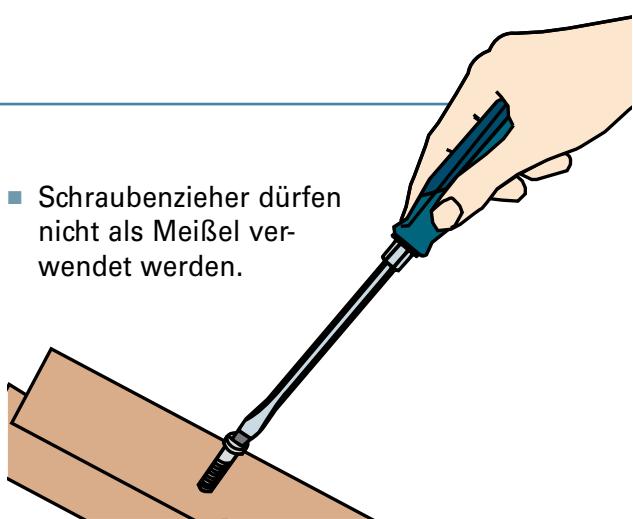
- Beim Ausholen/Zuschlagen auf mögliche Hindernisse/weitere Personen achten.



Schraubenzieher

- Die Spitze des Schraubenziehers muss entsprechend der Breite und der Dicke genau in den Schraubenschlitz passen.
- Bei Elektroarbeiten dürfen nur Isolierschraubenzieher mit Schaftisolierung und Sonderkennzeichnung benutzt werden.
- Beim Andrücken in die Schrauben die Spitze vom Körper halten.

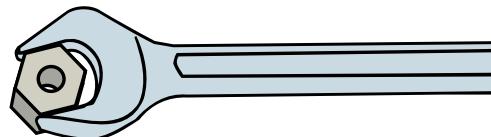
- Schraubenzieher dürfen nicht als Meißel verwendet werden.



Handwerkzeuge

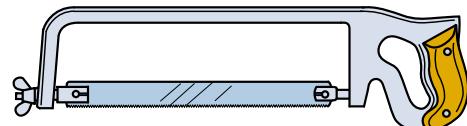
Schraubenschlüssel

- Die Schlüsselweite muss zur Schraube passen.
- Der Hebelarm darf nicht verlängert werden.
- Schraubenschlüssel mit abgenutzten oder verbogenen Kanten sind auszusondern.



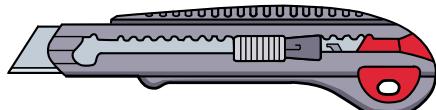
Handsäge

- Nur Handsägen mit geeigneten Griffen benutzen, um Handverletzungen zu vermeiden.
- Sägeblatt richtig einspannen.

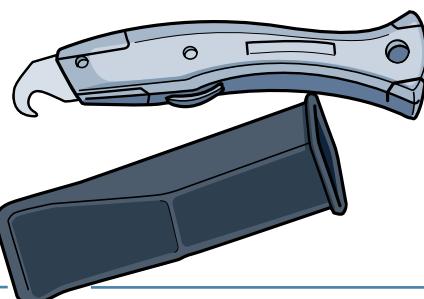


Gerades Messer/Hakenmesser

- Klinge nach Gebrauch schützen bzw. zurückziehen.
- Stumpfe Klinge wechseln bzw. nachbrechen.
- Schnittführung am Körper vorbei bzw. vom Körper weg.
- Beim Transport Klingen zurückziehen und im Köcher verstauen.

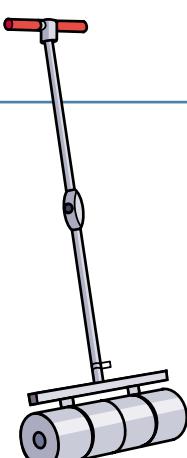


- Delphinmesser mit Hakenklinge immer mit Köcher verwenden.



Bodenlegerwalze

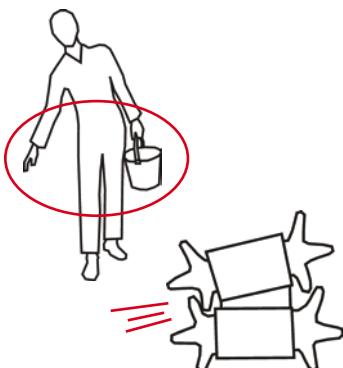
- Auf sicheren Stand achten.
- Bewegungsraum für Griffstange und Walze sicherstellen.
- Für Jugendliche ist das Manipulieren von schweren Lasten verboten.



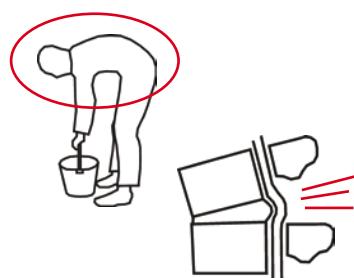
Richtiges Heben und Tragen

Für Jugendliche ist das Manipulieren von schweren Lasten verboten!

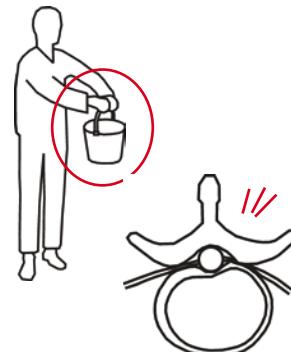
Problemstellen



Überlastung der Gelenke zwischen den Wirbelknochen, wenn schwere Gegenstände einseitig getragen werden.



Die Bandscheiben drücken auf das Rückenmark, wenn mit rundem Rücken gehoben wird.

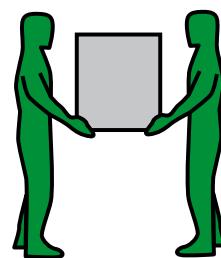
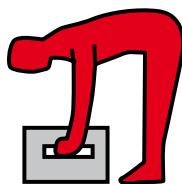


Die Bandscheiben drücken auf eine Nervenwurzel, wenn Gegenstände weg vom Körper getragen werden.

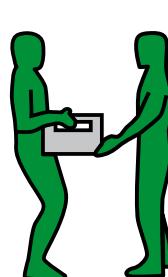
D

Richtiges Heben und Tragen

- Wenn schwere Gegenstände gehoben werden müssen – aus den Knien heben.
- Keinen falschen Ehrgeiz: Schwere Gegenstände zu zweit heben.



- Gegenstände dicht am Körper halten.



- Gegenstände in aufrechter Haltung weiterreichen.

Transport und Lagerung



Lager für Werkstoffe

- **Gefahr:** Kippen/Herabfallen.
- Senkrechte Lagerung vermeiden bzw. senkrecht gelagerte Werkstoffe gegen Umfallen schützen. Anderes Lagergut gegen Herabfallen sichern.
- Regale auf tragfähigem Untergrund ordnungsgemäß fixieren.
- Regale mit Unterteilung verwenden, Fächer höchstens 50 cm breit.
- Schwere oder unhandliche Werkstücke zu zweit tragen.
- Bei Bedarf Hebehilfen einsetzen.
- Möglichst Stapelhilfen/ Lagerbehälter verwenden.
- Geeignete geprüfte Leitern verwenden.

Lager für gefährliche Arbeitsstoffe

- Am Arbeitsplatz darf nur die unbedingt benötigte Menge, maximal aber der Tagesbedarf gelagert werden.
- Gefährliche Arbeitsstoffe sofort nach der Anlieferung in die Lagerräume geben.
- Alle Behälter müssen so gekennzeichnet werden, dass Inhalt und Gefahren klar erkennbar sind. Die Aufbewahrung in Getränkeflaschen ist verboten.
- Ätzende Flüssigkeiten nicht über Augenhöhe lagern.
- Die Tür zum Lacklager muss immer geschlossen sein.
- Gebinde sofort nach der Entnahme wieder verschließen.
- Verschüttete Chemikalien sofort fachgerecht entsorgen.
- Bei Haut- oder Augenkontakt sofort mit viel reinem Wasser ausspülen, Arzt aufsuchen.

Achtung! Beachten Sie bitte, dass Öle oder Reinigungsmittel, die mit Tüchern oder Lappen aufgetragen werden, diese zur Selbstentzündung bringen können, und verwenden Sie geeignete (selbstlöschende) Abfallbehälter.

Material auf Baustellen lagern

- **Gefahr:** Kippen/Herabfallen, Rollen/Gleiten/ Abrutschen.
- Auf tragfähigen Untergrund achten.
- Sauberkeit und Ordnung halten.
- Geh- und Fahrwege freihalten.
- Kipp- und rollsicher lagern (Stapelgestelle verwenden).
- Zulässige Lagerhöhen einhalten.

Transport und Lagerung

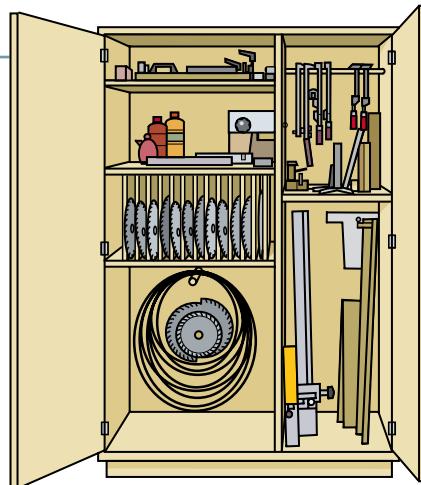
Material händisch manipulieren



- **Gefahr:** Quetschen, Überlastung Abschürfung/Reibung.
- Mit geradem Rücken und gebeugten Knieen anheben. Nahe am Körper tragen.
- Wenn möglich Traghilfen einsetzen.

- Handhabbare Stückgewichte wählen.
- Durchschnittlich nicht mehr als 30 kg heben.
- Sicherheitsschuhe/-stiefel, Schutzhandschuhe.
- **Für Jugendliche ist das Manipulieren von schweren Lasten verboten!**

Lager für Werkzeuge



- Handwerkzeuge gehören in den Werkzeugkasten oder in die Werkzeuglade der Hobelbank und nicht in die Kleidung.
- Sägeblätter, Fräsköpfe usw. nicht direkt auf den Maschinentisch legen.
- Nur scharfes Werkzeug in den Schrank geben. Werkzeug, das geschärft werden muss, dem Zuständigen aushändigen bzw. nachschärfen.

Grundsätze für Lagerungen

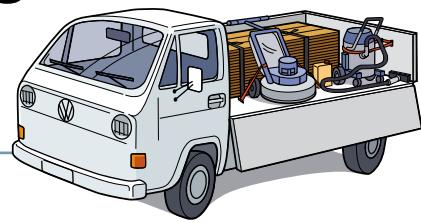
- Transport- und Fluchtwege immer freihalten.
- Regale müssen gegen Umkippen gesichert werden, gegebenenfalls mit der Wand oder dem Boden verschrauben.
- Kennzeichnung und Tragkraft der Regale beachten.



- Schwere Gegenstände möglichst in Bodennähe lagern.
- Beschädigte Fußböden reparieren.
- Nur einwandfreie Leitern verwenden.
- Reststücke, Verpackungsmaterial usw. sofort in den dafür vorgesehenen Sammelboxen entsorgen.
- Keine brennbaren Stoffe bei Lagerungen über Kopf, über Fluchtwegen und Durchgängen.
- Kaputte Paletten entsorgen.

Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz und im Lager schützen nicht nur vor Unfällen, sie erhöhen auch die Produktivität.

Transport und Lagerung



Ladegutsicherung am LKW

- **Gefahr:** Quetschen, Kippen/Herabfallen, Überlastung.

D

Beim Beladen des LKW ist darauf zu achten, dass

- immer das geeignete Fahrzeug eingesetzt wird;
- zulässiges Gesamtgewicht und zulässige Achslasten nicht überschritten werden, die Mindestachslasten dürfen nicht unterschritten werden;
- schwere Gegenstände möglichst in Bodennähe liegen;
- der Ladungsschwerpunkt möglichst auf der Längsachse des Fahrzeugs liegt;
- die Ladung so dicht wie möglich verstaut wird (keinen Freiraum zwischen Ladung, Stirnwand oder Seitenwänden lassen), um ein Verrutschen zu verhindern (Hilfsmittel z. B. Zurrurte, Keile, Staupolster, Antirutschmatten [gleithemmend], Ladegestelle, Netze usw.);
- Zurrurte fest gespannt werden;
- beschädigte Gurte ausgetauscht werden.
- **Für Jugendliche ist das Manipulieren von schweren Lasten verboten!**

Ladungssicherung

- Die Ladung muss nach dem Beladen so verstaut und gesichert werden, dass sie während der Fahrt weder ganz noch teilweise verrutschen, verrollen, umfallen oder herabfallen kann. Bei der Sicherung des Ladeguts sind Vollbremsungen, scharfe Ausweichmanöver und unvorhersehbare Fahrbahnzustände zu berücksichtigen.

- Eine mangelhafte Ladegutsicherung gefährdet Fahrer, Beifahrer, andere Beschäftigte sowie weitere Verkehrsteilnehmer und kann erhebliche Sachschäden am Transportgut, Fahrzeug oder an fremden Einrichtungen verursachen. Ladegutsicherung ist immer notwendig, auch wenn Sie nur langsam fahren!

Vollbremsung

Sichern Sie die Ladung in Fahrtrichtung mit einer Kraft, die mindestens dem Gewicht der Ladung entspricht (80–100 %)!

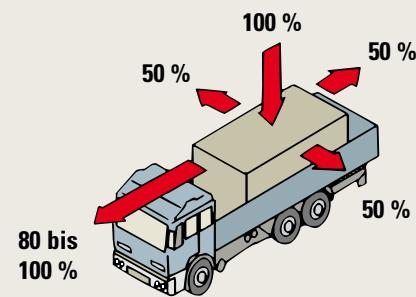
Beschleunigung, Anfahren bergauf

Sichern Sie die Ladung gegen die Fahrtrichtung mit einer Kraft, die mindestens dem halben Gewicht der Ladung entspricht (50 %)!

Kurvenfahrt, Ausweichmanöver

Sichern Sie die Ladung zu beiden Seiten mit einer Kraft, die mindestens jeweils dem halben Gewicht der Ladung entspricht (50 %)!

Welche Kräfte wirken?



Transport und Lagerung

Transport gefährlicher Güter

- In der Bauwirtschaft müssen eine Vielzahl von Gefahrgütern transportiert werden, z. B. Dichtmaterialien, PUR-Schaum, Flüssiggas, Sauerstoff, Benzin und Dieselkraftstoff. Ab 01.01.2013 sind gefahrengutspezifische Zusatzeignungen wie Stapelfähigkeit und Vermeidung von Beschädigungen gefordert.
 - Beim Transport von gefährlichen Gütern sind das Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG), das international geltende ADR und die Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV) zu berücksichtigen.
 - ADR, GGBG und GGBV unterliegen einer ständigen Änderung. Es ist die gültige Fassung anzuwenden.
- Hinweis:**
- Bei der Räumung von Baustellen entstehen oft ungewollt Gefahrguttransporte.
 - Kleinmengentransporte können unter erleichterten Bedingungen durchgeführt werden.
 - Fahrer entsprechend schulen oder unterweisen; dies muss in der Personalakte vermerkt und fünf Jahre aufbewahrt werden.
 - Mit der GGBV-Novelle (Gefahrgutbeförderungsverordnung) auf Grundlage des derzeit geltenden GGBG (Gefahrgutbeförderungsgesetzes) soll der Vorgabe des ADR entsprochen werden, dass ab Jänner 2013 Schulungsnachweise mit internationaler Geltung nur mehr im Scheckkartenformat ausgestellt werden können.
 - Begleitpapiere und Feuerlöscher mitführen.
 - **Handwerkerbefreiung:** Für Beförderungen von und zu Baustellen kann die so genannte „Handwerkerbefreiung“ dann in Anspruch genommen werden, wenn der Mitarbeiter das von ihm selbst benötigte gefährliche Gut zur oder von der Baustelle persönlich mitnimmt. Dabei sind Höchstmengen zu beachten.
 - **Achtung:** Diese Erleichterung darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn gefährliche Güter anderen Mitarbeitern, die auf der Baustelle Arbeiten ausführen, zugestellt werden.

Transport und Lagerung

Kleinmengenregelung

- Die Kleinmengen (freigestellte Mengen) sind in der ADR, Randnummer 10011, geregelt.
- Bei Transport eines Stoffes ergibt sich die Höchstmenge aus der Tabelle der begrenzten Mengen, gem. ADR, Randnummer 10011 (Auszug). Zu beachten sind unterschiedliche Maßeinheiten, z. B.
 - für flüssige Stoffe in Litern
 - für feste Stoffe und verflüssigte Gase in Kilogramm Nettomasse
 - für verdichtete Gase als Fassungsvolumen der Gasflaschen in Litern
- Bei Transport und Zusammenladung unterschiedlicher Gefahrgüter auf einem Fahrzeug oder Anhänger ist die Grenze der erleichterten Beförderung rechnerisch aus der Summe

Flüssige Stoffe:



Verdichtete Gase:



der Produkte der einzelnen Mengen mit den stoffspezifischen Faktoren aus der ADR-Tabelle zu ermitteln.

- Die errechnete Summe der Produkte unterschiedlicher Gefahrgüter wird mit der Zahl 1.000 verglichen. Ist das Ergebnis ≤ 1.000 , liegt eine Kleinmengenbeförderung vor; wird 1.000 überschritten, ist es ein Gefahrguttransport, bei dem alle Vorschriften des GGBG einzuhalten sind.

■ Beispiel

Gefahrgut	Nettomenge	Faktor
Terpentin	20 l	$20 \times 1 = 20$
Kleber	100 kg	$100 \times 3 = 300$
Flüssiggas	20 kg	$20 \times 3 = 60$
		$= 380$
		$380 < 1.000$

Feste Stoffe und verflüssigte Gase:

Kilogramm



Transport von Kleinmengen

- Keine Zusammenladung von Gütern der Klasse 1 (Sprengmittel) mit anderen Gefahrgütern.
- Gefahrzettel und UN-Nummern auf jedem Versandstück anbringen
- Behälter für Dieselkraftstoff benötigen z. B. zusätzlich die Aufschrift „UN 1202“
- Ladung (Verpackungen, Behälter, Kanister usw.) so sichern, dass sie ihre Lage beim Transport nicht verändern kann, z. B. durch Verzurren, Gestelle
- Gefahrgüter getrennt von eventuell anderer Ladung verstauen
- Bei Beförderung von Gasen der Klasse 2 in geschlossenen Fahrzeugen für ausreichende Lüftung sorgen
- Während der Ladearbeiten sind der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie das Rauchen verboten

- Beim Be- und Entladen Motor des Transportfahrzeugs abstellen
- Leere ungereinigte Versandstücke ebenfalls kennzeichnen, z. B. mit Gefahrgutbezeichnung, Klasse, Ziffer und Buchstabe der Stoffaufzählung des zuletzt enthaltenen Gutes

! Vorschriften und Regeln

- AM-VO § 23
- BauV § 16
- Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)
- ADR
- Gefahrgutbeförderungsverordnung (GGBV)

Das Arbeitsschutzsystem

Die Organisation des Arbeitsschutzes



INSTITUTIONEN	Arbeitsinspektion	Allgemeine Unfallversicherung
AUFGABEN 	<ul style="list-style-type: none">■ technischer ArbeitnehmerInnenschutz■ Verwendungsschutz	<ul style="list-style-type: none">■ Unfallverhütung■ Gesundheitsschutz■ Erste Hilfe■ Heilbehandlung■ Rehabilitation■ Geldleistungen
GESETZLICHE GRUNDLAGE	vor allem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz & die dazugehörigen Verordnungen	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ZIEL	Sicherheit und Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen	

- Der Gesetzgeber hat bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts den Schutz und die Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter und Angestellten gesetzlich geregelt.
- Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsschutzes sind die Arbeitsinspektion (AI) und die Allgemeine Unfallversicherung (AUVA) beauftragt.

Das Arbeitsschutzsystem

Die Organisation des Arbeitsschutzes

■ Der Arbeitgeber/Unternehmer

hat für seine Mitarbeiter eine Fürsorgepflicht. Damit hat er auch die Verpflichtung, die Arbeiten nach den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

E

■ Die Aufsichtsperson

hat auf der Baustelle, an jedem Arbeitsplatz für die Sicherheit der unterstellten Mitarbeiter zu sorgen.

■ Die Sicherheitsfachkraft

unterstützt und berät Unternehmer und Mitarbeiter in allen Fragen des Arbeitsschutzes. Die Sicherheitsfachkraft prüft und kontrolliert die Sicherheitsmaßnahmen, meldet Gefahren und schlägt Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vor.

■ Die Sicherheitsvertrauensperson

setzt sich am Arbeitsplatz, bei den Kollegen für sicheres Arbeiten ein. Die Sicherheitsvertrauensperson überzeugt sich vom sicheren Zustand der Maschinen, Geräte und

Einrichtungen und meldet erkannte Mängel Vorgesetzten. Die Sicherheitsvertrauensperson berät und informiert die Arbeitnehmer in Sicherheitsfragen.

■ Der Arbeitsmediziner

unterstützt den Unternehmer und die Mitarbeiter in allen Belangen des betrieblichen Gesundheitsschutzes. Dazu gehören die Untersuchung der Arbeitnehmer und die Beratung in Fragen der Ergonomie, Arbeitshygiene, sanitären Einrichtungen, ersten Hilfe und Arbeitsplatzgestaltung für Behinderte.

■ Jeder Beschäftigte

hat die Pflicht, alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen und die Weisungen des Arbeitgebers und der Vorgesetzten zu befolgen. Sicherheitswidrige Weisungen sind davon ausgenommen. Die zur Verfügung gestellte Schutzausrüstung muss jeder Beschäftigte benutzen.



Arbeitsinspektion

Der Auftrag:

- Die Arbeitsinspektion gewährleistet den Schutz von Leben und Gesundheit der arbeitenden Menschen durch die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags.
- Sie trägt so bei zur Vermeidung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen.
- Weiterentwicklung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und der gesellschaftlichen Akzeptanz des Arbeitsschutzes.

Die Arbeitsinspektorate:

- In jedem österreichischen Bundesland ist mindestens ein Arbeitsinspektorat eingerichtet.
- Für jedes Arbeitsinspektorat steht ein arbeitsinspektoärztlicher Dienst zur Verfügung.

Das Arbeitsschutzsystem

Aufgaben der Arbeitsinspektion

- Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Menschen in den Betrieben.
- Ermittlung bei Arbeitsunfällen und bei Beschwerden über Missstände.
- Wahrnehmen der Aufgaben als Partei im Genehmigungs- und Ausnahmeverfahren.
- Vermittlung bei widerstreitenden Interessen in der Arbeitswelt im Rahmen des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion.
- Beteiligung an nationalen und internationalen Projekten im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.
- Information sowie rechtsverbindliche und unentgeltliche Beratung in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit.
- Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung von Verantwortlichen im Arbeitsschutz in Vorträgen, Schulungen und Diskussionen.
- Vorschriften zum Schutz von arbeitenden Menschen regeln:
 - Den Einsatz gefährlicher Maschinen und Werkzeuge
 - Den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, wie z. B. giftigen oder entzündlichen Chemikalien
 - Belastungen durch Arbeitsvorgänge und andere Einwirkungen, wie z. B. Lärm
 - Einrichtungen zur Gefahrenverhütung
 - Die Unterweisung und Untersuchungen
 - Die Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsräumen und sanitären Anlagen
 - Die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen und Schwangeren
 - Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Rechte und Pflichten der Arbeitsinspektion



- In allen Belangen des Arbeitsschutzes zu unterstützen und zu beraten.
- Betriebe, Arbeitsstellen und Baustellen jederzeit angekündigt oder unangemeldet zu betreten und zu überprüfen.
- Personen in den Betrieben zu befragen und auch schriftliche Auskünfte zu verlangen.
- In Unterlagen Einsicht zu nehmen, die die Arbeitssicherheit oder die Beschäftigung von Menschen betreffen.
- Fotos anzufertigen, Messungen durchzuführen.
- Von Arbeitsstoffen Proben zu entnehmen und Untersuchungen zu veranlassen.
- Auskünfte über Arbeitsstoffe und Maschinen von Erzeugern und Vertreibern einzuholen.
- Die Vorschreibung von Maßnahmen zum Schutz der arbeitenden Menschen bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
- Die Quelle jeder Beschwerde als unbedingt vertraulich zu behandeln.

Das Arbeitsschutzsystem

Übertretungen von Schutzvorschriften

- Bei festgestellten Übertretungen werden die Verantwortlichen beraten und schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen.
- Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, muss Strafanzeige bei der zuständigen Behörde erstattet werden.
- Bei schwer wiegenden Übertretungen ist sofort Strafanzeige zu erstatten.
- In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen an ihrem Arbeitsplatz müssen Sofortmaßnahmen gesetzt werden, wie z. B. die Weiterarbeit bis zur Behebung der Gefahr verbieten.

E

Aufgaben der AUVA



- Vom Gesetzgeber sind ihr folgende Aufgaben übertragen:
 - Vorsorge für arbeitsmedizinische Betreuung und sicherheitstechnische Beratung
 - Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
 - Vorsorge für erste Hilfe
 - Unfallheilbehandlung
 - Rehabilitation
 - Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
 - Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben
- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ereignen.
- Wegeunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg von der Arbeit ereignen.
- Unter Versicherungsschutz stehen auch Wege und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit.
- Berufskrankheiten sind bestimmte Schädigungen der Gesundheit durch die versicherte Tätigkeit. Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sind die gesetzlich anerkannten Berufskrankheiten angeführt.
- In Einzelfällen können auch Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt werden, die nicht in dieser Liste enthalten sind; sie müssen aber nachweisbar berufsbedingt sein.
- Im Bereich Arbeitsmedizin erhielt die AUVA neue Aufgaben:
 - Den EU-Richtlinien und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz entsprechend ist seit 1.1.2000 eine arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung für alle Beschäftigten notwendig
 - Insbesondere für Kleinbetriebe (bis zu 50 Beschäftigten) hat die gesetzliche Unfallversicherung AUVA in Zusammenarbeit mit dem Bund arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratung anzubieten
 - Diese gesetzlich vorgeschriebene Beratung können Kleinbetriebe seit Anfang 1999 kostenlos durch eines der neun Präventionszentren „AUVA sicher“ in Anspruch nehmen (siehe Kapitel „AUVA sicher“ Seite 127)

Das Arbeitsschutzsystem

Unfallmeldung

- Der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit muss der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemeldet werden, damit Leistungen erbracht werden können.
- Ihre gesetzliche Unfallmeldepflicht als Unternehmer besteht daher nicht nur für Unfälle Ihrer Arbeitnehmer, sondern auch für eigene Unfälle.
- Meldepflichtig ist dabei jeder Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist.
- Die Meldung ist längstens binnen fünf Tagen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt mittels Unfallmeldeformular oder elektronisch zu erstatten.
- Auf die gleiche Weise ist eine Berufskrankheit eines Versicherten binnen fünf Tagen nach Feststellung der Krankheit zu melden.

Darüber hinaus gibt es auch Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat, z. B.

- Bestellung und Widerruf von verantwortlich Beauftragten (§ 23 Arbeitsinspektionsgesetz 1993)
- Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (§ 10 ASchG, § 9 Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen)
- beabsichtigte Verwendung von bestimmten Arbeitsstoffen (§ 42 ASchG)
- bestimmte Bauarbeiten (dazu kann die Baustellendatenbank verwendet werden)
- Beschäftigung von Arbeitnehmer über die zulässigen Arbeitszeit-Höchstgrenzen hinaus
- Beschäftigung von Arbeitnehmer während der Wochenendruhe

Die Unfallmeldung ist dieser Mappe beigelegt und unter www.auva.at erhältlich.

ANGABEN ZUM UNFALLGESCHEHEN UND ZU DEN UNFALLFOLGEN
19. Arbeitsplatz, an dem sich der Unfall ereignet hat im Betrieb nicht im Betrieb

Unfallmeldung für Erwerbstätige
gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
Landesstelle Graz für Steiermark und Kärnten, Göttlerstraße 26, 8021 Graz, Tel. 0316 505, Fax 0316 505-2400
Landesstelle Linz für Oberösterreich, Garmischstraße 5, Postfach 299, 4017 Linz, Tel. 0732 23 31, Fax 0732 23 33-8300
Landesstelle Salzburg für Salzburg und Vorarlberg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg, Tel. 0662 21 20, Fax 0662 21 20-4401
Landesstelle Wien für Niederösterreich und Burgenland, Wiedner Hauptstraße 4, 1030 Wien, Tel. 01 331 33, Fax 01 331 53-530

WICHTIG: Unfall-Meldepflicht dauert fünf Tage! Insbesondere bei Tod oder mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit ist eine Meldepflicht innerhalb von 24 Stunden zu erwarten. Bei Verletzung oder Beschädigung von prothetischen Hilfsmitteln sind jedoch zwei Tage zu messen.

1. Unfallzeitpunkt: Datum: Wochentag: Uhrzeit:

DATEN DES BETRIEBS/DER ARBEITSSTÄTTE

2. **Arbeitgeber** **Selbstständiger** **Beschäftiger**
Firmenname:
Adresse:
PLZ/Ort:
Art des Betriebes:
Dienstgeberkontonummer:
Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb:

3. **Bei Arbeitskräfteüberlassung - bitte auch Punkt 3 ausfüllen!**
(nicht für Dienstleister des überlieferenden Dienstnehmers bestand)
Firmenname:
Adresse:
PLZ/Ort:
Dienstgeberkontonummer:
Kontaktperson (Name):
Tel.:

DATEN DER VERUNFALLTEN PERSON

4. **FAMILIENNAME**
Vorname:
Wohnadresse:
PLZ/Ort:

5. **Vers.-Nr.** **Geburtsdatum**

Tag	Monat	Jahr
-----	-------	------

6. **Geschlecht**
 männlich weiblich

7. **Krankenkasse**

8. **Nationalität**

9. Im Betrieb seit
beschäftigt als

10. **Dienstverhältnis** Freier Dienstnehmer
 Angestellter Lehrling
 Vollzeit Teilzeit
 unbefristet befristet

11. **Arbeitszeit am Unfalltag** Beginn: Uhr: Ende: Uhr:
Überstunden: Beginn: Uhr: Ende: Uhr:

ZVA-050-10/2007r - Seite 1 von 2

DIN 3496



Das Arbeitsschutzsystem

PRÄVENTIONSZENTREN DER AUVA – AUVA SICHER

Gesetzliche Basis

- Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sieht eine regelmäßige sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung aller Beschäftigten vor.
- Diese Betreuung kann für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten (max. Betriebsgröße 250 Beschäftigte) kostenlos von der AUVA angefordert werden.



- Für Betriebe mit saisonbedingten Schwankungen der Beschäftigtenzahl (\varnothing 50 AN – Kurzzeit bis 70 AN, im Zweifelsfall bitte anfragen) ist eine Betreuung möglich.

Möglichkeiten des Arbeitgebers

Dem Arbeitgeber stehen für die sicherheitstechnische Betreuung folgende Möglichkeiten offen:

- Er bestellt auf seine Kosten eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (z. B. bei einem sicherheitstechnischen Zentrum).
- Er nimmt ein Präventionszentrum des zuständigen Unfallversicherungsträgers in Anspruch (bis zu 50 Beschäftigten pro Arbeitsstätte, max. Betriebsgröße 250 Beschäftigte, möglich). In diesem Fall trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten.
- Er nimmt die Aufgabe selbst wahr (wenn er die Kenntnisse einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nachweisen kann – bis 50 Beschäftigte – oder er sich einer einschlägigen Ausbildung unterzieht – bis 25 Arbeitnehmer).



Für die arbeitsmedizinische Betreuung stehen dem Arbeitgeber zwei Möglichkeiten offen:

- Er bestellt auf seine Kosten einen Arbeitsmediziner, z. B. bei einem arbeitsmedizinischen Zentrum.
- Er nimmt ein Präventionszentrum des zuständigen Unfallversicherungsträgers in Anspruch. In diesem Fall trägt der Unfallversicherungsträger die Kosten.

! Vorschriften und Regeln

- ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz)
- ArbIG (Arbeitsinspektionsgesetz 1993)
- ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz)

Die Präventionszentren der AUVA beraten selbstverständlich auch Arbeitnehmer.
www.auva.at/auvasicher

Verantwortung/Haftung

Verantwortung

- Jeder trägt Verantwortung. Das gilt insbesondere für den Arbeitgeber und die Aufsichtspersonen, aber auch für jeden Arbeitnehmer.

■ Was ist Verantwortung?

- Jeder hat Aufgaben zu erfüllen
- Aus diesen Aufgaben erwachsen Pflichten
- Mit den Pflichten wird Verantwortung übernommen

■ Verantwortung im Betrieb

Im Betrieb ist die Verantwortung an die übernommenen Aufgaben geknüpft. Der Umfang der Aufgaben ist sehr unterschiedlich, entsprechend ist die Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter abgestuft.

■ **Verantwortung des Arbeitgebers:**

Sie umfasst den ganzen Betrieb. Der Arbeitgeber ist auf Grund seiner Fürsorgepflicht für Sicherheit und Gesundheitsschutz aller seiner Arbeitnehmer verantwortlich.

■ **Verantwortung des Vorgesetzten:**

Sie gilt für seinen Weisungsbereich und jede übernommene Aufgabe. Der Vorgesetzte ist auf Grund seiner Fürsorgepflicht für Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller seiner ihm unterstellten Arbeitnehmer verantwortlich.

■ **Verantwortung des Arbeitnehmers:**

- Auch ein Arbeitnehmer ohne Weisungsbefugnis ist für seinen Aufgabenbereich verantwortlich

Gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen seines Arbeitgebers bzw. Vorgesetzten ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet:

- die Schutzmaßnahmen anzuwenden
- die Arbeitsmittel und Schutzausrüstungen ordnungsgemäß zu benützen
- die persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benützen

Weiters ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet:

- jeden Unfall, jeden Beinahe-Unfall sowie jede ernste und unmittelbare Gefahr sofort seinem Vorgesetzten zu melden
- bei unmittelbarer, erheblicher Gefahr, wenn der Vorgesetzte nicht erreichbar ist, selbst die unbedingt notwendigen Maßnahmen zu ergreifen – entsprechend den in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzzdokumenten getroffenen Festlegungen sowie seiner Unterweisung und Information



Verantwortung/Haftung

Haftung

- Wer im Rahmen seiner Verantwortung Arbeitnehmerschutzbereiche missachtet, muss damit rechnen, belangt zu werden.
- Bedeutung für die zivilrechtliche Haftung hat die Unterscheidung in
 - leichte Fahrlässigkeit
 - grobe Fahrlässigkeit
 - Vorsatz



! Vorschriften und Regeln

- BauV § 4
- ASchG § 15
- VbVG (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz)

Arten der Haftung

- 1 ■ **Verwaltungsstrafe** (auch ohne Unfallereignis)
Bei Verstoß gegen Arbeitnehmerschutzbereiche (insbesondere die Bauarbeiter-schutzverordnung),
 - gegen den Arbeitgeber (handelsrechtlicher Geschäftsführer, verantwortlicher Beauftragter)
 - gegen den einzelnen Arbeitnehmer (z. B. wegen Nichtbenutzung persönlicher Schutzausrüstung) nach vorheriger Aufklärung und schriftlicher Aufforderung durch seinen Arbeitgeber oder das Arbeitsinspektorat
- 2 ■ **Gerichtliche Strafe** (nach einem fremdver-schuldeten Unfall mit Personenschaden)
 - wegen Körperverletzung
 - wegen Tötung
 - gegen denjenigen, der es unterlassen hat, die unfallvermeidende Schutzmaßnahme durchzuführen
- 3 ■ **Schadenersatz** (nach einem Unfall mit Personen- bzw. Sachschaden)
 - Regressforderung der Sozialversicherung
 - für Vorgesetzte bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachtem Arbeitsunfall
 - für alle sonstigen Personen bereits bei leichter Fahrlässigkeit
 - in besonderen Fällen (Gefährdungs-haftung) auch ohne Verschulden
 - Direktanspruch des Geschädigten, soweit der Schaden den Leistungsumfang der Sozialversicherung übersteigt
 - Sachschaden ganz allgemein
- Zivilrechtliche Schadenersatzforderungen können in der Regel durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Für denselben Verstoß gegen eine Arbeitnehmerschutzbereiche kann jede Person nur einmal, also entweder nach dem Strafgesetzbuch oder dem Verwaltungsstrafrecht, bestraft werden. Zivilrechtliche Schadenersatzpflicht besteht jedoch neben strafrechtlichem Urteil oder verwaltungsstrafrechtlichem Bescheid.

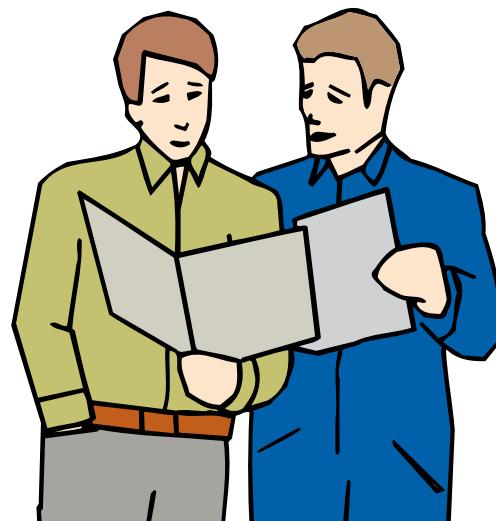
AUVA-Richtlinien zur Gefahrenunterweisung für Lehrlinge

Nachweis über die Gefahrenunterweisung

Als Jugendlicher gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Aufsicht: Bei allen Tätigkeiten mit Jugendschutzeinschränkungen müssen Jugendliche unter Aufsicht stehen!

- Aufsicht ist die Überwachung durch eine geeignete, fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich (= so rasch als möglich) in der Lage ist, einzugreifen.
- Wenn die Aufsichtsperson auch nur für kurze Zeit den Raum verlässt, ist keine Aufsicht gegeben.
- Als Ausbildung gilt nur ein Lehrverhältnis, Praktikanten gelten als Hilfsarbeiter.
- Die Ausnahmeregelung mit 12 Monaten „Schutzfrist“ gilt nur, wenn die Gefahrenunterweisung nachweislich absolviert wurde. Als Nachweis ist eine **Bestätigung der Berufsschule** oder der Land- und Forstwirtschaftlichen Fachschule mit Namen des Schülers, Klasse und Schuljahr erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Schüler an der Gefahrenunterweisung teilgenommen hat. Dieser Nachweis ist dem Lehrbetrieb vorzulegen.
- Grundsätzlich wird auf die Sonderbestimmungen des Kinder- & Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung hingewiesen!



AUVA-Richtlinien zur Gefahrenunterweisung für Lehrlinge

E

Genereller Teil (gilt für alle Lehrberufe)

Zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit von Jugendlichen bei der Arbeit bestimmt die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen (KJBG-VO), BGBl. II Nr. 436/1998 vom 17. Dezember 1998 unter anderem, dass Jugendliche zu Arbeiten an bestimmten in § 6 der Verordnung angeführten Arbeitsmitteln (Maschinen) erst nach 18 Monaten Lehrzeit herangezogen werden dürfen.

Nach Absolvieren einer fächerübergreifenden Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts dürfen Lehrlinge im Betrieb an diesen Maschinen bereits nach 12 Monaten Lehrzeit unter Aufsicht arbeiten.

Eine Gefahrenunterweisung ist nach § 1 Abs 5 KJBG-VO eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung nach Richtlinien der AUVA im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten (UE), die im Rahmen des Berufsschulunterrichts im ersten Lehrjahr nachweislich absolviert wurde.

Sie ist entsprechend den Richtlinien der AUVA gegliedert in

- mind. 4 UE Theorie – allgemeiner Inhalt
- mind. 4 UE Theorie – berufsspezifischer Inhalt
- mind. 8 UE Praxis sowie
- mind. 8 UE nach Einteilung der Berufsschule

Die spezielle praktische Unterweisung umfasst berufsbezogene Arbeiten in demonstrativer Weise an Arbeitsmitteln, die vom Lehrer vorzuzeigen und vom Schüler durchzuführen sind, soweit diese Arbeitsmittel bei der Ausübung eines bestimmten Lehrberufes zum Einsatz kommen können.

Erlaubte Arbeiten an folgenden Maschinen ab Beginn der Lehrzeit ...

... wenn keine Verletzungsgefahr besteht und wenn Gefahren durch geeignete Maßnahmen beseitigt sind:

- Handmaschinen bis 1.200 W

... und nur unter Aufsicht:

- Tischkreissäge
- Kappsäge
- Handhobelmaschine
- Oberfräse
- Walzen-/Bandschleifmaschine
- Randschleifmaschine

Erlaubte Arbeiten an folgenden Maschinen ab Beginn des 2. Lehrjahres, unter Aufsicht ...

... wenn im Rahmen des Berufsschulunterrichtes eine Gefahrenunterweisung nach den Richtlinien der AUVA im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten nachweislich absolviert wurde. Ohne diese Unterweisung dürfen die Arbeiten an diesen Maschinen erst nach 18 Monaten durchgeführt werden.

- Kreis- und Bandsägemaschinen
- Handmaschinen über 1.200 W
- Oberfräse
- Walzen-/Bandschleifmaschine

AUVA-Richtlinien zur Gefahrenunterweisung für Lehrlinge

Spezielle praktische Unterweisung zur Unfallverhütung für den Lehrberuf Bodenleger

Im Rahmen des Berufsschulunterrichts sind vom Lehrer vor allem folgende Arbeiten an folgenden Maschinen vorzuzeigen und vom Schüler durchzuführen:

E

Tischbandsägemaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzausrüstungen, Zuschneiden, Spalten, Sägen anhand berufsspezifischer Arbeiten
Tisch- und Formatkreissägemaschinen:	Rüsten, Verwendung der Schutzausrüstungen, Besäumen, Ablängen, Auftrennen (Parallelschnitt), Absetzen
Handkreissägemaschinen mit mehr als 1.200 W Nennleistungen	Rüsten, Verwendung der Schutzausrüstungen, Querschneiden, Schneiden mit Führungsschiene
Oberfräsmaschinen	Rüsten, Verwendung der Schutzausrüstungen, Fräsen anhand berufsspezifischer Arbeiten
Handgeführte Winkelschleifer und Trennmaschinen mit mehr als 1.200 W Nennleistung	Rüsten, Verwendung der Schutzausrüstungen, Probelauf, Schleifen und Schneiden in Verbindung mit berufsspezifischen Arbeiten

Der Schüler soll im Rahmen der Gefahrenunterweisung in die Lage versetzt werden, Gefahren, die durch die Ausübung des Lehrberufes entstehen, zu erkennen und zu vermeiden, die richtige Schutzausrüstung zu verwenden und berufsspezifische Maschinen und Geräte unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung und der einschlägigen Sicherheitsvorschriften richtig einzusetzen. Die Unterweisung bezieht sich nicht auf qualifizierte Fertigkeiten und Kenntnisse, die nach den Lehrplänen erst im Zuge der weiteren Berufsausbildung vermittelt werden.

Im Rahmen der Ausbildung im Berufsschulunterricht sind vom Lehrer nach eigenständiger Beurteilung, welche Gefahren an welchen Arbeitsmitteln für den betreffenden Lehrberuf sonst noch typisch sind, Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, wie derartige Gefahren vermieden werden können. Dazu zählt beispielsweise:

der fachgerechte Umgang mit Arbeitsmitteln, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen entstehen können, oder an denen durch andere Merkmale eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit besteht.

Unterweisung/Ausbildung

Gefährliche Maschinen

(beschränkt auf die hauptsächlich auf Baustellen gebräuchlichen)

BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE UND -BESCHRÄNKUNGEN FÜR JUGENDLICHE

ARBEITSMITTEL	Jugendliche	Jugendl. in Ausbildung	Zusätzl. Bedingungen
Sägemaschinen	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS	
handgeführte Sägemaschinen ÜBER 1.200 W Nennleistung	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS	
handgeführte Sägemaschinen UNTER 1.200 W Nennleistung	Ja	Ja	
Fuchsschwanzsägen	Ja	Ja	
Kettensägen (ungeachtet d. Nennleistung)	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS	Antivibrationsgriff und -handschuhe
Hobelmaschinen	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS	
handgeführte Hobelmaschinen ÜBER 1.200 W Nennleistung	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS	
handgeführte Hobelmaschinen UNTER 1.200 W Nennleistung	Ja	Ja	
Dickenhobelmaschine	Ja	Ja	
Fräsmaschinen	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS	
handgeführte Fräsmaschinen ÜBER 1.200 W Nennleistung	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS	
handgeführte Fräsmaschinen UNTER 1.200 W Nennleistung	Ja	Ja	
Schneidemaschinen	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS	
handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer ÜBER 1.200 W Nennleistung	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS	
handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer UNTER 1.200 W Nennleistung	Ja	Ja	

Zeichenerklärung: **Ja** = erlaubt bzw. erlaubt ab Beginn der Ausbildung; **Nein** = verboten; **12 Mo** = nach 12 Monaten Ausbildung erlaubt; **18 Mo** = nach 18 Monaten Ausbildung erlaubt; **17. LJ** = nach Vollendung des 17. Lebensjahres erlaubt; **AS** = unter Aufsicht erlaubt; **UW** = Unterweisung, theoretisch und praktisch, im Rahmen des Berufsschulunterrichts nach den Richtlinien der AUVA.

Unterweisung/Ausbildung

ARBEITSMITTEL	Jugendliche	Jugendl. in Ausbildung	Zusätzl. Bedingungen
handgeführte Bandschleifmaschinen ÜBER 1.200 W Nennleistung	Nein	Ja	
handgeführte Bandschleifmaschinen UNTER 1.200 W Nennleistung	Ja	Ja	
Zerkleinerungsmaschinen	Nein	Nein	
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen	Nein	12 Mo; AS	
Mischmaschine für Bauarbeiten	Ja	Ja	
Rotierende Teile, Walzen, Bänder usw.	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS	
Hebebühnen und Hubtische	17. LJ	17. LJ; 12 Mo/AS	
stationäre Hebebühnen und Hubtische	Ja	Ja	
Bolzensetzgeräte	Nein	Nein	
Führen von Bauaufzügen	Nein	Nein	
selbstfahrende Arbeitsmittel	Lenker-berechtigung	Lernfahrausweis od. Lenkerberechtigung	
LKW auf Betriebsgelände	Lenker-berechtigung	Lernfahrausweis od. Lenkerberechtigung	
Montage und Wartung von Aufzügen	Nein	18 Mo; 12 Mo UW/AS	
Bedienen von Hebezeugen UNTER 5 t max. Hakenlast UNTER 10 tm max. Moment	Nein	Nein	
Bedienen von Hebezeugen als Ladehilfe, fest am KFZ (Ladekran, Ladebagger, Ladebordwand usw.) UNTER 5 t max. Hakenlast UNTER 10 tm max. Moment	Nein	24 Mo AS	bew. Last UNTER 1,5 t ODER Ausbildung z. Berufskraft-fahrer: 5 t Last
Plasma-, Autogen-, Laserschneideanlagen	Nein	18 Mo AS	
Schweißarbeiten	17. LJ	Ja, AS	



Anleitung zur Unterweisung

Ziel der Unterweisung

- Das sicherheitstechnisch richtige und gesundheitsbewusste Verhalten der Arbeitnehmer und deren Wissensstand sollen positiv beeinflusst

werden. Darüber hinaus sind durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen auftretende Gefahren vollständig zu beseitigen.

Wer muss unterweisen?

- Der Arbeitgeber als Gesamtverantwortlicher für seine Arbeitsstätte ist dazu verpflichtet. Er kann die Unterweisung selbst durchführen

oder einen geeigneten Arbeitnehmer heranziehen, bei Spezialthemen auch externe Experten beziehen.

Wann ist zu unterweisen?

- 1) Vor Aufnahme der Tätigkeit
- 2) Bei Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches
- 3) Bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln
- 4) Bei Einführung neuer Arbeitsstoffe

- 5) Bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren
- 6) Nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Wie ist zu unterweisen?

Die Unterweisung muss für die Arbeitnehmer in verständlicher Art erfolgen. Eine Kontrolle, ob die Unterweisung verstanden wurde, ist für

den Arbeitgeber verpflichtend (gilt insbesondere für fremdsprachige Arbeitnehmer und Leiharbeitskräfte).

Was muss die Erstunterweisung enthalten?

- Sicherheitsgrundsätze des Unternehmens
- Zuständigkeiten und zuständige Personen
- Organisation der ersten Hilfe im Betrieb und Brandschutz

- Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensregeln
- Bedienung von Maschinen und Geräten
- Verhalten bei Störungen
- Wichtige Adressen, Telefonnummern

Form der Unterweisung

- Nachweislich, am besten schriftlich. Die Unterweisung muss auf Verlangen der Behörde nachgewiesen werden können

(z. B. durch Teilnehmerliste mit den Unterschriften der Arbeitnehmer und Themenliste).

Bodenleger-Ausbildungsordnung

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Berufsausbildung im Lehrberuf Bodenleger (Bodenleger-Ausbildungsordnung)

Auf Grund der §§ 8, 24 und 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch die Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 67/1997, wird – hinsichtlich des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales – verordnet:

Lehrberuf in der Raumgestaltung

§ 1. In der Raumgestaltung ist der Lehrberuf Bodenleger mit einer dreijährigen Lehrzeit eingerichtet.

Berufsprofil

§ 2. Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Bodenleger ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen:

1. Lesen und Anfertigen von Zeichnungen, Skizzen und Verlegeplänen,
2. Festlegen der Arbeitsschritte, der Arbeitsmittel und der Arbeitsmethoden unter Berücksichtigung der Eigenschaften und der Verwendungsmöglichkeiten der Werkstoffe und Hilfsstoffe,
3. Warten, Instandhalten und Auswählen der einschlägigen Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
4. Ermitteln des Werkstoffbedarfs und des Hilfsstoffbedarfs,
5. Herstellen und Verschließen von normgerechten Fugen,
6. Herstellen von Estrichen sowie Verbinden von Estrichteilen und Sanieren von Untergründen,
7. Aufbringen und Einbringen von Dämmschichten sowie Herstellen von Haftbrücken,
8. Verarbeiten von Spachtelmassen und Ausgleichsmassen sowie von plastischen Massen für besondere Beanspruchungen,
9. Versetzen von Profilen,
10. Verlegen von Bodenbelägen und Holzböden,
11. Erstpflügen sowie Oberflächenbehandlung und Oberflächenvergütung von Belägen,
12. Entfernen und umweltgerechte Entsorgung von Belägen und Hilfsstoffen.

Berufsbild

§ 3. Für den Lehrberuf Bodenleger wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließt.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Geräte, Baumaschinen, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe		
2.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften sowie ihrer Verwendungsmöglichkeiten, Bearbeitungsmöglichkeiten und Verarbeitungsmöglichkeiten		
3.	Grundkenntnisse bauphysikalischer Vorgänge (Kälte, Wärme, Schall, Feuchtigkeit)	Kenntnis bauphysikalischer Vorgänge (Kälte, Wärme, Schall, Feuchtigkeit, Elektrostatik)	–

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
4.	Kenntnis der Arten des unmittelbaren Untergrundes (Boden, Wand, Decke)	Kenntnis über die Herstellung des Untergrundes entsprechend den einschlägigen Normen	–
5.	Prüfen des Untergrundes		–
6.	Lesen von Skizzen und Bauzeichnungen		Anfertigen von Verlegeskizzen
7.	Fachgerechtes Handhaben von Meßgeräten, Herstellen von Waagrissen	Entwickeln, Handhaben der Wasserwaage und Schlauchwaage	
8.	–	Aufbringen und Einbringen von Dämmsschichten und Herstellen von Haftbrücken	
9.	–	Herstellen von plastischen und selbstverfließenden Mischungen	Herstellen von plastischen und verlaufenden Mischungen
10.	Kenntnis der Estricharten, deren Zusammensetzung und deren Zusätze		
11.	–	Schütten, Planieren, Einwiegen, Mischen, Verdichten und Glätten	
12.	–	Herstellen und Verschließen von normgerechten Fugen	
13.	Grundkenntnisse der Belagsarten und ihrer Verarbeitung, insbesondere der elastischen und textilen Beläge und der Beläge aus Holz	Kenntnis der Belagsarten und ihrer Verarbeitung (insbesondere der Sportbeläge, Wandbeläge, Bodenbeläge, ableitfähigen Beläge, Beläge aus Holz, Holzfußböden und plastischen Beläge)	
14.	–	Kraftschlüssiges Verbinden von Estrichteilchen und Sanieren von Untergründen	
15.	Ansetzen von Spachtelmassen und Ausgleichsmassen	Ansetzen von plastischen Massen für besondere Beanspruchung	
16.	–	–	Einbringen und Verlegen von Trockenelementen und Holzuntergründen
17.	Verarbeiten von Spachtelmassen und Ausgleichsmassen	Verarbeiten von plastischen Massen für besondere Beanspruchung	
18.	Oberflächenbehandlung (von Hand)	Oberflächenbehandlung (mit Maschinen)	
19.	–	Verlegen und Verkleben	
20.	Schneiden, Zuschneiden	Schneiden, Zuschneiden, Sägen, Bohren, Fräsen, Schrauben, Kleben, Verspannen, Konfektionieren, Verschweißen, Verfügen, Schleifen	
21.	Versetzen von einfachen Profilen	Versetzen von Spezialprofilen	–

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
22.	Erstpflügen von Belägen im Rahmen der Verlegung		Oberflächenbehandlung und Oberflächenvergütung
23.	Grundkenntnisse über einschlägige Umweltschutzvorschriften und deren Umsetzung auf der Arbeitsstelle		
24.	Kenntnis der umweltgerechten Entsorgung von Werkstoffen und Hilfsstoffen		
25.	Arbeiten im Zusammenhang mit dem Entfernen von Belägen und Kenntnis von deren umweltgerechter Entsorgung		
26.	–	Grundkenntnisse der einschlägigen Normen und Vorschriften	
27.	Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)		
28.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und der Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit		
29.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften		

E

Lehrabschlußprüfung

Gliederung

§ 4. (1) Die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Bodenleger gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

- (2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.
- (3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände Fachkunde, Fachrechnen und Fachzeichnen.
- (4) Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule für den Lehrberuf Bodenleger oder den erfolgreichen Abschluß einer die Lehrzeit ersetzen berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

§ 5. (1) Die Prüfung hat nach Angabe der Prüfungskommission folgende Arbeitsproben zu umfassen:

1. Herstellen eines Estrichs, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Messen,
 - b) Verlegen einer Dämmschicht,
 - c) Mischen,
 - d) Verdichten,
 - e) Glätten,
 - f) Herstellen von Fugen.
2. Verlegen eines Bodenbelages, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Prüfen des Untergrundes,
 - b) Herstellen einer Haftbrücke,
 - c) Verlegen und Verkleben eines Belages,
 - d) Konfektionieren, Verschweißen von Nähten.
3. Verlegen eines Holzbodens, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Prüfen des Untergrundes,
 - b) Verlegen und Verkleben eines Holzbodens,
 - c) Schleifen und Versiegeln eines Holzbodens,
 - d) Montieren von Profilleisten.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling eine Prüfarbeit zu stellen, die in der Regel in

15 Arbeitsstunden ausgeführt werden kann. Hierbei sind für die einzelnen Arbeitsproben jeweils fünf Stunden vorzusehen.

- (3) Die Prüfarbeit ist nach 16 Arbeitsstunden zu beenden.
- (4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:
 - 1. fachgerechte Arbeitsweise,
 - 2. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
 - 3. Ebenflächigkeit,
 - 4. richtiges Verwenden der Meßinstrumente und Werkzeuge,
 - 5. richtiger Einsatz der Materialien.

Fachgespräch

- § 6.** (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.
- (3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Fragen über einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs (Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen bzw. Problemen) zu führen.
- (4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüflings nicht möglich ist.

Theoretische Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

- § 7.** (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.
- (2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.
- (3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüflingen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

- § 8.** (1) Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung je einer Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
- 1. Werkstoffe und Hilfsstoffe,
 - 2. Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
 - 3. Untergrund,
 - 4. Klebstoffe,
 - 5. Oberflächenbearbeitung.
- (2) Die Prüfung kann auch in programmierte Form mit Fragebögen erfolgen. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.
- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.
- (4) Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

- § 9.** (1) Die Prüfung hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:
- 1. Längenberechnung und Flächenberechnung,
 - 2. Volumsberechnung und Masseberechnung,
 - 3. Materialbedarfsberechnung,
 - 4. Bruchrechnung, Prozentrechnung und Proportionsberechnung.
- (2) Das Verwenden von Rechenbehelfen, Formeln, Tabellen und Richtlinien ist zulässig.

- (3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.
 (4) Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Fachzeichnen

- § 10.** (1) Die Prüfung hat die Anfertigung einer Verlegeskizze nach Angabe zu umfassen.
 (2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 40 Minuten durchgeführt werden kann.
 (3) Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

- § 11.** (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.
 (2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnissen festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraums von drei bis sechs Monaten nach der nicht bestandenen Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.
 (3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „Nicht genügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Verhältniszahlen

§ 12. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Bodenleger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge) festgelegt:

1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person..... zwei Lehrlinge;
 2. für jede weitere fachlich einschlägig ausgebildete Person ein weiterer Lehrling.
- (2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, sowie fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt werden, nicht anzurechnen.
- (3) Werden in einem Lehrbetrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(4) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

(5) Für die Ausbildung im Lehrberuf Bodenleger werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge) festgelegt:

1. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist,
2. auf je 15 Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(6) Die Verhältniszahl gemäß Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(7) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der für die einzelnen Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Übergangsbestimmung

§ 13. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Belagsverleger kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bodenleger abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand Prüfarbeit im Umfang des § 5 Abs. 1 Z 3 (Verlegen eines Holzbodens) und auf den Gegenstand Fachgespräch. Hierfür gelten die §§ 5 und 6 sinngemäß.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Steinholzleger und Spezialestrichhersteller kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Bodenleger abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand Prüfarbeit im Umfang des § 5 Abs. 1 Z 2 (Verlegen eines Bodenbelages) und auf den Gegenstand Fachgespräch. Hierfür gelten die §§ 5 und 6 sinngemäß.

Schlußbestimmungen

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Die Bodenleger-Ausbildungsverordnung, BGBl. Nr. 1087/1994, tritt mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

Farnleitner

E

Schwarzarbeit

Schaden/Risiken

- Schwarzarbeit/Pfusch bringt Schwierigkeiten für alle Beteiligten (Bauherr, Beschäftigte, Pfuscher).
 - Verstoß gegen die Bauordnung
 - Gewährleistungsprobleme
 - bei Unfall strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen
 - Nachforderungen durch Sozialversicherung, Finanzamt
 - Anzeige wegen unbefugter Gewerbeausübung
 - Entfall der Unfallrente



E

Finanzpolizei

Dienststellen der Finanzpolizei

LEITUNG

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Tel. 050233 554000, Fax 050233 5954000
post.finanzpolizei@bmf.gv.at

Team 6

Marxergasse 4, 1030 Wien (FA09)
Tel. 050233 554006, Fax 050233 5954006
post.finpol-fpt06@bmf.gv.at
Zuständigkeit: 1. und 23. Bezirk in Wien

WIEN

E

Team 1

Marxergasse 4, 1030 Wien (FA03)
Tel. 050233 554001, Fax 050233 5954001
post.finpol-fpt01@bmf.gv.at
Zuständigkeit: 3., 6., 7., 11. und 15. Bezirk in Wien,
Gerichtsbezirk Schwechat und Marktgemeinde
Gerasdorf

Team 2

Marxergasse 4, 1030 Wien (FA04)
Tel. 050233 554002, Fax 050233 5954002
post.finpol-fpt02@bmf.gv.at
Zuständigkeit: 4., 5. und 10. Bezirk in Wien

Team 3

Marxergasse 4, 1030 Wien (FA06)
Tel. 050233 554003, Fax 050233 5954003
post.finpol-fpt03@bmf.gv.at
Zuständigkeit: 8., 16. und 17. Bezirk in Wien

Team 4

Marxergasse 4, 1030 Wien (FA07)
Tel. 050233 554004, Fax 050233 5954004
post.finpol-fpt04@bmf.gv.at
Zuständigkeit: 9., 18. und 19. Bezirk in Wien und
Stadtgemeinde Klosterneuburg

Team 5

Marxergasse 4, 1030 Wien (FA08)
Tel. 050233 554005, Fax 050233 5954005
post.finpol-fpt05@bmf.gv.at
Zuständigkeit: 12., 13. und 14. Bezirk in Wien und
Gerichtsbezirk Purkersdorf

Team 7

Adolf Schärf Platz 2, 1220 Wien (FA12)
Tel. 050233 554007, Fax 050233 5954007
post.finpol-fpt07@bmf.gv.at
Zuständigkeit: 2., 20., 21. und 22. Bezirk in Wien

Team 8

Adolf Schärf Platz 2, 1220 Wien (FA12)
Tel. 050233 554008, Fax 050233 5954008
post.finpol-fpt08@bmf.gv.at
Zuständigkeit: 2., 20., 21. und 22. Bezirk in Wien

Team 9

Adolf Schärf Platz 2, 1220 Wien (FA12)
Tel. 050233 554009, Fax 050233 5954009
post.finpol-fpt09@bmf.gv.at
Zuständigkeit: 2., 20., 21. und 22. Bezirk in Wien

OST

Team 20

Abt-Karl-Straße 25, 3390 Melk (FA15)
Tel. 050233 554020, Fax 050233 5954020
post.finpol-fpt20@bmf.gv.at
Zuständigkeit: Bezirke Amstetten, Melk und Scheibbs
und Gebiet der Stadt Waidhofen/Ybbs

Team 21

Josefsplatz 13, 2500 Baden (FA16)
Tel. 050233 554021, Fax 050233 5954021
post.finpol-fpt21@bmf.gv.at
Zuständigkeit: Bezirke Baden und Mödling

Team 23

Mitschastraße 5, 2130 Mistelbach (FA18)
Tel. 050233 554023, Fax 050233 5954023
post.finpol-fpt23@bmf.gv.at
Zuständigkeit: Bezirke Gänserndorf und Mistelbach

Finanzpolizei

Dienststellen der Finanzpolizei

Team 24

Babogasse 9, 2020 Hollabrunn (FA22)
Tel. 050233 554024, Fax 050233 5954024

post.finpol-fpt24@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Hollabrunn, Korneuburg und Tulln

Team 25

Albrechtser Straße 4, 3950 Gmünd (FA23)
Tel. 050233 554025, Fax 050233 5954025

post.finpol-fpt25@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Gmünd, Horn, Krems/Donau, Waidhofen/Thaya und Zwettl sowie Gebiet der Stadt Krems/Donau

Team 26

Daniel-Gran-Straße 8, 3100 St. Pölten (FA29)
Tel. 050233 554026, Fax 050233 5954026

post.finpol-fpt26@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Lilienfeld und St. Pölten sowie Gebiet der Stadt St. Pölten

Team 27

Grazer Straße 95, 2700 Wr. Neustadt (FA33)
Tel. 050233 554027, Fax 050233 5954027

post.finpol-fpt27@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Neunkirchen und Wr. Neustadt und Gebiet der Stadt Wr. Neustadt

Team 30

Neusiedler Straße 46, 7001 Eisenstadt (FA38)
Tel. 050233 554030, Fax 050233 5954030

post.finpol-fpt30@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Bruck/Leitha, Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl/See, Oberpullendorf, Oberwart sowie Gebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust

Team 31

Prinz-Eugen-Straße 3, 7400 Oberwart (FA38)
Tel. 050233 554031, Fax 050233 5954031

post.finpol-fpt31@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Bruck/Leitha, Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl/See, Oberpullendorf, Oberwart sowie Gebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust

MITTE

Team 40

Bahnhofplatz 7, 4020 Linz (FA46)
Tel. 050233 554040, Fax 050233 5954040

post.finpol-fpt40@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Gebiet der Stadt Linz südlich der Donau und der Bezirk Linz-Land

Team 42

Suben 25, 4975 Suben (FA41)
Tel. 050233 554042, Fax 050233 5954042

post.finpol-fpt42@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Braunau/Inn, Ried/Innkreis und Schärding

Team 43

Handel-Mazetti-Promenade 14, 4400 Steyr (FA51)
Tel. 050233 554043, Fax 050233 5954043

post.finpol-fpt43@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Kirchdorf/Krems, Perg und Steyr-Land sowie Gebiet der Stadt Steyr

Team 44

Schlosshof 2, 4240 Freistadt (FA52)
Tel. 050233 554044, Fax 050233 5954044

post.finpol-fpt44@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Freistadt, Rohrbach und Urfahr-Umgebung sowie Gebiet der Stadt Linz nördlich der Donau (Urfahr)

Team 45

Tagwerkerstraße 2, 4810 Gmunden (FA53)
Tel. 050233 554045, Fax 050233 5954045

post.finpol-fpt45@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Gmunden und Vöcklabruck

Team 46

Dragonerstraße 31, 4601 Wels (FA54)
Tel. 050233 554046, Fax 050233 5954046

post.finpol-fpt46@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Eferding, Grieskirchen und Wels-Land sowie Gebiet der Stadt Wels



Finanzpolizei

Dienststellen der Finanzpolizei

Team 50

Hans-Kappacher-Straße 14, 5600 St. Johann (FA90)
Tel. 050233 554050, Fax 050233 5954050
post.finpol-fpt50@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke St. Johann/Pongau, Tamsweg und Zell/See

Team 51

Aigner Straße 10, 5026 Salzburg (FA91)
Tel. 050233 554051, Fax 050233 5954051
post.finpol-fpt51@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Gebiet der Stadt Salzburg

Team 52

Aigner Straße 10, 5026 Salzburg (FA93)
Tel. 050233 554052, Fax 050233 5954052
post.finpol-fpt52@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Hallein und Salzburg-Umgebung

WEST

Team 60

Inrain 32, 6020 Innsbruck (FA81)
Tel. 050233 554060, Fax 050233 5954060
post.finpol-fpt60@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirk Innsbruck-Land, Gebiet der Stadt Innsbruck und Gebiet der Ortsgemeinden Mieming, Mötz, Obsteig, Rietz und Stams des Bezirk Imst

Team 61

Inrain 32, 6020 Innsbruck (FA81)
Tel. 050233 554061, Fax 050233 5954061
post.finpol-fpt61@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirk Innsbruck-Land, Gebiet der Stadt Innsbruck und Gebiet der Ortsgemeinden Mieming, Mötz, Obsteig, Rietz und Stams des Bezirk Imst

Team 62

Im Gries 9, 6370 Kitzbühel (FA82)
Tel. 050233 554062, Fax 050233 5954062
post.finpol-fpt62@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Kitzbühel und Lienz

Team 63

Oskar-Pirlo-Straße 15, 6330 Kufstein (FA83)
Tel. 050233 554063, Fax 050233 5954063
post.finpol-fpt63@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Kufstein und Schwaz

Team 64

Innstraße 11, 6500 Landeck (FA84)
Tel. 050233 554064, Fax 050233 5954064
post.finpol-fpt64@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Imst, Landeck und Reutte mit Ausnahme der Ortsgemeinden Mieming, Mötz, Obsteig, Rietz und Stams des Bezirk Imst

Team 70

Brielgasse 19, 6900 Bregenz (FA97)
Tel. 050233 554070, Fax 050233 5954070
post.finpol-fpt70@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirk Bregenz

Team 71

Reichsstraße 154, 6800 Feldkirch (FA98)
Tel. 050233 554071, Fax 050233 5954071
post.finpol-fpt71@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Bludenz, Dornbirn und Feldkirch

SÜD

Team 80

Kempfstraße 2-4, 9020 Klagenfurt (FA57)
Tel. 050233 554080, Fax 050233 5954080
post.finpol-fpt80@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Klagenfurt-Land und Völkermarkt und Gebiet der Stadt Klagenfurt

Team 81

Lindhofstraße 3, 9400 Wolfsberg (FA59)
Tel. 050233 554081, Fax 050233 5954081
post.finpol-fpt81@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Feldkirchen, St. Veit/Glan und Wolfsberg

Finanzpolizei

Dienststellen der Finanzpolizei

Team 82

Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach (FA61)

Tel. 050233 554082, Fax 050233 5954082

post.finpol-fpt82@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Hermagor, Spittal/Drau und Villach-Land sowie Gebiet der Stadt Villach

Team 90

Erzherzog-Johann-Straße 5, 8700 Leoben (FA65)

Tel. 050233 554090, Fax 050233 5954090

post.finpol-fpt90@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Bruck-Mürzzuschlag und Leoben

Team 91

Gnaser Straße 3, 8330 Feldbach (FA67)

Tel. 050233 554091, Fax 050233 5954091

post.finpol-fpt91@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Hartberg-Fürstenfeld, Südoststeiermark und Weiz

Team 92

Conrad-von-Hötendorf-Straße 14-18, 8010 Graz (FA68)

Tel. 050233 554092, Fax 050233 5954092

post.finpol-fpt92@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Gebiet der Stadt Graz

Team 94

Adolf-Kolping-Gasse 7, 8010 Graz (FA69)

Tel. 050233 554094, Fax 050233 5954094

post.finpol-fpt94@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirk Graz-Umgebung

Team 95

Herrengasse 30, 8750 Judenburg (FA71)

Tel. 050233 554095, Fax 050233 5954095

post.finpol-fpt95@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Liezen, Murau und Murtal einschließlich der politischen Expositur Gröbming

Team 96

Bahnhofstraße 6, 8530 Deutschlandsberg (FA72)

Tel. 050233 554096, Fax 050233 5954096

post.finpol-fpt96@bmf.gv.at

Zuständigkeit: Bezirke Deutschlandsberg, Leibnitz und Voitsberg



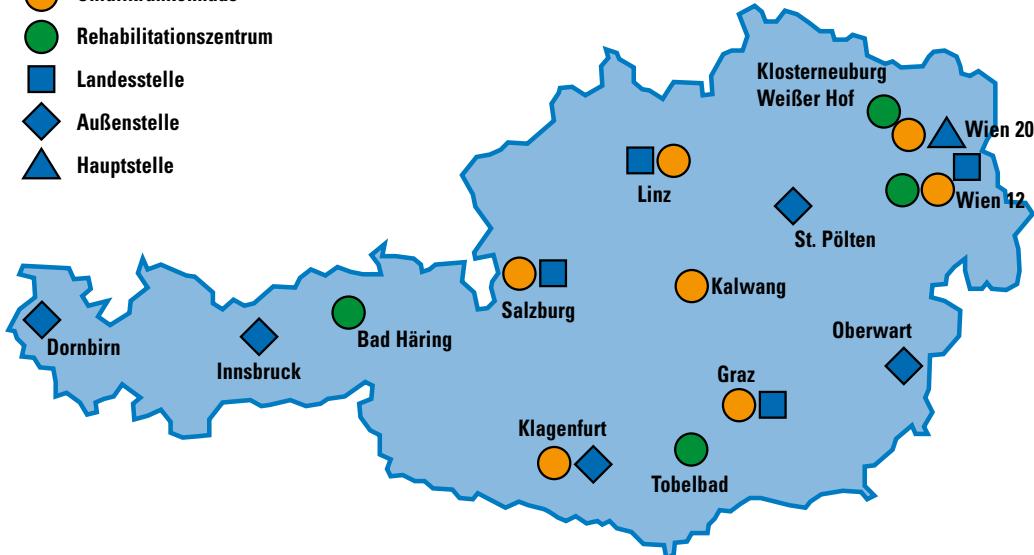
Rat & Hilfe

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

www.auva.at



- Unfallkrankenhaus
- Rehabilitationszentrum
- Landesstelle
- ◆ Außenstelle
- ▲ Hauptstelle



■ Hauptstelle WIEN

Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
Tel 01/331 11-0

■ Landesstelle WIEN

Webergasse 4, 1200 Wien
Tel 01/331 33-0

■ Außenstelle ST. PÖLTEN

Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Tel 02742/25 89 50-0

■ Außenstelle OBERWART

Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Tel 03352/353 56-0

■ Landesstelle LINZ

Garrisonstraße 5, 4017 Linz
Tel 0732/23 33-0

■ Landesstelle GRAZ

Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Tel 0316/505-0

■ Außenstelle KLAGENFURT

Waidmannsdorfer Str. 35, 9020 Klagenfurt
Tel 0463/58 90-4000

■ Landesstelle SALZBURG

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Tel 0662/21 20-0

■ Außenstelle INNSBRUCK

Ing.-Etzel-Straße 17, 6020 Innsbruck
Tel 0512/520 55-0

■ Außenstelle DORNBIRN

Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Tel 05572/269 42-0

Rat & Hilfe

AUVAsicher



**AUVASICHER BIETET KOSTENLOSE SICHERHEITSTECHNISCHE
UND ARBEITSMEDIZINISCHE BETREUUNG**

Sie erreichen Ihr nächstgelegenes AUVAsicher-Präventionszentrum:

■ **Präventionszentrum Wien**

Tel 01/331 33-1000, Fax: -1100
[e-mail: wien.sicher@auva.at](mailto:wien.sicher@auva.at)

■ **Präventionszentrum St. Pölten**

Tel 02742/25 89 50-450, Fax: -1100
[e-mail: stpoelten.sicher@auva.at](mailto:stpoelten.sicher@auva.at)

■ **Präventionszentrum Oberwart**

Tel 03352/353 56-1000, Fax: -1100
[e-mail: oberwart.sicher@auva.at](mailto:oberwart.sicher@auva.at)

■ **Präventionszentrum Linz**

Tel 0732/23 33-8465, Fax: -8460
[e-mail: linz.sicher@auva.at](mailto:linz.sicher@auva.at)

■ **Präventionszentrum Dornbirn**

Tel 05572/269 42-40, Fax: -11
[e-mail: dornbirn.sicher@auva.at](mailto:dornbirn.sicher@auva.at)

■ **Präventionszentrum Innsbruck**

Tel 0512/520 55-10, Fax: -11
[e-mail: innsbruck.sicher@auva.at](mailto:innsbruck.sicher@auva.at)

■ **Präventionszentrum Salzburg**

Tel 0662/21 20-0, Fax: -4465
[e-mail: salzburg.sicher@auva.at](mailto:salzburg.sicher@auva.at)

■ **Präventionszentrum Graz**

Tel 0316/5050-0, Fax: -2709
[e-mail: graz.sicher@auva.at](mailto:graz.sicher@auva.at)

■ **Präventionszentrum Klagenfurt**

Tel 0463/58 90-4000, Fax: -6666
[e-mail: klagenfurt.sicher@auva.at](mailto:klagenfurt.sicher@auva.at)

F



Rat & Hilfe

Bauhilfsgewerbe – Verbände



■ Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Geschäftsführer: Mag. Franz Stefan Huemer
Schaumburgergasse 20/6, 1040 Wien
Tel 01/505 69 60-221
Fax 01/505 69 60-240
[e-mail: baunebengewerbe@bigr4.at](mailto:baunebengewerbe@bigr4.at)

■ Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für Wien

Rudolf-Sallinger-Platz 1, 1030 Wien
Tel 01/514 50-2310
Fax 01/514 50-2319
[e-mail: karl.matzka@wkw.at](mailto:karl.matzka@wkw.at)

■ Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für Oberösterreich

Hessenplatz 3, 4010 Linz
Tel 0590909-4120
Fax 0590909-4129
[e-mail: gewerbe2@wkoee.at](mailto:gewerbe2@wkoee.at)

■ Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für Tirol

Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck
Tel 0590905-1278
Fax 0590905-1449
[e-mail: matthias.marth@wktirol.at](mailto:matthias.marth@wktirol.at)

■ Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für Kärnten

Koschutastaße 4, 9020 Klagenfurt
Tel 0590904-150
Fax 0590904-114
[e-mail: manfred.zechner@wkk.or.at](mailto:manfred.zechner@wkk.or.at)

■ Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für das Burgenland

Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt
Tel 0590907-3120
Fax 0590907-3115
[e-mail: martin.karall@wkbgl.at](mailto:martin.karall@wkbgl.at)

■ Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für Niederösterreich

Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
Tel 02742/851-19110
Fax 02742/851-19119
[e-mail: oliver.weldy@wknoe.at](mailto:oliver.weldy@wknoe.at)

■ Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für Salzburg

Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg
Tel 0662/88 88-271
Fax 0662/88 88-671
[e-mail: kscheliesnig@wks.at](mailto:kscheliesnig@wks.at)

■ Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für die Steiermark

Körblergasse 111-113, 8021 Graz
Tel 0316/601-473
Fax 0316/601-300
[e-mail: bernd.haintz@wkstmk.at](mailto:bernd.haintz@wkstmk.at)

■ Landesinnung der Bauhilfsgewerbe für Vorarlberg

Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
Tel 05522/305-248
Fax 05522/305-110
[e-mail: fleischhacker.peter@wkv.at](mailto:fleischhacker.peter@wkv.at)

Rat & Hilfe

Gewerkschaft Bau – Holz

www.bau-holz.at



■ Bundessekretariat

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel 01/534 44-59110
Fax 01/534 44-59120
[e-mail: bau-holz@gbh.at](mailto:bau-holz@gbh.at)

■ Landesorganisation Wien

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel 01/534 44-59
Fax 01/534 44-105359
[e-mail: wien@gbh.at](mailto:wien@gbh.at)

■ Landesorganisation Niederösterreich

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel 01/534 44-59
Fax 01/534 44-105353
[e-mail: niederoesterreich@gbh.at](mailto:niederoesterreich@gbh.at)

■ Landesorganisation Oberösterreich

4020 Linz, Weingartshofstraße 2
Tel 0732/60 20 10-0
Fax 0732/60 20 10-105354
[e-mail: oberoesterreich@gbh.at](mailto:oberoesterreich@gbh.at)

■ Landesorganisation Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7
Tel 02682/770-34
Fax 02682/770-105351
[e-mail: burgenland@gbh.at](mailto:burgenland@gbh.at)

■ Landesorganisation Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10
Tel 0662/87 22 96-0
Fax 01/534 44-1053 55
[e-mail: salzburg@gbh.at](mailto:salzburg@gbh.at)

■ Landesorganisation Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32
Tel 0316/70 71-254
Fax 01/534 44-105356
[e-mail: steiermark@gbh.at](mailto:steiermark@gbh.at)

■ Landesorganisation Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44
Tel 0463/58 70-0
Fax 01/534 44-105352
[e-mail: kaernten@gbh.at](mailto:kaernten@gbh.at)

■ Landesorganisation Tirol

6010 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16
Tel 0512/597 77-509
Fax 01/534 44-105357
[e-mail: tirol@gbh.at](mailto:tirol@gbh.at)

■ Landesorganisation Vorarlberg

6800 Feldkirch, Steingasse 2
Tel 05522/35 53-32
Fax 01/534 44-105358
[e-mail: vorarlberg@gbh.at](mailto:vorarlberg@gbh.at)

F

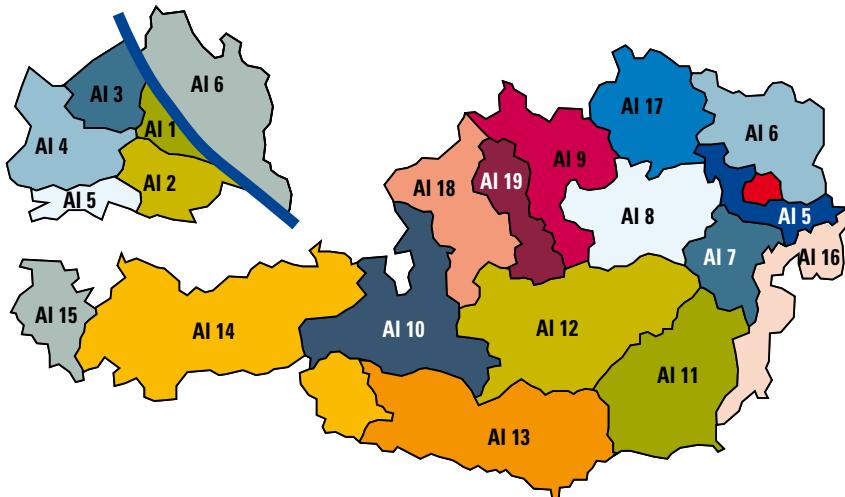


Rat & Hilfe

Arbeitsinspektorate



www.bmwa.gv.at



F

Wien

- **Arbeitsinspektorat für den 1. Aufsichtsbezirk**
1010 Wien, Fichtegasse 11
- **Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk**
1020 Wien, Marinelligasse 8
- **Arbeitsinspektorat für den 3. Aufsichtsbezirk**
1010 Wien, Fichtegasse 11
- **Arbeitsinspektorat für den 4. Aufsichtsbezirk**
1020 Wien, Marinelligasse 8

Tel 01/714 04 50, Fax 01/714 04 50-99
e-mail: post.ai1@arbeitsinspektion.gv.at

Tel 01/212 77 95, Fax 01/212 77 95-40
e-mail: post.ai2@arbeitsinspektion.gv.at

Tel 01/714 04 56, Fax 01/714 04 56-99
e-mail: post.ai3@arbeitsinspektion.gv.at

Tel 01/214 95 25, Fax 01/214 95 25-99
e-mail: post.ai4@arbeitsinspektion.gv.at

Wien und Niederösterreich

- **Arbeitsinspektorat für den 5. Aufsichtsbezirk**
1040 Wien, Belvederegasse 32
- **Arbeitsinspektorat für den 6. Aufsichtsbezirk**
1010 Wien, Fichtegasse 11
- **Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten**
1010 Wien, Fichtegasse 11

Tel 01/505 17 95, Fax 01/505 17 95-22
e-mail: post.ai5@arbeitsinspektion.gv.at

Tel 01/714 04 62, Fax 01/714 04 62-99
e-mail: post.ai6@arbeitsinspektion.gv.at

Tel 01/714 04 65, Fax 01/714 04 65-99
e-mail: post.albau@arbeitsinspektion.gv.at

Burgenland

- **Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk**
7000 Eisenstadt, Franz-Schubert-Platz 2

Tel 02682/645 06, Fax 02682/645 06-24
e-mail: post.ai16@arbeitsinspektion.gv.at

Rat & Hilfe



Niederösterreich

- **Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk**
2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8

Tel 02622/231 72, Fax 02622/231 72-99
e-mail: post.ai7@arbeitsinspektion.gv.at

- **Arbeitsinspektorat für den 8. Aufsichtsbezirk**
3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 10

Tel 02742/36 32 25, Fax 02742/36 32 25-99
e-mail: post.ai8@arbeitsinspektion.gv.at

- **Arbeitsinspektorat für den 17. Aufsichtsbezirk**
3504 Krems-Stein, Donaulände 49

Tel 02732/831 56, Fax 02732/831 56-99
e-mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Oberösterreich

- **Arbeitsinspektorat für den 9. Aufsichtsbezirk**
4021 Linz, Pillweinstraße 23

Tel 0732/60 38 80, Fax 0732/60 38 80-99
e-mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at

- **Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk**
4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12

Tel 07672/727 69, Fax 07672/727 69-99
e-mail: post.ai18@arbeitsinspektion.gv.at

- **Arbeitsinspektorat für den 19. Aufsichtsbezirk**
4600 Wels, Edisonstraße 2

Tel 07242/686 47, Fax 07242/686 47-99
e-mail: post.ai19@arbeitsinspektion.gv.at

Steiermark

- **Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk**
8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6

Tel 0316/48 20 40, Fax 0316/48 20 40-99
e-mail: post.ai11@arbeitsinspektion.gv.at

- **Arbeitsinspektorat für den 12. Aufsichtsbezirk**
8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6

Tel 03842/432 12, Fax 03842/432 12-99
e-mail: post.ai12@arbeitsinspektion.gv.at

Kärnten

- **Arbeitsinspektorat für den 13. Aufsichtsbezirk**
9010 Klagenfurt, Burggasse 12

Tel 0463/565 06, Fax 0463/565 06-99
e-mail: post.ai13@arbeitsinspektion.gv.at

Salzburg

- **Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk**
5027 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel 0662/88 66 86-0, Fax 0662/88 66 86-428
e-mail: post.ai10@arbeitsinspektion.gv.at

Tirol

- **Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk**
6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a

Tel 0512/249 04, Fax 0512/249 04-99
e-mail: post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at

Vorarlberg

- **Arbeitsinspektorat für den 15. Aufsichtsbezirk**
6900 Bregenz, Rheinstraße 57

Tel: 05574/786 01, Fax 05574/786 01-7
e-mail: post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at



Stichwortverzeichnis

A	B	C
Abfälle	Bandschleifmaschine	CE-Kennzeichnung
Trennung	Bauarbeiten-	CEE-Rundsteckvorrichtung
Adressen	Koordinations-Gesetz	Checkliste Baustellen-
AUVA, Innungen, AI	BauKG	vorbereitung
Alarmplan	BauarbeiterSchutz-	A 14 ff
Alkohol und Suchtmittel	verordnung (BauV)	Chemikalien
Allgemeine Unfall-	Bauausführende	REACH
versicherungs-	Unternehmen	CM-Gerät
anstalt (AUVA)	E 101, E 104 ff,	
	F 103	
Aufgaben	Bauausführung	D
Dienststellen	Baudurchführung	Dämpfe
Leistungen	Bauherr	A 15, B 34 f,
Altmaschinen	Aufgaben	C 51
Anlegeleitern	Bauhilfs- und	Dokumentation
ArbeitnehmerInnen-	-nebengewerbe	A 12
schutzgesetz	Bauhofentsorgung	Druckluftleitungen
Arbeitsinspektion	Baukoordination	Dumper
Aufgaben	Organigramm	
Arbeitsinspektionsgesetz	Baulärm, s. Lärm	E
Arbeitsinspizkorat	Baumaschinen,	Einrichtungen der AUVA
Dienststellen	s. Maschinen	F 126 ff
Arbeitsmediziner	Baurestmassentrennung	Einsatz von Laser
Arbeitsschuhe	Baustelleneinrichtung	Elektrische Anlagen
Arbeitsschutz/Recht	Baustellenentsorgung	Elektrische Einrichtungen
Arbeitsschutzzsystem	Baustellenevaluierung	Elektrischer Strom
Arbeitgeber	Baustellenkoordinator	Entschädigung nach
Arbeitsinspektion	Baustellenleuchten	Arbeitsunfällen
AUVA	Baustellenmeldung	E 104
Organisation	Baustellenorganisation,	Entsorgung
Arbeitsunfälle	-sicherung	Erste Hilfe
Unfallmeldung	Baustellenvorbereitung	Elektrischer Strom
Arbeitsvorbereitung	Checkliste	Ersthelfer
Arzneimittel	Begleitscheinpflcht	Information aller
Asbest	Behelfsgerüste	Mitarbeiter
Asbesthaltige Beläge	Beladen	Schock
Meldepflicht	Beleuchtung	Sofortmaßnahmen
Schutzausrüstung	Belüftung	Verbrennungen
Sicherheitsmaßnahmen	Berufsausbildung	Erstunterweisung
Atemluft	Berufskrankheiten	Estriche
Atemschutz	Beschleuniger	C 59 f, C 68
-geräte	Betriebssicherheit	Estrichförderer
Aufenthaltsräume	von Maschinen	Estrichlegerstiefel
Aufsicht	Bitumen	Estrichschneider
Aufsichtsperson	Bodenbeläge	Evaluierung
Aufzeichnungspflicht	Bodenleger-Ausbildungs-	psychische
Augenschutz	ordnung	A 11
Sofortmaßnahmen	Bodenlegertätigkeiten	Explosionsschutz
Ausbildung, Lehrlinge,	Bodenlegerwalze	
Unterweisung	Bohrhammer	F
Ausführungsphase	Bohrmaschine	Fachkundige
Ausrüstung	Brandklassen	Fertigparkett
Außenstellen – AI,	Brandschutz	Feuchtesperren
AUVA, Innungen	Gefahrensymbole	Feuerlöscher
	Richtig löschen	A 15
	A 18, E 109 ff	Richtig löschen
	Verhalten im Brandfall	A 21
	Verbrennungen	A 21
	Zündquellen	Filter/Atemschutz
	Brandschutzordnung	Fluchtwege
	Breitstrahler	Flügelglätter/Estrich
	Anhang	Fräse
	C 48	Fugenschneider/Estrich



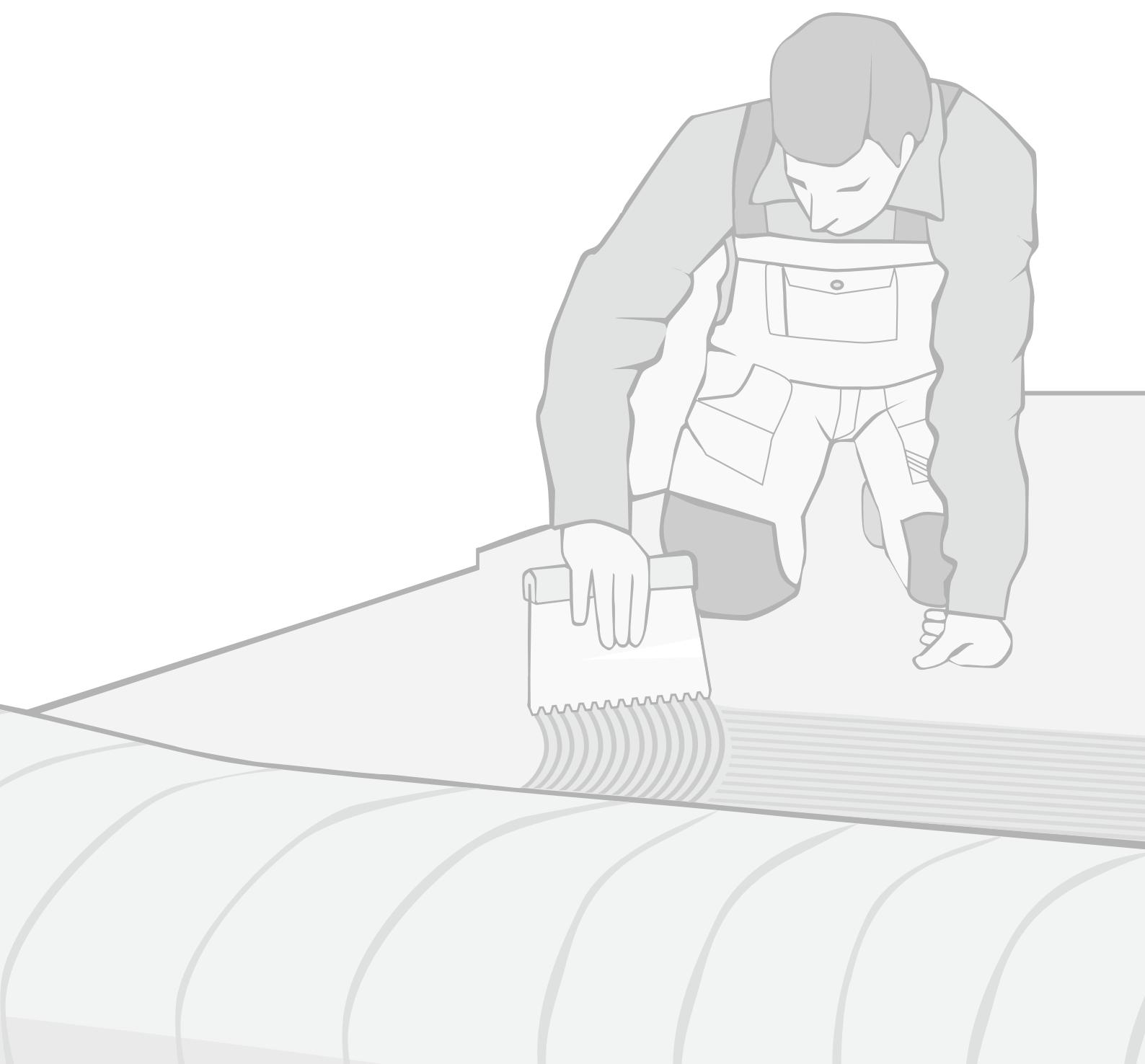
Stichwortverzeichnis

G																																																																																																																																					
Gase, gasförmige Stoffe	A 15, B 35,	Hautpflege	B 44	A 25, B 36 ff																																																																																																																																	
Gebotszeichen	C 51	Hautreinigung	B 44	A 25																																																																																																																																	
Gefahren	A 24	Hautschutz	A 15, B 43 f	D 75																																																																																																																																	
-bereiche	A 7 ff	-plan	B 44	D 72																																																																																																																																	
-beseitigung	A 20	Heben und Tragen	D 95	Ausbildungsordnung																																																																																																																																	
-beurteilung	A 8	Heißklelepistole	D 83	Richtlinien zur																																																																																																																																	
-ermittlung	A 7	Heißluftfön	D 83	Unterweisung																																																																																																																																	
-evaluierung	A 8 ff, A 14	Heißluftschweißgerät	D 82	E 109 ff																																																																																																																																	
-piktogramme	C 53	Heizstrahler	D 78	E 101, E 104																																																																																																																																	
-symbole	C 53	Helm	B 23	C 45																																																																																																																																	
Gefahrenunterweisung		Hinweisschilder	A 20	C 45																																																																																																																																	
AUVA-Richtlinien	E 109 ff	Holzspanplatten	C 60	C 45																																																																																																																																	
Gefahrgutbeförderungs-		I																																																																																																																																			
gesetz, -verordnung		Infrastruktur	A 15	C 47																																																																																																																																	
GGBG, GGBV	D 99	Innungen	F 128	C 47																																																																																																																																	
Gefährliche Abfälle	A 10, A 15,	J		C 48																																																																																																																																	
	A 26 ff	Jugendliche/Ausbildung	D 95, E 109 ff	C 60																																																																																																																																	
Gefahrstoffe	A 15, C 51 ff	Jugendschutz-		Löscheinsatz/																																																																																																																																	
Grenzwerte	C 55	bestimmungen	E 109	Handfeuerlöscher																																																																																																																																	
Kennzeichnung	C 54	K		A 15, A 21																																																																																																																																	
Lagerung	D 99	Kappssäge für Profile	D 86	A 25																																																																																																																																	
Umgang	C 52	Kennzeichnung																																																																																																																																			
Transport	D 99	(Gefahrstoffe)	C 54 ff																																																																																																																																		
Gehörschutz	A 15, B 36 ff	Kettelmaschine	D 83																																																																																																																																		
-mittel	B 36	KIAB – Kontrolle illegaler																																																																																																																																			
Gerades Messer	D 94	Ausländerbeschäftigung	E 122 ff																																																																																																																																		
Gerichtliche Strafe	E 108	Dienststellen	E 122																																																																																																																																		
Gesichtsschutz	A 15	Klammergeräte	D 90																																																																																																																																		
Gesundheitsschäden	C 51	Klebstoffe	C 60 f	M																																																																																																																																	
Gefahrensymbole	C 53	Kleinmengenregelung		MAK-Wert																																																																																																																																	
Gesundheitsschutzplan	A 6	(Gefahrengüter)	D 100	Maschinen/Werkzeuge																																																																																																																																	
GHS – Globally		Knieschutz	A 15	Allgemeines																																																																																																																																	
Harmonized System	C 53	Kompressor	D 79	Jugendliche, Lehrlinge																																																																																																																																	
Grenzwerte	C 55	Koordination	A 5 f, A 13 f	Grundierungen	C 61	Koordinator, Bestellung	A 6	C 55			Koordinatoren	A 6	D			Kopfschutz	A 15, B 32 f	D 71 f	H		Korkbeläge	C 60	Jugendliche, Lehrlinge	Haftung	E 108	Kreissägen	D 84, D 86 f	C 64	Hakenmesser	D 94	Kreissägeblätter	D 87 ff	C 63	Halogenlampen	C 48	Schnittgeschwindigkeit,		Meldung, Aufsicht,	Hammer	D 93	Drehzahl	D 89	Zusammenarbeit	Handbandschleifer	D 85	Spaltkeil	D 88	A 13	Handfeuerlöscher	A 21	Kunststoffe	A 27, C 60	Messer, gerades	Handfräse	D 81	L		Mischer	Handgeführte		Lacke	C 60 f	N	Elektrowerkzeuge	E 112 ff	Ladegut-,		Nagelgeräte	Handhobelmaschine	D 85	Ladungssicherung	D 98	D 90	Handkreissäge	D 84	Lagerung	A 25, D 96 f	A 15	Handleuchten	C 48	gefährliche Arbeitsstoffe	D 96	E 111,	Handmaschinen	C 47, D 72			C 52, C 63	Handsäge	D 94	Werkstoffe	D 96	A 6	Handschlegel	D 93	Werkzeuge	D 97	Planungskoordinator	Handschuhe	B 41 f	Laminate	C 60	Präventionszentren	Handschutz	A 15, B 41 f	Landesstellen	F 126 ff	der AUVA	Piktogramme	B 42			E 106, E 127	Handwerkerbefreiung	D 99			A 5 f, A 14	Handwerkzeuge	D 93 f				Sicherheitshinweise	D 93				Hauptstelle AUVA	E 126			
Grundierungen	C 61	Koordinator, Bestellung	A 6	C 55																																																																																																																																	
		Koordinatoren	A 6	D																																																																																																																																	
		Kopfschutz	A 15, B 32 f	D 71 f																																																																																																																																	
H		Korkbeläge	C 60	Jugendliche, Lehrlinge																																																																																																																																	
Haftung	E 108	Kreissägen	D 84, D 86 f	C 64																																																																																																																																	
Hakenmesser	D 94	Kreissägeblätter	D 87 ff	C 63																																																																																																																																	
Halogenlampen	C 48	Schnittgeschwindigkeit,		Meldung, Aufsicht,																																																																																																																																	
Hammer	D 93	Drehzahl	D 89	Zusammenarbeit																																																																																																																																	
Handbandschleifer	D 85	Spaltkeil	D 88	A 13																																																																																																																																	
Handfeuerlöscher	A 21	Kunststoffe	A 27, C 60	Messer, gerades																																																																																																																																	
Handfräse	D 81	L		Mischer																																																																																																																																	
Handgeführte		Lacke	C 60 f	N																																																																																																																																	
Elektrowerkzeuge	E 112 ff	Ladegut-,		Nagelgeräte																																																																																																																																	
Handhobelmaschine	D 85	Ladungssicherung	D 98	D 90																																																																																																																																	
Handkreissäge	D 84	Lagerung	A 25, D 96 f	A 15																																																																																																																																	
Handleuchten	C 48	gefährliche Arbeitsstoffe	D 96	E 111,																																																																																																																																	
Handmaschinen	C 47, D 72			C 52, C 63																																																																																																																																	
Handsäge	D 94	Werkstoffe	D 96	A 6																																																																																																																																	
Handschlegel	D 93	Werkzeuge	D 97	Planungskoordinator																																																																																																																																	
Handschuhe	B 41 f	Laminate	C 60	Präventionszentren																																																																																																																																	
Handschutz	A 15, B 41 f	Landesstellen	F 126 ff	der AUVA																																																																																																																																	
Piktogramme	B 42			E 106, E 127																																																																																																																																	
Handwerkerbefreiung	D 99			A 5 f, A 14																																																																																																																																	
Handwerkzeuge	D 93 f																																																																																																																																				
Sicherheitshinweise	D 93																																																																																																																																				
Hauptstelle AUVA	E 126																																																																																																																																				



Stichwortverzeichnis

Psychische Belastung	A 11	Stoffe, gesundheits-schädliche	A 15	W
PVC-Beläge	C 60	Streifenschneider	D 83	Wachse
PVC-Fräsmaschine	D 82	Strom	C 46	Walzenschleifmaschine
		-unfälle	C 49 ff	Warnpflicht
		Stripper	D 81	Warnzeichen
		Suchtmittel/Alkohol	C 64	Wartung, Reparatur
				Waschraum
				Wassergefährdende
				Stoffe
R				A 25
Randbandschleifer	D 85	T		Wegeunfälle
Randschleifmaschine	D 91	Tellerschleifmaschine	D 81	Werkzeuge/Maschinen
Rat & Hilfe	F	Teppichböden	C 60	Windkessel
REACH	C 60 ff	Tischbandsägemaschinen	D 84	Winkelschleifer
Rehabilitaton	E 101, E 104	Tischkreissäge	D 86	
Reinigungsmittel	C 61 f	Toilette	A 15	
Reststoffe	A 25	Tragen/Heben	D 95	
Rettungstrage	A 15	Transport	D 96 ff	
Rettungskette	A 17	gefährliche Güter	D 99	
Rettungs-, Fluchtwege	A 17	Handwerkerbefreiung	D 99	
Rührwerk	D 82	Kleinmengenregelung	D 100	
		Ladungssicherung	D 98	Zahnung von Sägeblättern
S		Trennschleifer	D 80	C 60
Sägeblätter	D 84, D 86 ff	TRK-Wert	C 58	Zivilrechtliche Haftung,
Zahnung	D 89	Türzargensäge	D 92	Schadenersatz
Schadenersatz	E 108			E 108
Scheibenglättter	D 78			Zubereitungen
Schleifmaschine	D 81, D 91			C 53 ff, C 61
Schock, Schocklagerung	C 50			Zündquellen
Schraubenschlüssel	D 94			A 20, A 22,
Schraubenzieher	D 93			C 52
Schrauber	D 92			Zusammenarbeit
Schutzausrüstung	A 15, C 52, C 63, E 93, E 111			A 13
Schutzbrillen	B 39	Übertretung von		Zwangsmischer
Schutzhandschuhe	B 41 f	Schutzzvorschriften	E 104	
Schutzhelme	B 32 f	Umgang mit Gefahrstoffen	C 52	
Schutzmaßnahmen	A 15	Umweltschutz	A 25 ff	
Schutzzvorschriften	E 104	Gefahrensymbole	C 53	
Übertretungen	E 104	Unfallmeldung	E 105, Anhang	
Schwarzarbeit/KIAB	E 121	Unfallverhütung		
Schwebstoffe	B 35	(Lehrlinge)	E 111	
Schweißautomat	D 82	Unfallversicherung	E 101	
Sicherheitsdatenblatt	C 52, C 55	Unterbodenfräse	D 81	
Sicherheitsfachkraft	E 102	Unterweisung/Ausbildung	A 16, C 58	
Sicherheitskennzeichnung	A 23 f		E 112 ff	
Sicherheitsschuhe	B 40	V		
Sicherheitsschutzplan	A 6	Verantwortung/Haftung	E 107	
Sicherheitstechnische Unterlagen	A 16	Verbandskästen	A 15	
Sicherheitsvertrauens-person	E 102	Verbotszeichen	A 24	
Sichtkontrolle	D 72	Verbrennungen	A 20	
Silo	D 79	Verhalten im Brandfall	A 19	
Sozialversicherungs-gesetz, allgemeines	E 101, E 104	Verladung	D 98 ff	
Spachtelmassen	C 61	Verpackungen/Abfall	A 15	
Speisepunkte	C 48	Versorgung bei Schock	C 50	
Staub	A 15, C 58, C 67 ff	Verwaltungsstrafe	E 108	
Steckvorrichtungen	C 46	Verzögerer	C 60	
Stehleitern	C 45	VEXAT	A 22	
Stichsäge	D 92	Vibrationen	D 73	
Stoffe, entzündbare	A 15	Vibrationsbelastung	D 74	



Unfallmeldung für Erwerbstätige

gemäß § 363 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Landesstelle Graz für Steiermark und Kärnten, Göstinger Straße 26, 8020 Graz, Tel. 0316 505, Fax 0316 505-2409

Landesstelle Linz für Oberösterreich, Garnisonstraße 5, Postfach 299, 4017 Linz, Tel. 0732 23 33, Fax 0732 23 33-8300

Landesstelle Salzburg für Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg, Tel. 0662 21 20, Fax 0662 21 20-4401

Landesstelle Wien für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Webergasse 4, 1200 Wien, Tel. 01 331 33, Fax 01 331 33-530

WICHTIG: Unfall-Meldepflicht binnen fünf Tagen besteht bei Tod oder mehr als drei Tagen Arbeitsunfähigkeit. Unfälle mit Zahnschäden oder Beschädigung von prosthetischen Hilfsmitteln sind jedenfalls zu melden.

1. Unfallzeitpunkt Datum

Wochentag

Uhrzeit

DATEN DES BETRIEBES/DER ARBEITSSTÄTTE

2. Arbeitgeber/in

Selbständige/r

Beschäftiger/in

Firmenname

Adresse

PLZ/Ort

Art des Betriebes

Beitragskontonummer

Anzahl der Beschäftigten im gesamten Betrieb

3. Bei Arbeitskräfteüberlassung - bitte auch Punkt 3 ausfüllen!

(soweit Firmendaten des/der überlassenden Dienstgebers/Dienstgeberin bekannt)

Firmenname

Adresse

PLZ/Ort

Beitragskontonummer

Kontaktperson (Name)

Tel.

DATEN DER VERUNFALLTEN PERSON

4. FAMILIEN-/NACHNAME

Vorname

Wohnadresse

PLZ/Ort

5. a Vers.-Nr.

5. b Geburtsdatum

6. Geschlecht

männlich

weiblich

Tag	Monat	Jahr

7. Krankenkasse

8. Nationalität

9. Im Betrieb seit

10. Dienstverhältnis

Arbeiter/in

Angestellte/r

Lehrling

Vollzeit

Teilzeit

unbefristet

befristet

beschäftigt als

11. Arbeitszeit am Unfalltag

Beginn

Uhr

Ende

Uhr

Überstunden

Beginn

Uhr

Ende

Uhr

ANGABEN ZUM UNFALLGESCHEHEN UND ZU DEN UNFALLFOLGEN

12. Arbeitsplatz, an dem sich der Unfall ereignet hat im Betrieb nicht im Betrieb (genaue Anschrift)

Genaue Unfallstelle/Maschine

13. Art der Arbeit am Unfalltag (z. B. Abbrucharbeiten, Bodenbearbeitung, Maschinenreparatur, Pflegedienst, Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten)

14. Unfallhergang (genaue Tätigkeit, Verletzung bewirkende Gegenstände/Arbeitsstoffe, beteiligte Betriebseinrichtungen, Umfeldbedingungen)

Schilderung des Unfalles durch verunfallte Person selbst Arbeitskoll. Vorgesetzte/n andere Person

15. Verletzter Körperteil mit Körperseite (z. B. linke Hand)

16. Verletzungsart (z. B. Bruch, Verbrennung, Schnittwunde)

17. Beim Unfallgeschehen anwesende Personen

- verunfallte Person allein Arbeitskoll.
 andere Personen (Name, Adresse, Tel.)

18. Bei Wegunfällen

- zur Arbeitsstätte
 von der Arbeitsstätte Dienstweg
 sonst. Weg (Zweck)
 Ausgangsort
 Zielort

19. Rettungseinsatz ja Organisation (z. B. Rotes Kreuz)

nein nicht bekannt

20. Erhebung durch Polizei, Dienststelle

Arbeitsinspektion, Dienststelle

21. Arbeit eingestellt

- sofort gar nicht, hat weitergearbeitet
 später Datum
 Uhrzeit

22. Unfall mit tödlichem Ausgang

Hat die verunglückte Person Angehörige?
 (wenn bekannt)

- nein ja
 Ehepartner/in Kind(er)

23. Krankenstand dauert noch an kein Krankenstand bereits beendet am

24. Behandlung im Krankenhaus

- ja nein
 ambulant stationär
 Wann und welches?

25. Ärztl. Behandlung (nicht im Krankenhaus)

- ja nein
 Arzt/Ärztin (Name)
 Adresse

26. Die Unterweisungspflicht im Sinne des § 14 ASchG ist in jedem Fall zu beachten!

Haben Sie bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 ASchG Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung solcher oder ähnlicher Unfälle vorgesehen oder geplant?

- ja, wann und welche?
 nein, warum nicht?

27. Name und Funktion der erstellenden Person

Name und Funktion des/der Vorgesetzten

Kontaktdaten

Tel.

Fax

E-Mail

**28. Ort und Datum
der Ausfertigung**

**Firmenstempel und
firmenmäßige Zeichnung**

AZ der AUVA



Kostenlose Präventionsberatung

Antrag auf Betreuung durch die AUVA

1. Wir interessieren uns für folgende Betreuung: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch arbeitsmedizinisch sicherheitstechnisch

2. Firmenname:

3. Anschrift der Arbeitsstätte:

(Straße, Hausnr., Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort)

4. Telefonnummer(n):

E-Mail:

Fax:

5. Dienstgeberkontonummer:

(Beitragsnummer bei der Gebietskrankenkasse)

6. Die zu betreuende Arbeitsstätte ist hauptsächlich vom Typ:

- Büro, Verwaltung Handel Lager Landwirtschaft
 Dienstleistungsbetrieb Produktion Werkstätte Baustelle

7. Anzahl der an der Arbeitsstätte im Jahresdurchschnitt beschäftigten ArbeitnehmerInnen:

davon Lehrlinge:

davon begünstigte Behinderte:

Gibt es Leiharbeitskräfte? nein ja, wie viele?

8. Hatten Sie in den letzten 12 Monaten mehr als 75 ArbeitnehmerInnen beschäftigt?

- nein ja, mehr als 30 Tage ja, bis zu 30 Tage

9. Gibt es weitere Arbeitsstätten, die zu Ihrem Betrieb gehören?

a) nein

b) ja, wir gehören zu:

Anschrift, Tel.-Nr.:

mit der Dienstgeberkontonummer:
(falls bekannt, bitte angeben)

ja, zu uns gehört:

Anschrift (Straße, Hausnummer, Stadt- bzw. Ortsteil, PLZ, Ort)	Dienstgeberkontonummer (Beitragsnummer GKK)	Tel.-Nr.	Anzahl Arbeitnehmer

bei b) bitte Anzahl der ArbeitnehmerInnen im gesamten Unternehmen:

10. Für Rückfragen (insbesondere zur Terminkoordination) steht zur Verfügung:

Name:

Funktion:

Tel./Klappe:

Datum:

Unterschrift und Firmenstempel

Bitte herausnehmen

und über dem Baustellentelefon

anbringen!

Unfall – was tun?

Ruhe und Umsicht bewahren!

SICHERN, WARNEN

Unfallort absperren

(Warnleuchten, Fahnen, Signale)

- Erdreich abstützen
- Bauteile sichern
- Maschinen abstellen
- Strom abschalten
- Brand bekämpfen
- Leitungen abschieben

MELDEN

über Telefon oder Funk

- EU Notruf 112
- Feuerwehr 122
- Rettungsdienst (Notarzt) 144
- Nächster Arzt:

HELPEN

Erste Hilfe leisten

(Ersthelfer siehe Aushang)

- den Verletzten schützen
- sicher lagern
- ruhig ansprechen
- für Transport vorbereiten
- Zufahrt frei machen
- Helfer einweisen

Kurz und genau angeben:

- | | |
|-----------|--------------------|
| Wo | ist der Unfallort? |
| Was | ist passiert? |
| Welche | Verletzungen? |
| Wie viele | Verletzte? |
| Wer | meldet? |
- Bestätigung abwarten und
Rufnummer für Rückfragen angeben!

▼ Bei jedem Unfall: Firmenleitung verständigen!

▼ Arbeits- oder Wegunfall: Unfallmeldung binnen 5 Tagen an die AUVA weiterleiten!

▼ Bei schwerem oder tödlichem Unfall: Meldung sofort an das Arbeitsinspektorat!

In unserem Betrieb, auf unserer Baustelle sind

Ersthelfer

Sicherheitsvertrauensperson

Betreuung

Arbeitsmedizin

Sicherheitstechnik

Sonstige



Brandschutzordnung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst. Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

**Für die Brandsicherheit ist als Brandschutzbeauftragter
Herr/Frau zuständig.**

Ihm/Ihr obliegt die Überwachung der Einhaltung behördlich vorgeschriebener Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung. Die Weisungen sind verbindlich. Alle festgestellten Mängel und Gefahrenstellen auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind an ihn/sie zu melden.

Notruftelefonnummern

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Rettung: 144

EU-Notruf: 112

Verhalten im Brandfall

1) Alarmieren

Gib an:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Gibt es Verletzte?

2) Bergen und Retten

- Verletzte sind aus dem Gefahrenbereich zu bringen (Aufzüge nicht benützen).
- Fenster und Türen im Brandraum schließen, aber Fenster von Fluchtwegen öffnen.
- Bewusstlose Personen sofort an die frische Luft bringen.
- Verbrannte Kleider nicht von den Brandwunden abreißen.
- Brandwunden sollen nur vom Arzt behandelt werden.
- Vollzähligkeit der Personen überprüfen.

3) Löschen

- Ist der Einsatz eines Handfeuerlöschers oder der Einsatz des Strahlrohres eines Wandhydranten noch sinnvoll?
- Feuerlöscher nicht hintereinander, sondern gleichzeitig einsetzen.
- Glutnester mit Wasser nachlöschen.
- Leere Feuerlöscher nicht wieder aufhängen, sondern neu füllen lassen.

Brandschutzmaßnahmen

Einleitung

Die technischen Richtlinien für Brandverhütung (TRVB) enthalten die Verpflichtung zur Erstellung einer Brandschutzordnung. In ihr sind die notwendigen Vorkehrungen und die durchzuführenden Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung in technischer und organisatorischer Hinsicht geregelt.

Persönliche Vorkehrungen zur Brandverhütung

Sehr viele Brände entstehen durch Unachtsamkeit bzw. durch sorgloses und leichtsinniges Verhalten. Um dies zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen unbedingt einzuhalten:

- In allen Betriebsräumen sind der Umgang mit offenem Licht und Feuer und das Rauchen verboten.
- Flucht- und sonstige Verkehrswege wie Stiegenhäuser, Gänge und Garagen sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- Der Schließbereich von Brandabschnitten ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Schließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden. Brandschutztüren dürfen nicht aufgespreizt werden.
- Löschgeräte und Löschamittel dürfen keinesfalls verstellt werden.
- Über mögliche Brandgefahren und das Verhalten im Brandfall sind regelmäßig Unterweisungen durchzuführen.
- Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind sofort dem/der Brandschutzbeauftragten zu melden.
- Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen ständig zugänglich sein.
- Die Betätigungsseinrichtungen für die Brandrauchentlüftung müssen ständig zugänglich und die Stiegenhausfenster leicht zu öffnen sein.
- Schweiß- und Lötarbeiten erfordern die ausdrückliche Erlaubnis des Brandschutzbeauftragten bzw. des Brandschutzwartes in Form eines Freigabescheines.
- Elektrische Anlagen sind vorschriftsmäßig instandzuhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
- Kochgeräte dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen verwendet werden. Zusätzliche zur Standardausstattung aufzustellende Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Zustimmung des Brandschutzbeauftragten bzw. des Brandschutzwartes in Betrieb genommen werden. Koch-, Heiz- und Wärmegeräte sind nach Gebrauch auszuschalten! Warmluftgebläse und Kochgeräte stellen eine besondere Gefährdung dar.
- Die Lagerung leicht brennbarer Gegenstände und Stoffe sowie brennbarer Flüssigkeiten ist nur im Ausmaß eines Tagesbedarfes in den Produktionsräumen zulässig. Größere Mengen müssen im vorgesehenen Lagerraum für Gefahrstoffe gelagert werden.
- In der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Mülltonnen gelagert werden.
- Zigarettenstummel nie in den Papierkorb werfen.
- Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen sind freizuhalten.

Verhalten während des Brandes

Sie stellen Brandgeruch fest

- Verständigen Sie sofort Ihren Vorgesetzten und den Brandschutzbeauftragten bzw. den Brandschutzwart oder die Feuerwehr.
- Geben Sie die Stelle des Brandgeruches bekannt (z. B. Halle, Zimmer, Stockwerk).
- Versuchen Sie erst danach, selbst die Ursache des Brandgeruches festzustellen.

Sie entdecken Feuer oder Rauch

- RUHE BEWAHREN!
- Entdeckten Brand durch Druckknopfmelder oder Telefon MELDEN.
- ALARMIEREN der Feuerwehr (erforderlichenfalls Räumungsalarm auslösen), RETTEN – Gefährdeten sofort Hilfe leisten, LÖSCHEN!
- Türen und Fenster des vom Brand betroffenen Raumes schließen.
- Lüftungs- und Klimaanlagen abschalten.
- Schnelle und ruhige Räumung des Hauses.
- Personen aus der Gefahrenzone bringen.
- Das Haus nur über die gekennzeichneten Notausgänge und Fluchtwege verlassen und zum Sammelplatz gehen.
- Wenn eine Benützung der Fluchtwege durch Verqualmung nicht mehr möglich ist: Türen schließen, Fenster öffnen und sich durch Rufen bemerkbar machen.
- Aufzüge im Brandfall nicht benützen. Aufzüge sind kein Fluchtweg!
- Kunden, Gäste und Fremdfirmen zum Sammelplatz bringen.
- Anordnungen des Brandschutzbeauftragten/der Feuerwehr befolgen.
- Brand mit Löschhilfe, z. B. durch Handfeuerlöscher, bekämpfen.
- Einsatzkräfte erwarten und einweisen sowie dem Einsatzleiter bekannt geben, ob Personen vermisst werden.

Alarm wird durch die Brandmeldeanlage ausgelöst

- Bei Brandmeldeanlagen wird die Feuerwehr automatisch verständigt. Es ertönt eine Sirene.
- Feststellen des Anlasses der Auslösung der Brandmeldeanlage.
- Verständigen Sie zusätzlich die Feuerwehr und informieren Sie diese über Brandort und Ausmaß.

Verhalten beim Feuerwehreinsatz

Vorkehrungen für einen erfolgreichen Feuerwehreinsatz

- Information über die genaue Lage des Brandherdes, ggf. Brandschutzplan überreichen und Lotsen bereithalten.
- Information über Löschwasserentnahmestellen oder Sonderlöschmittel.
- Information über Lage der Absperreinrichtungen für Gas, Strom, Wasser etc.
- Angaben über eingeschlossene oder vermisste Personen.
- Hinweise über besondere Gefahren (Gasleitungen, gefährliche Arbeitsstoffe).

Bei der Brandbekämpfung besonders beachten

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Feuers entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen.
- Bei Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster von gefährdeten Objekten schließen.
- Für die Löschekräfte Platz machen.
- Nachts für genügend Beleuchtung sorgen.
- Vorsicht bei Kabel- bzw. Kunststoffbränden (PVC)! Es werden lebensgefährliche giftige Gase frei.

Maßnahmen nach dem Brand

- Als gesperrt gekennzeichnete Gebäudeteile, Räume oder Zonen nicht betreten.
- Raucherfüllte Räume gründlich lüften.
- Brandstellen im Einvernehmen mit der Feuerwehr so weit aufräumen, dass jede Gefahr eines Wiederaufflammens des Brandes verhindert wird. Spuren, die der Ermittlung der Brandursache dienen könnten, nicht verwischen.
- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben. Als Brandursache in Frage kommende Geräte etc. sicherstellen!
- Einschalten des elektrischen Stromes und Wiederinbetriebnahme von Geräten erst nach Weisung des Brandschutzbeauftragten vornehmen.
- Benutzte Handfeuerlöscher erst nach Wiederbefüllung und Instandsetzung wieder an ihrem Standort anbringen.
- Löschwasser gegebenenfalls mit Kübeln, Schaufeln oder anderen geeigneten Geräten entfernen.

Liste der H-Statements (H = Hazard)

H-Statements sind weltweit gültig, EUH-Statements sind nur in der EU vorgeschrieben

H200	Instabil, explosiv.	H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, (sofern bekannt, konkrete Wirkung angeben). (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefährdung bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H201	Explosiv, Gefahr der Massenexplosion.	H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen, (sofern bekannt, konkrete Wirkung angeben). (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass die Gefährdung bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H202	Explosiv; große Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke.	H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
H203	Explosiv; Gefahr durch Feuer, Luftdruck oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.	H370	Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H204	Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.	H371	Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H205	Gefahr der Massenexplosion bei Feuer.	H372	Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H220	Extrem entzündbares Gas.	H373	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, wenn schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).
H221	Entzündbares Gas.	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H223	Entzündbares Aerosol.	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H224	Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.	H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	EUH001	In trockenem Zustand explosionsgefährlich.
H228	Entzündbarer Feststoff.	EUH006	Mit und ohne Luft explosionsfähig.
H240	Erwärmung kann Explosion verursachen.	EUH014	Reagiert heftig mit Wasser.
H241	Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen.	EUH018	Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luft-Gemische bilden.
H242	Erwärmung kann Brand verursachen.	EUH019	Kann explosionsfähige Peroxide bilden.
H250	Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst.	EUH029	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.
H251	Selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.	EUH031	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.
H252	In großen Mengen selbsterhitzungsfähig; kann in Brand geraten.	EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
H260	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können.	EUH044	Explosionsgefahr bei Erhitzen unter Einschluss.
H261	In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.	EUH059	Die Ozonschicht schädigend.
H270	Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel.	EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.	EUH070	Giftig bei Berührung mit den Augen.
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel.	EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.	EUH201	Enthält Blei. Nicht für den Anstrich von Gegenständen verwenden, die von Kindern gekaut oder gelutscht werden könnten. Warnung! Enthält Blei.
H281	Enthält tiefkaltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen.	EUH202	Cyanacrylat. Gefahr. Klebt innerhalb von Sekunden Haut und Augenlider zusammen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	EUH203	Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.	EUH204	Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
H301	Giftig bei Verschlucken.	EUH205	Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	EUH206	Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	EUH207	Achtung! Enthält Cadmium. Bei der Verwendung entstehen gefährliche Dämpfe. Hinweise des Herstellers beachten. Sicherheitsanweisungen einhalten.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.	EUH208	Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
H311	Giftig bei Hautkontakt.	EUH209	Kann bei Verwendung leicht entzündbar werden.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.	EUH209A	Kann bei Verwendung entzündbar werden.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.	EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
H315	Verursacht Hautreizungen.	EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.		
H318	Verursacht schwere Augenschäden.		
H319	Verursacht schwere Augenreizung.		
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.		
H331	Giftig bei Einatmen.		
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.		
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmatische Symptome oder Atembeschwerden verursachen.		
H335	Kann die Atemwege reizen.		
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		
H340	Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).		
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).		
H350	Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).		
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht).		

Liste der P-Statements (P = precautionary)

sowie der zulässigen Kombinationen

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.	P308	BEI Exposition oder Verdacht:
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.	P309	BEI Exposition oder Unwohlsein:
P103	Vor Gebrauch Etikett lesen.	P310	Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.	P311	GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P202	Vor Handhabung sämtliche Sicherheitsratschläge lesen und verstehen.	P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißer Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.	P313	Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P211	Nicht in offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.	P314	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P220	Von Kleidung/.../brennbaren Materialien fernhalten/entfernt aufbewahren.	P315	Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P221	Vermischung mit brennbaren Stoffen/... unter allen Umständen vermeiden.	P320	Gezielte Behandlung dringend erforderlich (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P222	Berührung mit Luft vermeiden.	P321	Gezielte Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P223	Berührung mit Wasser wegen heftiger Reaktion und möglichem Aufflammen unbedingt vermeiden.	P322	Gezielte Maßnahmen (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P230	Feucht halten mit ...	P330	Mund ausspülen.
P231	Unter inertem Gas handhaben.	P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P232	Vor Feuchtigkeit schützen.	P332	Bei Hautreizung:
P233	Behälter dicht verschlossen halten.	P333	Bei Hautreizung oder -ausschlag:
P234	Nur im Originalbehälter aufbewahren.	P334	In kaltes Wasser tauchen/nassen Verband anlegen.
P235	Kühl halten.	P335	Lose Partikel von der Haut abbürsten.
P240	Behälter und zu befüllende Anlage erden.	P336	Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen. Betroffenen Bereich nicht reiben.
P241	Explosionsgeschützte elektrische Anlagen/Lüftungsanlagen/ Beleuchtungsanlagen /.../ verwenden.	P337	Bei anhaltender Augenreizung:
P242	Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.	P338	Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P243	Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.	P340	Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.
P244	Druckminderventile frei von Fett und Öl halten.	P341	Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.
P250	Nicht schleifen/stoßen/.../reiben.	P342	Bei Symptomen der Atemwege:
P251	Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung.	P350	Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.
P260	Staub/ Rauch/ Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.	P351	Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/ Aerosol vermeiden.	P352	Mit viel Wasser und Seife waschen.
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.	P353	Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
P263	Berührung während der Schwangerschaft/der Stillzeit vermeiden.	P360	Vor Ablegen der Kleidung kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser abwaschen.
P264	Nach Gebrauch ... gründlich waschen.	P361	Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.
P270	Bei Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen.	P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.	P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P272	Kontaminierte Arbeitskleidung soll am Arbeitsplatz verbleiben.	P370	Bei Brand:
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.	P371	Bei Großbrand und großen Mengen:
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.	P372	Explosionsgefahr bei Brand.
P281	Vorgeschrriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.	P373	KEINE Brandbekämpfung, wenn das Feuer explosive Stoffe erreicht.
P282	Schutzhandschuhe/Gesichtsschild/Augenschutz mit Kälteisolierung tragen.	P374	Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung
P283	Feuerbeständige/flammbeständige/feuerhemmende/ flammhemmende Kleidung tragen.	P375	Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
P284	Atemschutz tragen.	P376	Undichtigkeit beseitigen, falls gefahrlos möglich.
P285	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.	P377	Brand bei Gasleckage: Nicht löschen, bis Leckage gefahrlos gestoppt werden kann.
P231 + P232	Unter inertem Gas handhaben. Vor Feuchtigkeit schützen.	P378	... zum Löschen verwenden.
P235 + P410	Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.	P380	Umgebung räumen.
P301	BEI VERSCHLUCKEN:	P381	Alle Zündquellen entfernen, falls gefahrlos möglich.
P302	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT:	P390	Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.
P303	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar):	P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P304	BEI EINATMEN:	P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P305	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN:	P301 + P312	BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P306	BEI BERÜHRUNG MIT DER KLEIDUNG:		
P307	BEI Exposition:		

P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.	P 370 + P376 Bei Brand: Undichtigkeit beseitigen, falls gefahrlos möglich.
P302 + P334	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: In kaltes Wasser tauchen/nassen Verband anlegen.	P370 + P378 Bei Brand: ... zum Löschen verwenden.
P302 + P350	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.	P370 + P380 Bei Brand: Umgebung räumen.
P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.	P370 + P380 + P375 Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
P303 + P361 + P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.	P371 + P380 + P375 Bei Großbrand und großen Mengen: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.	P401 ... aufbewahren.
P304 + P341	BEI EINATMEN: Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.	P402 An einem trockenen Ort aufbewahren.
P305 + P351+ P338	BEI BERÜHRUNG MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.	P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P306 + P360	BEI BERÜHRUNG MIT DER KLEIDUNG: Vor Ablegen der Kleidung kontaminierte Kleidung und Haut sofort mit viel Wasser waschen.	P404 In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
P307 + P311	BEI Exposition: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.	P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P308 + P313	BEI Exposition oder Verdacht: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.	P406 In korrosionsfestem /... Behälter mit korrosionsfester Auskleidung aufbewahren.
P309 + P311	BEI Exposition oder Unwohlsein: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.	P407 Luftpalt zwischen Stapeln/Paletten lassen.
P332 + P313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.	P410 Vor Sonnenbestrahlung schützen.
P333 + P313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.	P411 Bei Temperaturen nicht über ...°C / ...°F aufbewahren.
P335 + P334	Lose Partikel von der Haut abbürsten. In kaltes Wasser tauchen/nassen Verband anlegen.	P412 NichtTemperaturen über 50 °C / 122 °F aussetzen.
P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.	P413 Schüttgut in Mengen von mehr als ...kg / ...lbs bei Temperaturen nicht über ...°C / ...°F aufbewahren.
P342 + P311	Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.	P420 Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.
		P422 Inhalt in/unter ... aufbewahren.
		P402 + P404 An einem trockenen Ort aufbewahren. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren.
		P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
		P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
		P410 + P403 Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
		P410 + P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. NichtTemperaturen über 50 °C / 122 °F aussetzen.
		P411 + P235 Bei Temperaturen nicht über ...°C / ...°F aufbewahren. Kühl halten.
		P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.